This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

HG
336
G7H5

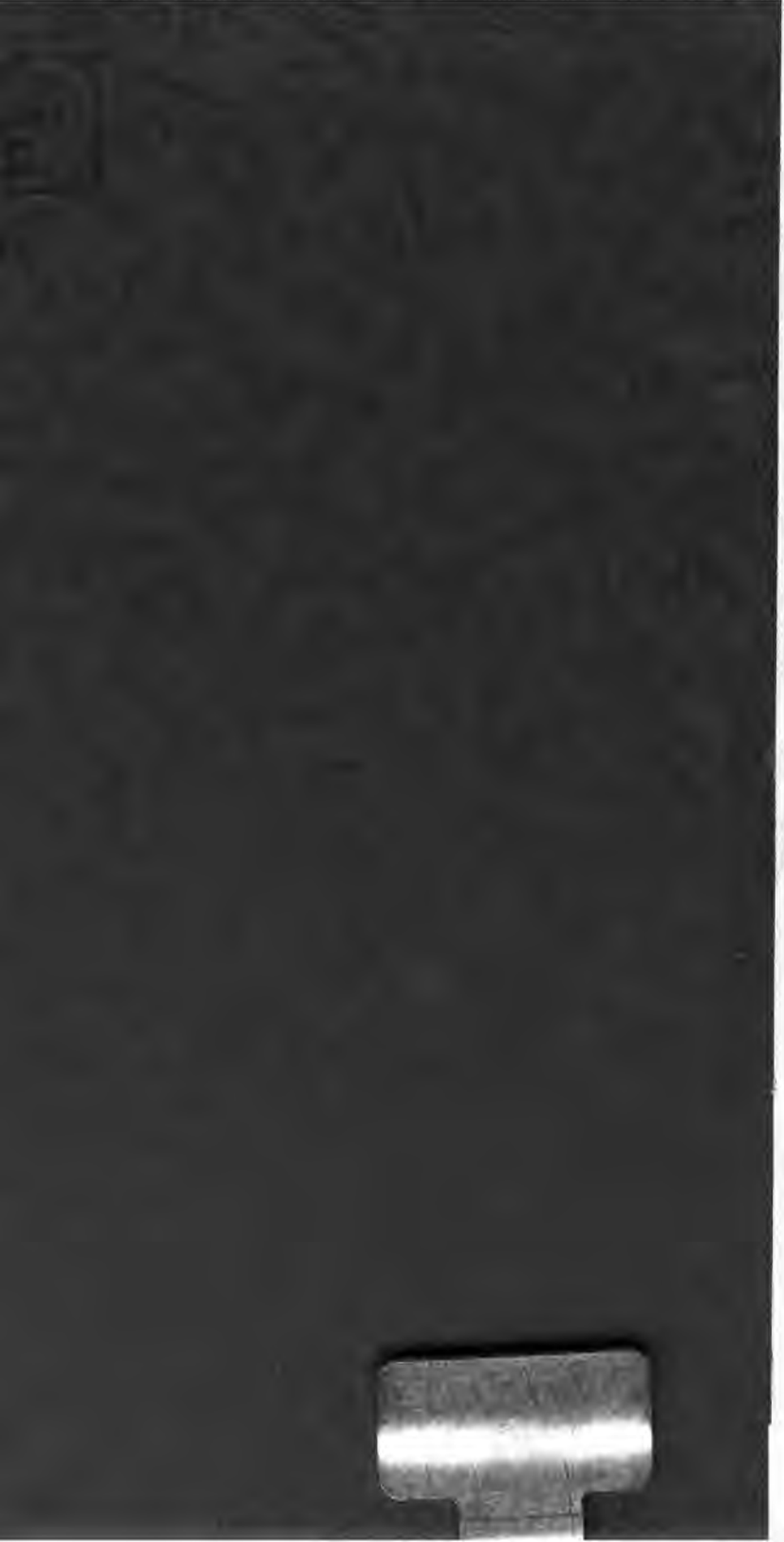

HG
336
.G7H5

827

Francis Lieber.

4662.

University of California.

FROM THE LIBRARY OF

DR. FRANCIS LIEBER,

Professor of History and Law in Columbia College, New York.

THE GIFT OF

MICHAEL REESE,

Of San Francisco.

1873.

Geschichte
der
Zerstörung einer Fabrik
falschen Preuß. Papiergeldes
in England
im Jahre 1821
und der deshalb
in
Berlin und London
geführten Untersuchungen.

Von
Julius Eduard Hitzig,
Director des Kammergerichts-Inquisitoriats zu Berlin.

(Besonders abgedruckt aus dessen Zeitschrift für die Criminalrechtspflege in den Preußischen Staaten.)

Mit einer Vorrede
von
Dr. S. H. Spiker
Königlichem Bibliothekar.

Berlin,
bei Ferdinand Dümmler
1827.

HG336
.G7H5

Julius Heinrich Gravenhorst

Dr. Med. & Phil.

Professor der Medicin und Director der medicinischen Klinik
an der Universität zu Breslau.

Geboren zu Wolfenbüttel am 29. Juli 1763.
Gestorben zu Breslau am 3. Januar 1837.

Der Proceß, über welchen hier die vollständigen Aktenstücke gegeben werden, gehört, in mehrern Beziehungen, zu den merkwürdigsten seiner Art.

Es ist bekannt, daß es in England, sowohl in der Hauptstadt, als in den Provinzialstädten, nicht allein einzelne Menschen giebt, welche sich mit Nachahmung ausländischen gemünzten Geldes, oft in großer Vollkommenheit, beschäftigen und daraus ein regelmäßiges Gewerbe machen, sondern daß sich, namentlich in London, ganze Gesellschaften gebildet haben, von welchen jenes Gewerbe im Großen betrieben wird. Ein solcher Verein, der sich mit Nachahmung von Preußischem Gelde im Großen beschäftigte, ward, während meines Aufenthalts in England in den Jahren 1815 und 1816 in London selbst und zwar in einer meistens von Juden bewohnten Gegend der eigentlichen Stadt, Moorfields genannt, entdeckt, und durch die unermüdeten Anstrengungen des damaligen K. Preuß. Legationsraths Greuhm wenigstens in seiner Thätigkeit gehemmt; von der Nachahmung fremden Papiergeldes war indeß bis itzt, so viel ich weiß, noch kein Beispiel

vorgekommen, wenn gleich die Versuche, die englische Banknoten zu verfälschen, unzählbar gewesen waren: wahrscheinlich hatte indeß die Schwierigkeit der Operation und der Mangel an Mitteln, die so nachgeahmten Papiere in fremden Ländern, namentlich Preußen selbst, wieder in Umlauf zu bringen, die Ausführung der Sache verhindert.

Der vorliegende Fall mußte die K. Preußische Regierung nicht allein darauf aufmerksam machen, daß ihre Geldpapiere wirklich und bis zu einem großen Grade der Täuschung nachgeahmt werden könnten, sondern auch auf Mehreres, was bei einer abermaligen Emission ähnlicher Papiere dabei zu berücksichtigen seyn durfte, um sie, wenn auch nicht vor Verfälschungen in England zu sichern *) doch diese für den Thäter nicht allein verderblich, sondern, in jedem Falle, lebensgefährlich zu machen. Es geht nämlich aus dem vorliegenden Falle klar hervor, daß man, wenn man bei den Preußischen Papieren früher solche Kennzeichen angebracht hätte, welche sie unzweifelhaft in die Klasse englischer Staatspapiere, deren

*) Daß dieß ein Werk der Unmöglichkeit sey, hat man bei Gelegenheit von Sir Will. Congreve's Versuchen, die englischen Banknoten unverfälschbar zu machen, im Parlamente zur Genüge dargethan.

Fälschung durch die Parlamentsakte verboten ist*) [illegible]
setzen) der Urtheilsspruch der Richter ganz anders aus-
gefallen seyn würde. Denn der Hauptpunkt der
Vertheidigung beruhte auf einem Umstande, der bei
der Ausfertigung der Preuß. Tresorscheine gar nicht in
Betracht kommen konnte, nämlich daß das [illegible]
[illegible] zwar wohl von der Form eines Wechsels,
eines Zahlungsversprechens überhaupt, [illegible]
[illegible], Namens [illegible], gebe, der dieses er-
theile, daß man aber durchaus nichts darauf bemerke,
was das Papier zu einem [illegible] mache. Um diesen Einwand müsse natürlich auf
die Nothwendigkeit aufmerksam machen, gebot das
Gesetz [illegible] neuen Papiergeldes, an der Stelle
der alten Tresorscheine, welche man in England
verfälscht hatte, durch Anbringung einer Bezeich-
nung, welche das Papier in den Augen eines je-
den Engländers sogleich als ein Staatspapier er-
scheinen ließe, allen ferneren Einwänden über die
Natur desselben vorzubeugen. Damit aber auch
der zweite, hauptsächliche Grund zur Verthei-
digung des Angeklagten, der Mangel einer in den
Recorde aufgenommene Uebersetzung**) fortan nicht
mehr in Anwendung gebracht werden könne, be-
schloß man, auf die neuen Staatspapiere die be-

---

*) s. S. 80. **) s. S. 80.

zeichnenden Worte auch in unsre Sprache übersetzen. Bei den Betrachtungen über die Wahl dieser Worte, bei denen mir dem Unterzeichneten die Ehre erwies, sein Gutachten einzuholen, machte derselbe, ohne die hier abgedruckten Verhandlungen von dem englischen Gerichtshofe genauen zu kennen, auf die Nothwendigkeit aufmerksam, die Benennung der neuen Staatspapiere dem englischen exchequer bills, als dem einzigen, den Preußischen Kassenanweisungen ähnlichen Papier *), so entsprechend als möglich zu geben, weswegen es, da man bei uns kein exchequer kennt, den Vorschlag that, die Worte prussian exchequer bill, darauf zu setzen, was auch genehmigt wurde und wodurch nun das Papier, nach der Bezeichnung noch in die Klasse der englischen Staatspapiere tritt, deren Fälschung durch die Parlamentsakte verboten ist **).

Die Allgemeinheit der Grundsätze, welche in den Vertheidigungen des Angeklagten von dem Sachwalter desselben aufgestellt werden, macht diesen Fall nicht allein für die Preußische Regierung, sondern auch für die mit der Verwaltung des Geldwesens beauftragte Staatsbehörden aller Länder wichtig. Wenn gleich der von jenem Advokaten aufgestellte

*) s. S. 92. **) s. S. 92.

Pfandbriefs, auch die Verpflichtung nur ein Privatmann, den Baron vom Stein, nicht aber den Königreich Preußen, betragen würde; von dem Anwalde der preußischen Regierung nicht allein das nun beseitigt wird, daß er bewiesen, den Baron vom Stein sey, in dem Lande, wo das Papier gelte, als der (damalige) Finanzminister bekannt, sondern man auch diesen Fall sogleich mit dem der Exchequer Bills in Analogie bringt, wo ebenfalls Lord Grenville immer mit seinem Namen, ohne alle Qualification als Schatzbeamter, unterzeichnet sey, und doch jedermann wisse, daß er hier nicht als Privatmann, sondern in seinem öffentlichen Charakter fungire; so ist man doch nicht außer Acht zu lassen, daß auf den Umstand, daß hier ein Einzelner die Zahlungsverpflichtung übernahm, ein großes Gewicht gelegt wird, und in dieser Hinsicht auf das in Rede stehende Papier eben die Grundsätze angewandt werden, welche bei Noten oder Receipts sich anwenden lassen, wo das Verhältniß zweier einzelner Leute, des payers und payee, oder drawers und drawee (des Bezahlers und Empfängers, Ziehenden und Bezognen) in Anwendung komme. Diesem hat man, bei den neuen Preuß. Kassenanweisungen, wohlbedächtlich dadurch vorgebeugt, daß die sämmtlichen Mitglieder der Hauptverwaltung der Staatsschulden, als die Aus-

stellen auf dem Papiere bezeichnet sind, und man mithin keinen Einzelnen mehr, als den, von dem das Papier ausgegangen, nahmhaft machen kann. Eine ähnliche Vorsichtsmaaßregel würde daher bei allen Papieren anderer Staaten, um sie gegen Nachahmung in England zu sichern, zu empfehlen seyn.

Was die Verhandlung selbst betrifft, so ist nicht zu läugnen, daß die Gründe für und wider die Sache von den beiden Advokaten mit großem Scharfsinne dargelegt sind. Charakteristisch ist es, daß auch in diesem Fall, der Hauptgrund zur Begründung der Anklage aus der evidence, der Zeugenaussage, (als Quelle des daraus herzuleitenden Beweises) hergenommen wird. So wie die evidence in allen Criminalfällen, die vor den Gerichtshöfen in England verhandelt werden, am Hauptmoment ist, von dem das Schicksal der Angeklagten abhängt *), so wird sie auch hier zu ei-

*) Wie namentlich in dem berühmten Falle des Gastwirths Tuck, der einen Steuereinnehmer (tax-gatherer) welcher, mit seiner Bezirkseinnahme in der Tasche, in dem Gasthofe des Beklagten einkehrte, und am Morgen, seines Geldes beraubt, in einem Brunnen, nahe bei dem Hause todt gefunden wurde, ermordet zu haben, angeklagt war, auch höchst wahrscheinlich das Verbrechen begangen hatte, da er Banknoten ausgegeben, welche am Tage vorher dem Ermordeten von den Steuerpflichtigen gezahlt worden, und mit ihrer Unterschrift versehn waren u. s. w. Er ward indeß nichtsdestoweniger losgespro-

neun Hauptentscheidungsgründe gegen den Angeklagten. Hr. Law giebt im Laufe der Verhandlung *) eine kurze Uebersicht von dem, was durch die Zeugenaussage in Hinsicht der dem Papiere quaestionis beiwohnenden Kraft und Wirksamkeit ermittelt worden sey, und macht namentlich auf den, aus eben diesem Wege zu Tage gekommenen Umstand aufmerksam, daß der Baron v. Altenstein, vermöge seiner Stellung im Staate (also nicht als Privatmann, oder Aussteller eines Wechsels, oder dergleichen, eine Zahlungsverbindlichkeit mit sich bringenden Papiers) die Befugniß habe, seinen Namen unter den Tresorschein zu setzen. Die Beweiskraft dieses Umstandes ist auch von der Art, daß sie den Oberrichter Abbott sogleich veranlaßt, im Namen des Gerichtshofes zu erklären, daß man der Meinung sey „das in Rede stehende Papier falle in die Kategorie der durch die englische Parlamentsakte bezeichneten Papiere **) und den Sachwalter zur Erörterung des andern Punktes übergehen heißt.

Hätte man für diesen Theil der Verhandlung

chen, weil am Ende der Verhandlung, nachdem immer mehr Gravirendes sich gegen ihn ergeben hatte, auf einmal 15 oder 20 Zeugen auftraten, welche ihm über seinen Wandel und seinen Charakter das beste Zeugniß gaben!

*) S. 94. **) S. 96. u. 97.

(die Behauptung, daß die Suspendirung des Urtheils aus dem Grunde „weil der Inhalt des Papiers nicht gehörigermaßen in den Record aufgenommen worden sey“;) die Zeugenaussage ebenfalls geltend machen können, so würde wahrscheinlich der Kläger mit seiner Klage nicht abgewiesen worden seyn. Hier erhob sich aber eine Hauptschwierigkeit. Der Gerichtshof, welcher mit der Sprache der auf dem Tresorschein befindlichen Worte unbekannt war, mußte natürlich erklären, daß er bei seinem Urtheile auf nichts eingehn könne, als was nicht in englischer Sprache sich wiedergeben lasse, und daß mithin der Wortinhalt des Dokuments in dem Record enthalten seyn müsse, wenn er entscheiden solle *).

*) Dieß liegt nämlich wieder in einer Eigenthümlichkeit der englischen Gesetzgebung. Da die Sache bereits von einem Gerichtshofe (der old Bailey) verhandelt worden war, woselbst, auf den Ausspruch der Geschwornen, der Beklagte verurtheilt worden war, so konnte die zweite Instanz, der Court of Exchequer, der ein Court of Record ist, d. h. in welchem nur auf schriftliche Dokumente abgeurtheilt wird, auch nur auf diesen hin urtheilen. Was daher in dem Record sich nicht vorfand, konnte auch nicht Gegenstand der rechtlichen Berücksichtigung werden, und deswegen mußte der Advokat des Fiskus, bei seiner Erörterung des zweiten Punkts, hauptsächlich darauf hingehen, es dem Gerichtshofe einleuchtend zu machen zu suchen, daß die Auslassung der Uebersetzung der deutschen, auf dem Tresorschein befindlichen Worte, kein wesentlicher Umstand sey.

Hier blieb nun dem Anwalde des Fiskus (Hrn. Law) weiter nichts übrig, als zu erklären, die Uebersetzung würde, selbst wenn sie in den Record aufgenommen worden wäre, um nichts weiter geführt haben, denn die materiellen, zur Bezeichnung des Tresorscheins, als eines von dem Könige von Preußen, in seiner Machtvollkommenheit, ausgegangnen Papiers, gehörigen Charaktere (Zeichen) die Krone, die gestochene Verzierung, das F. W. R. ließen sich doch nicht übersetzen! Mit vielem Scharfsinn geht Hr. Law nun mehrere Fälle durch, in denen die Hinzufügung einer Uebersetzung nicht allein nicht nothwendig sey, sondern in gewissen Fällen sogar dem Angeklagten nachtheilig werden dürfte *). Das Einzige, worauf man bei einer Entscheidung in diesem Falle zu fußen habe, sey die Uebersetzung, welche der Dolmetscher gebe **). Auf diese thue die Jury ihren Ausspruch, (wie sie es hier gethan ***) und auf diesen Ausspruch müsse auch der höhere Gerichtshof, wenn anders die Jury ihre Schuldigkeit gethan habe, ohne weiter die Aufnahme der Uebersetzung, als ein wesentliches Erforderniß, zu verlangen, sein Urtheil abgeben.

---

*) S. 108.

**) Dieß war schon in der Old Bailey geschehn S. 37.

***) Daß nämlich der Angeklagte der Verfälschung schuldig sey.

Diese Gründe schienen indeß dem Gerichtshofe nicht triftig genug und so wurde, nur des Mangels der Uebersetzung wegen, die Sache gegen den Kläger (den Anwald der Preußischen Regierung) entschieden. Daß eine ähnliche Entscheidung in einem ähnlichen Verfälschungsfalle nicht wieder erfolgen könne, dafür bürgt itzt die auf den Preußischen Geldpapieren selbst befindliche Uebersetzung, denn itzt ist, selbst wenn die Sache abermals vor eine Irrthums-Instanz kommen sollte, nur erforderlich, das Originalpapier vorzulegen, um sich durch die auf demselben befindlichen Worte in englischer Sprache, ohne alle weitere Beweisführung, daß dieß Papier ein preußisches Staatspapier sey, zu überzeugen, daß das Papier mit den englischen Staatspapieren in eine Kategorie zu setzen sey, und daß gegen den Verfälscher desselben diß nach der ganzen Schärfe der englischen Gesetze verfahren werden müsse.

Berlin den 15. April 1827.

S. H. Spiker.

Fast alle deutsche und auswärtige Zeitungen haben über den Criminalprozeß, über welchen hier mehrere erhebliche Aktenstücke mitgetheilt werden sollen, zu seiner Zeit gesprochen; die meisten jedoch, ohne auch nur im Entferntesten von dem wahren Zusammenhange der Sache unterrichtet gewesen zu seyn.

Der Fall gehört aber in jeder Beziehung zu den merkwürdigsten, weil er, an einem lebendigen Beispiele, die Behandlung des nämlichen Gegenstandes vor einem vaterländischen, und einem Gerichtshofe in England, zeigt, und in letztgedachtem Lande das wichtige Resultat erreicht worden ist, daß das höchste Tribunal den Grundsatz anerkannte:

eine Parlamentsakte von 1803, welche die Nachmachung von ~~foreign bills of exchange~~ (fremden Wechseln) promissory notes (schriftlichen Zah-

lungsversprechen) and undertakings (Zahlungsübernahmen) or orders for the payment of money (Zahlungsanweisungen) für felony*) erklärt, sey auch auf die hier zur Sprache gebrachte Nachmachung der Preußischen Tresorscheine anzuwenden.

Der Gang der Sache war in kurzem folgender.

Im May 1821 kam von den damals geltenden Ein-Thaler-Tresorscheinen**) eine ziemlich bedeutende Menge falscher in Berlin zum Vorschein. Der Wachsamkeit der Polizeibehörde gelang es bald, einen Verbreiter derselben in der Person des dortigen Kaufmanns X. zu entdecken, welcher, sofort eingezogen, nach einigem Sträuben gestand, daß er die falschen Papiere aus seiner Verbindung mit einigen Holländischen Juden, den Gebrüdern Lob, erhalten, von deren einem er namentlich 350 Stück für 157 Rthlr. Courant gekauft habe. Bei der Nachforschung nach diesen Brüdern Lob, ermittelte sich, daß sie Berlin schon verlassen, und ihren Rückweg nach Holland über Leipzig angetreten hatten. Der jetzt verstorbene Polizei-Rath, damalige Polizei-Inspektor Eckert, ein durch Diensttreue und Gewandheit ausgezeichneter Beamte, wurde ihnen auf der Stelle nachgesandt, und war so glücklich, sie noch in Leipzig anzutreffen, wo die dortige Polizeibehörde sie verhaftete und dem ꝛc. Eckert auslieferte. Man fand bei Beiden anfangs nur 1654 Stück falsche Scheine, später-

*) Ein Verbrechen (crime) im Gegensatz gegen misdemeancour, einfaches Vergehen, (delit); zur Felony gehören: Mord, Todschlag, Raub, Nothzucht, Einbruch, Diebstahl überhaupt, Fälschung von Banknoten u. s. w.

**) Jetzt sind diese durch eine andere Gattung (die Kassenanweisungen) ersetzt.

hin aber in den verborgenen doppelten Seitenwänden ihres Koffers, noch 5800 Stück.

Während dies in Leipzig vorging, hatte ein anderer Berliner Polizeibeamte, der Polizei-Commissarius Gardemin, einen dritten Mitschuldigen, den jüdischen Handelsmann Simeon, aus dem Großherzogthum Posen gebürtig und seit 10 Jahren in London etablirt, welcher sich einige Zeit in Berlin aufgehalten, mit den Brüdern Lob daselbst in engem Verkehr gestanden, und auf eine verdächtige Weise auf der Straße nach Hamburg von Berlin abgereist war, in Perleberg *) eingeholt und arretirt, nachdem sich in einem versiegelten Beutel gegen 2000 Stück noch nicht numerirter **) falscher Tresorscheine bei ihm vorgefunden.

Sowohl die Brüder Lob, als der Simeon, wurden hierauf nach Berlin transportirt und vor den von dem Königlichen Justizministerio zur Führung dieser Untersuchung ernannten Commissarius, den Direktor der Criminal-Deputation des Stadtgerichts, Schmidt, der durch eine lange Reihe von Jahren seinen Ruf als ein höchst ausgezeichneter Inquirent bewährt hat, gestellt, wo sie anfangs allerlei Ausflüchte machten; behaupteten, die Papiere für ächt gehalten zu haben, und dergleichen, bis der Simeon nach einiger Zeit ein Geständniß ablegte, worin er einen deutschen Juden in London, Namens Goldstein (dort Goldstone genannt) als denjenigen bezeichnete, von welchem die falschen Thalerscheine beschafft worden wären. ***) Dies Bekenntniß möge wörtlich hier Platz

*) 18 Meilen von Berlin.

**) Die alten Preußischen Thalerscheine waren jeder mit einer besonderen geschriebenen Nummer versehen.

***) Es war nämlich gleich bei Eröffnung der Untersu-

finden, da es das Treiben der Klasse von Menschen, die handelnd in dieser Geschichte auftreten, charakteristisch bezeichnet.

„Im Januar 1821" sagte Simeon, „saß ich Schuldenhalber in der Kingsbench, als eines Tages Isaak Jakob Lob — der jüngere der Brüder — zu mir in's Gefängniß trat. Er sagte mir, er habe viele Steine, Gold und Wechsel bei sich, und wolle sich in London etabliren. Am 26ten oder 25. Januar kam ich auf freien Fuß, und lief nun mit Lob, wie ich dies schon früher gethan hatte, umher, um ihm durch meine Kenntniß der Lokalität und der englischen Sprache bei'm Verkauf seiner Steine behülflich zu seyn. In Nelson-square*) wohnte ein Holländer Abraham, den Lob schon von vielen Jahren her aus Holland kannte. Einst war ich mit diesem Abraham und Lob in einem Kaffeehause, der Börse gegenüber, da brachte Abraham zwei holländische 100 Guldenzettel, indossirt von zwei großen Kaufleuten in Amsterdam auf Abraham, und von diesem auf Lob, welcher sie mit Pfundnoten bezahlte. Eines Tages vertraute mir Lob: er sey banquerout, und stecke jetzt so tief in Schulden, daß er sich auf andere Weise helfen müsse.

---

chung von dem Gesichtspunkte ausgegangen worden, daß die falschen Tresorscheine nirgend anders, als in England fabricirt seyen, was sich nachher auch bestätigte. Nächst anderen Anzeigen, wurde diese Vermuthung genährt, durch einen papiernen Umschlag der bei dem Lob gefundenen Tresorscheine, worauf die Adresse des englischen Papierfabrikanten Wise stand, durch die Art der Verpackung, und durch den dem Pakete anhaftenden bekannten eigenthümlichen Geruch, welchen aus England kommende Sachen an sich zu tragen pflegen.

*) Auf der südlichen Seite der Blackfriars Brücke, in der Vorstadt Southwark (gewöhnlich the borough, die Vorstadt, genannt) s. weiter unten.

In Holland solle jetzt neues Geld geschlagen werden, und seine Spekulation mit seinem Bruder sey eigentlich gewesen, dieß neue Geld, sobald es herauskäme, gleich in England nachprägen zu lassen. Er sey deshalb in Utrecht, wenn ich nicht irre, in der Münze gewesen, und habe von diesem neuen Gelde sich etwas verschaffen wollen, habe aber nichts erhalten. Jetzt stehe er von dieser Spekulation ab, weil es noch lange dauern könne, ehe dieses Geld herauskäme; er könne darauf nicht warten: da ihm die Zwei hundert Guldenzettel in die Hände gekommen wären, so wolle er diese nachmachen lassen."

„Dies Projekt theilte er seinem Bruder Salomon Lob in Hamburg mit, dieser rieth ihm aber in seinem Antwortschreiben davon ab, weil die Hundertguldenzettel indossirt werden müßten, mithin ein großes Risiko dabei sey. Salomon Lob schrieb ferner in diesem Briefe aus Hamburg nach London folgendes:

Ich überschicke Dir hier einen Preußischen Thalerschein, der so gut ist als drei Schillinge englisch. Er gilt hier — in Deutschland — so gut wie baar Geld, wenn Du solche da aufkaufen kannst, so kaufe sie nur; wir können reich dabei werden. Geh nur zu Goldstone, der mein Freund ist, und sage ihm, daß Du mein Bruder bist. Dieser ist der einzige, mit dem Du alles spekuliren kannst, mit dem kannst Du sicher sprechen, der schafft Dir Alles. Goldstein (gerufen wird er in London Goldstone) ist ein deutscher Jude, hat einen Kleiderladen in Shadwell high-street und handelt schon gewiß seit 20 Jahren mit falschem

Gelde. Dies ist unter seinen Bekannten notorisch, obgleich ich niemals dergleichen Geschäfte mit ihm gemacht habe."

„Den Brief von Salomon Lob aus Hamburg, worin er den Einthalertresorschein überschickte, habe ich selbst gesehen, Jakob las ihn mir vor. Jakob Lob hatte schon mit Goldstone über die holländischen Hundertguldenzettel gesprochen, und dieser war auch bereit gewesen, sie nachzumachen. Da aber nun sein Bruder ihm davon abgerathen hatte, so sprach er darüber mit Goldstone auf dem neuen Custom-house (Packhof), wohin er ihn bestellt hatte, und dieser erklärte, sein Bruder habe ganz recht, daß wegen des nöthigen Indossements das Risiko groß sey; derselbe äußerte ferner seine Unzufriedenheit darüber, daß Salomon Lob nur den einen Tresorschein geschickt hätte, einmal, weil unter diesem nur Königsberg stehe, und es doch auch Tresorscheine mit der Unterschrift von Breslau und Berlin gebe; für's zweite, weil der Verfertiger mehr als einen Tresorschein brauche, indem wenigstens ein Schein bei der Anfertigung der Platte, durch das Abzirkeln und Abmessen, unbrauchbar werde. Indessen setzte Goldstone hinzu, schade es nichts, er habe noch einige mit der Unterschrift von Breslau und Berlin zu Hause. Er müsse nun, sagte er weiter, die Sache an seinen Freund in Birmingham schreiben: es halte zwar jetzt schwer, weil man erst kürzlich jemanden wegen Anfertigung falscher Banknoten, gehängt habe, allein er glaube doch, daß sein Bekannter sich mit ihm einlassen werde, und das sey der Geschickteste in Birmingham."

„Lob wünschte jetzt, und nachher öfters, den Namen dieses Verfertigers der Platte zu wissen, allein Goldstone sagte:

nicht für 1000 Pf. Sterling thue ich das, der Mann kratzte mir die Augen aus, und trauete mir nie mehr."

„So wurde das Geschäft eingeleitet, Goldstone verlangte nun einen Vorschuß, theils um dem Plattenmacher etwas auf die Hand zu geben, theils um selbst nach Birmingham zu reisen; diesen verweigerte Lob erst, versprach ihm jedoch nach einigen Unterhandlungen 10 Pf. Sterling, welche er ihm aber erst in einem Kaffehause, von wo die Wägen nach Birmingham abfahren, den Augenblick vorher bezahlte, ehe er, Goldstone, den Wagen bestieg. Lob äußerte nun seine Freude darüber, daß Goldstone wirklich nach Birmingham abgereiset sey, ich erwiederte ihm aber:

man könne nicht dafür stehen, ob Goldstone nicht hinter London wieder absteige und zurückkehre."

„In dieser meiner Vermuthung wurde ich auch bestärkt, als ich einige Tage nachher einen Brief von Goldstone erhielt, worin er mir schrieb:

er sey in Birmingham angekommen, habe aber seinen Freund nicht mehr angetroffen, dann dieser sey gleich auf seinen ersten Brief wegen der Lobschen Angelegenheiten nach London abgereist, und diesen Brief erhielt ich mit der two penny post (der für das Stadtgebiet von London eingerichteten Fußpost) — also nicht vom Posthause selbst. An mich adressirte Goldstone seinen Brief deshalb, weil Lob, aus Furcht vor seinen Pariser Wechselgläubigern, Niemanden seine Wohnung hatte sagen wollen."

„Einige Tage nachher überraschten Lob und ich den Goldstone in seiner Wohnung; er schien verlegen, Lob machte ihm Vorwürfe, daß er ihn hintergangen, und meinte:

es werde sich wohl ein anderer finden, der ihm die Tresorscheine mache,

worauf Goldstone ihn indeß beruhigte und ihm sagte:

er habe den Mann aus Birmingham hier und wolle ihn täglich antreiben, daß die Sache zu Stande komme."

„So vergingen 14 Tage bis 3 Wochen, in denen Lob den Goldstone immer um Beschleunigung anlag, endlich brachte dieser ihm den Abdruck eines Stückchens der Kehrseite. Lob kaufte sich nun ein Vergrößerungsglas, um den Abdruck mit einem ächten Schein, den Goldstone dazu hergab, zu vergleichen, er fand auch öfters Fehler auf dem Abdruck, die er darauf bemerkte, und die Goldstone dann verbessern ließ. So wurde endlich der ganze falsche Tresorschein fertig. Jakob Lob schickte einen zur Probe an seinen Bruder Salomon in Hamburg mit folgender Notiz:

die gedruckten prints (Kattune) sind noch nicht in das rechte Papier gepackt, die 2te oder 3te Post werde ich die andern schicken, welche in das rechte Papier gepackt sind."

„Die Notiz versteht man, wenn man weiß, daß unter prints die falschen Tresorscheine verstanden werden, und daß bis zu den bis dahin gefertigten Abdrücken noch nicht das rechte Papier genommen war, es kam also darauf an, dies herbeizuschaffen. Nach einigen Berathungen deswegen, fuhren Lob und Goldstone zusammen nach Maidstone,*) 12 bis 14 englische Meilen von London, und Lob sagte mir nach seiner Rückkehr:

der Papiermacher, der dort wohne, und mit dem sie das Nöthige verabredet hätten, hieße Weiß

*) In der Grafschaft Kent, wo die meisten und besten Papiermanufakturen in England sind.

Lob) sey ein artiger Mann, und werde ans nächsten Freitag Papier zu 4 bis 5000 Scheinen schicken."

„Da die Sache so weit gediehen war, mußte Lob dem Goldstone auch sein Quartier entdecken, dieser brachte ihm nun immer die falschen Tresorscheine hin, und wenn ich zu Lob kam, fand ich beide beschäftigt, sie zu sortiren, und in Packets zu binden. Die schlechten wurden weggeworfen."

„Lob war dem Kaufmann Schwerin in Amsterdam eine bedeutende Summe Geldes schuldig, er hatte ihm viel über seinen Verkehr in London vorgeschwindelt, und darauf gerechnet, Schwerin werde ihm noch einige Hundert Pfund borgen und überschicken. Dies that er aber nicht, und so sah sich Lob ausser Stande, die ganze Anzahl der eigentlich bei Goldstone bestellten 30,000 falschen Tresorscheine zu bezahlen, und mußte sich mit 10,000 begnügen. Diese hat er dann auch mit nach Deutschland genommen. Durch das Auswerfen der schlechten, mag Lob um einige Hundert zu kurz gekommen seyn, und wollte sich darüber mit Goldstone berechnen, dieser sagte ihm aber:

es komme auf ein Paar Hundert nicht an, und wenn er wieder nach London zurückkäme, wolle er ihm 500 Stück schenken."

„Lob hatte sich eine Liste gemacht, wonach er die Scheine numeriren wollte, und bemerkte hierbei:

man müsse den falschen eine niedrigere Nummer geben, wie die auf dem ächten von seinem Bruder Salomon überschickten Tresorscheine, weil er nicht wissen könne, ob dies nicht vielleicht die höchste Nummer der in Umlauf gekommenen sey."

„Lob numerirte sie mit einer Feder, und Goldstone

fand die Zahlen perfekt nachgemacht, rieth ihm aber etwas blassere Dinte zu nehmen."

„Zum Verpacken der Tresorscheine rieth Goldstone einen Koffer mit doppeltem Boden an; auf Lob's Verlangen ging ich daher zu einem Koffermacher im Borough, einige Häuser von der George Inn, dieser sagte uns aber bei unserer Bestellung:

die Koffer mit doppelten Boden seyen zu bekannt, er habe welche mit doppelten Seitenwänden erfunden, einen solchen wolle er uns machen."

„Wir nahmen dies an, und er lieferte uns einen dergleichen Koffer mit doppelten Seitenwänden für 2 Pf. 10 Schilling in meine Wohnung. Hierin wurden nun die falschen Tresorscheine verpackt, und die nicht hineingingen, legte Lob in seinen Reisebeutel."

„Bei der Abreise von London traf Lob mit Goldstone die Verabredung:

wenn er nach einigen Wochen wiederkomme, und die Sache gegangen sey, so wolle er nicht allein die an den bestellten noch fehlenden 20,000 Tresorscheine nehmen, sondern auch noch 50 bis 100,000 bestellen, und nicht allein Einthaler, sondern auch Funfzigthalerscheine."

„Die Bestellung der Funfzigthalerscheine war von Salomon Lob aus Hamburg ausgegangen, der in seiner Antwort auf den erhaltenen Probeabdruck erwiederte:

Goldstone solle fleißig seyn, er solle auch an ihnen verdienen, und sie würden auch Bestellungen auf Funfzigthalerscheine machen."

„Ich ging nun mit Lob zuerst nach Amsterdam und von da nach Hamburg. In Harwich mußte ich den Koffer für den meinigen ausgeben, er wurde oberflächlich

visitirt; in Helvoetsluis in Holland gab Löb ihn wieder für den seinigen aus, und bestach den Accisebeamten mit einem Gulden, daß er gar nicht visitirte."

Von Hamburg war Simeon dem Löb nach Berlin gefolgt, angeblich um eine Schuld von 85 Pfund Sterling von ihm einzukassiren, und, für diese Schuld, erklärte er die bei seiner Verhaftung vorgefundenen 2000 Stück falsche Thalerscheine als Unterpfand angenommen zu haben. Als nun, so gab er weiter an, nach Löb's Abreise von Berlin, die falschen Tresorscheine im Publikum zum Vorschein gekommen, und deshalb Nachforschungen angestellt worden wären, habe er sich schleunigst entfernt, wo er denn, wie oben bereits erzählt ist, verhaftet wurde.

In dieser Lage der Sache beschloß die Behörde, das damalige Ministerium des Schatzes, den kühnen Versuch, die denuncirte Fabrik des falschen Preußischen Papiergeldes in England zu zerstören, und möglicherweise den Criminalproceß wider die dortigen Fabrikanten anhängig machen zu lassen, und, nachdem sich Simeon erboten, die Wahrheit seiner Angaben an Ort und Stelle darzuthun, die sich übrigens auch anderweitig aus den, bei dem Löb gefundenen, früher ihrer Beziehungen wegen unverständlich gewesenen, jetzt, aber nach Simeons Bekenntnisse, vollkommen klaren, Papieren bestätigten, wurde derselbe, in Begleitung des Polizei-Inspektors Eckert, welcher die Gebrüder Löb verhaftet hatte, am 29. July 1821 nach London abgesandt.

Am 10. July trafen beide daselbst ein. Simeon begab sich zu Goldstein, und forderte neue Tresorscheine von ihm. Dieser versprach, solche zu bringen, verzögerte aber Anfangs die Ablieferung, und übergab nur erst am

30 Stück von Simeon 1200 Stück, und am 4ten Abends noch 2400 Stück. Auf den Kaufpreis hatte ihm Simeon am anderen Tage eine Abschlagszahlung versprochen, und ein Rendezvous an der Waterloo-Brücke gegeben. Mittlerweile war aber die Londoner Polizeibehörde von der Fortdauer des verbrecherischen Verkehrs durch den ꝛc. Eckert in Kenntniß gesetzt worden, und einige Beamten derselben, welche an der Brücke in einer Miethskutsche warteten, verhafteten den Goldstein in dem Augenblick, als er mit dem Simeon zusammentraf, um das Geld von ihm in Empfang zu nehmen, und ließen ihn in ihren Wagen steigen.

Hier gestand er sogleich ein, daß der Verfertiger der falschen Tresorscheine der Kupferstecher William Newman sei, und die Platten zu denselben besitze.

Goldstein wurde hierauf nach dem police office in Marlbourough Street geschickt, der Londoner Polizeibeamte Foy (Polizeiinspektor der hortigen Bank) aber, welcher die Verhaftung desselben geleitet, nebst zwei Unterpolizeibedienten, und der ꝛc. Eckert, begaben sich schleunigst zu dem Kupferstecher Newman und fanden daselbst nicht nur eine ziemliche Quantität von den falschen Tresorscheinen, sondern auch drei dazu gehörige Platten vor, welches alles sie in Beschlag nahmen, und den Newman ebenfalls nach dem erwähnten police office, in Marlbourough Street brachten.

Hier — vor der Polizeibehörde *) — erfolgte bald

*) In den Provinzen werden solche Untersuchungen von dem Friedensrichter, in London sowohl von den Magistratspersonen von Westminster, als von den Aldermen der City, in einem für Jedermann gebfneten Saale, durch ein vorläufiges Verfahren eingeleitet.

Hoy's und Eckerts eidliche Abhörung, sodann wurden die Angeklagten vernommen. Diese läugneten beide, gewußt zu haben, daß die Tresorscheine öffentliche Papiere wären, blieben aber dessenungeachtet in polizeilichem Gewahrsam, und es wurde auf den nächstfolgenden Tag, den 3. August, ein neuer Termin angesetzt, nach dessen Abhaltung entschieden werden sollte, ob causa criminalis vorhanden sei.

Am 3. August — wiederholtes Verhör der Angeschuldigten, — nach dessen Beendigung Newman gegen eine Caution von 200 Pfund vorläufig der Haft entlassen wurde.*) Anberaumung eines neuen Termins auf den 17. August, mit der Aufforderung an ꝛc. Eckert, in demselben zu erscheinen.**)

Der Instruent nimmt dabei die Erklärung des Klägers, (hier wurde der ꝛc. Eckert als solcher betrachtet, wie denn überhaupt in England bei den meisten Verbrechen nur auf Anrufen des beleidigten Theils gegen einen Angeschuldigten verfahren wird), die Eingeständnisse des Angeklagten, und die Aussagen der Zeugen schriftlich auf. Nach Cottu de l'Administration de la justice criminelle en Angleterre. Paris 1822.

*) Ist das erste Verhör beendigt, so spricht der Friedensrichter nach Beschaffenheit des Verbrechens, oder der Schwere der Beschuldigung, den Angeklagten entweder unbedingt frei, oder nur gegen Bürgschaft, (wie hier die fungirende Magistratsperson vom Marlbourough Street-Bezirk, Hr. Mainwaring, mit dem Newman that) oder erläßt einen neuen Verhaftsbefehl (warrant).

**) Um von der Thätigkeit und Umsicht dieses Beamten einen Begriff zu geben, sei es erlaubt, hier eine Episode einzuschalten. Die vierzehn Tage, vom 3. bis zum 17. August, wo der anderweitige Termin statt finden sollte, hätte er in London müßig zubringen müssen; er ging also in dieser Zwischenzeit nach Paris, und zwar auf folgende Veranlassung.

Der Termin am 17ten wird frustrirt, wegen Ausbleibens des Rechtsbeistandes des Goldstein, am 21sten

---

Als nämlich der Goldstein in's Gefängniß geführt und von den Polizeibeamten am Leibe visitirt worden, hatte man unter mehreren gleichgültigen Papieren folgenden, in jüdischem Deutsch geschriebenen, Brief bei ihm gefunden:

Mein lieber Rebbe Manasse! (Goldsteins Vorname.) Wir sind hier glücklich angekommen, und haben Ihnen bloß zu sagen — alle — daß sie sogleich werden anfangen auf das neue. Wolff wird in einigen Tagen wieder in London sein. Ich kann nicht unterlassen, Sie zu sagen, wie sehr unzufrieden ich mit dem Dreck bin, den Sie ihm mitgegeben haben, denn das kann gut sein für einmal, aber nicht zum zweitenmal zu wagen. Sie werden die neue in Acht nehmen, besser zu sein, in das Jahr 1818 oder 1819, aber nicht in das Jahr 1820 müssen selbe sein. Sie werden suchen, es so einzurichten, daß, sobald er zurückkommt, er sogleich wieder abreisen kann, denn, wenn sie ihn wieder aufhalten, so wie das letztemal, so geht die Zeit umsonst verloren, und sie dann nicht mehr anzubringen.

(Hierauf folgten einige gleichgültige Zeilen in englischer Sprache.) unterz. Morres.

Eckert hatte nun ermittelt, daß dieser Brief von einem sogenannten Schwiegersohne des Goldstein, Namens Morres Raphael, herrühre, der wegen Bankerutts sich von London entfernt, und dabei die Vermuthung aufstellen hören, daß in dem Schreiben von Preußischen Friedrichsd'oren die Rede sei, welche Goldstein schon früher dem Lob angeboten. Um dies zu untersuchen, und möglicherweise eine polizeiliche Recherche bei dem Schreiber des Briefes und seinen Mitschuldigen zu veranlassen, eilte er schon am Abend des 3. August nach Paris.

Ueber seine dortigen Verrichtungen möge er selbst berichten.

„Nachdem ich (schreibt er unterm 11. August 1821 dem Königlichen Ministerio des Schatzes zu Berlin) am 6ten d. Mts. hier eingetroffen, und von der dortigen Königlichen Gesandtschaft mir ein Schreiben an den hiesigen Herrn Po-

aber abgehalten, und damit die polizeiliche Verhandlung der Sache geschlossen, hierauf die Verfügung bekannt ge-

---

lizeiminister erbeten und abgegeben hatte, setzte ich den Chef der 2ten Division der Polizei, Namens Henry, an welchen ich speciell gewiesen worden, von demjenigen in Kenntniß, was in London vorgefallen, und überzeugte ihn durch den Brief, welcher bei Goldstein gefunden worden, daß zur Zeit sich Juden in Paris befinden müßten, welche falsches Geld absetzten. Ich nannte demselben die Namen Morres Reffel, Wolf Salomon, Meddix, und Louis Schweitzer, welche, mit Ausschluß des letztern, welcher sich schon mehrere Jahre hier aufhalten soll, sämmtlich seit kurzem von London nach Paris gegangen wären, und den stärksten Verdacht gegen sich hätten, die Verbreiter falscher Münze zu sein, wobei ich die Notiz, daß sie wahrscheinlich, wie es stets Goldsteins Plan gewesen, das falsche Geld beim Spiel anlegen würden, ihm mittheilte.

Mr. Henry erwiederte hierauf, daß falsches preußisches Geld bis jetzt nicht zum Vorschein gekommen sei, theilte mir aber abschriftlich beiliegenden Polizei-Rapport vom 23. July c. mit, woraus hervorgeht, daß hierselbst seit Kurzem falsche zwanzig Frankenstücke beim öffentlichen Spiel zum Vorschein gekommen, und daß die Verbreiter derselben Juden sind. Derselbe theilte meine Meinung, daß in dem Briefe, welcher bei Goldstein gefunden, von diesen falschen Pieces die Rede sei, und es wurden alle Anstalten getroffen, die bezeichneten Individuen auszumitteln. Dies gelang indeß nur rücksichtlich des Meddix und Wolf Salomon, bei welchen indessen nichts Verdächtiges vorgefunden wurde, welche aber auch am 18ten July hier noch nicht anwesend gewesen waren, mithin von diesem Wolff in jenem Briefe die Rede nicht sein konnte.

Sie wurden, nachdem sie ad generalia vernommen worden, entlassen.

Die Visitation bei einem hiesigen jüdischen Kaufmann Meyer, bei welchem Vidocq die Verdächtigen gewiß zu finden hoffte, fiel fruchtlos aus, obgleich wir schon Morgens 5 Uhr ihn besuchten.

Es ist nicht unmöglich, daß der im Briefe genannte Wolff, ein gewisser Sendel Wolff aus Frankfurt a. d. O. ist,

macht, daß die Akten an die Criminalgerichtsbehörde abgegeben werden sollten; und sämmtliche vereidigte Zeu-

welcher schon seit einigen Jahren umherzieht und ebenfalls im July von London hierher gereiset ist. Da ich den alten Paß desselben von dem Herrn Baron von Malzahn zu London erhalten habe, so habe ich das Signalement desselben hier mitgetheilt; die Polizei hat ihn jedoch bis jetzt nicht ermitteln können, obgleich er sich bei der Königlichen Gesandtschaft gemeldet hat.

Es ist höchst wahrscheinlich, daß Goldstein sein Projekt, preußische Friedrichsd'or schlagen zu lassen, aufgegeben, dagegen aber zwanzig Frankenstücke fabrizirt hat, welche er wegen der Nähe von Paris leicht anbringen zu können glaubte. Mr. Henry hat mir versichert, daß diese Recherche, mit welcher Mr. Vidocq, agent principal de la police secrete, beauftragt ist, mit allem Eifer fortgesetzt und dabei alles genau berücksichtigt werden würde, wenn bei etwanigen Ermittelungen sich eine Spur falscher Preußischer Münze zeigen sollte.

Meine Anwesenheit hierselbst dürfte hiernach ferner ohne Zweck sein, daher ich morgen nach London zurückgehe, um am nächsten Freitage bei dem angesetzten Verhör gegenwärtig zu sein.

Paris, den 11. August 1821. Eckert.

Der in diesem Berichte erwähnte Polizei-Rapport lautete folgendergestalt:

le 23. Juillet 1821.

Le 20. de ce mois, à la partie de Jeu du 154. au palais royal, il a été émis 8 fausses pièces de 20 francs au millésime de 1820, à l'effigie du Roi et la lettre A.

On ignore, qui les a émises, mais on soupçonne, que ce sont deux Individus, qui ne viennent dans cette maison que depuis 4 jours, et qu'on suppose être deux Juifs allemands.

L'un d'eux est agé d'environ 36 ans, de la taille de 5 pieds, portant des lunettes, figure ronde, nez retroussé, cheveux noirs, vêtu d'un habit bleu et d'un pantalon tirant sur le bleu.

L'autre paroissant avoir 40 ans, taille de 5 pieds 2 pou-

Zeugen (worunter auch der ꝛc. Eckert) angewieſen, bei 40 Pfund Strafe pünktlich zu erſcheinen, wenn ſie vor Gericht gefordert werden würden, *) mit dem Bedeuten, „daß die Jury von Old-Bailey, vom 12ten September ab, etwa 6 Tage lang ihre Sitzungen halten werde."

Wir finden unſern einſtweilen in polizeilicher Haft verbliebenen Angeklagten hierauf am 18. September wieder vor den Schranken des Gerichtshofes Old-Bailey.

Bevor wir hier ſeine Sache weiter verfolgen, iſt es zweckmäßig, das Verfahren vor den Geſchworenen in einer gedrängten Ueberſicht dem Leſer vor die Augen zu führen, und dürfen wir auch hier Cottu als einem ſichern Gewährsmann vertrauen.

---

2 pouces, cheveux noirs, teint un peu bazané, vêtu d'une redingote et d'un pantalon bleu.

Pareille émission a encore eu lieu le même jour à la partie de jeu du No. 129. où on a aussi vu les deux mêmes Individus.

Les Pièces émises ayant été coupées ont été reconnues être d'argent, recouvertes d'une légère feuille d'or.

Was die diesfälligen Recherchen für einen fernern Erfolg gehabt geht aus gegenwärtigen Akten nicht hervor.

*) Dies iſt die ſogenannte recognizance, die, dem Kläger und jedem der Zeugen auferlegte Verpflichtung, eine gewiſſe Summe (gewöhnlich 40 Pfund Sterling) dem Könige zu bezahlen, falls ſie — der Kläger um den Angeſchuldigten weiter zu verfolgen, die Zeugen, um ihr Zeugniß abzulegen — bei den nächſten Aſſiſen oder Seſſionen nicht erſcheinen ſollten. Nach beendigtem polizeilichen Verfahren unterſucht nämlich der bisherige Inſtruent der Polizeibehörde, vor welchen Gerichtshof, nach der Natur des Falles, er den Angeklagten zu ſtellen habe, ob vor die Aſſiſen, die in London jährlich achtmal Statt haben, oder vor die Vierteljahrsſitzungen (quarter sessions.) Hier trat der erſte Fall ein.

Das Gericht — erzählt er — versammelt sich in einem Saale, der keinen zurückschreckenden, sondern einen heitern feierlichen Anblick, und durch die immer zahlreich versammelten Zuschauer den Gefangenen den Trost darbietet, in Mitte, unter Aufsicht und Theilnahme ihrer Mitbürger, gerichtet zu werden. Die Richter sitzen auf einem erhabenen Orte, tiefer unten vor ihnen die Gerichtsschreiber, diesen gegenüber stehen Bänke, wie die gewöhnlichen Kirchenstühle, für die Sachwalter. Zur rechten des Richters, zwischen ihm und dem Advocaten, ist eine Erhöhung von zwei Stufen für die Zeugen, gegenüber der Sitz der Geschwornen. In der Mitte steht, von allen abgesondert, mit dem Gesichte dem Richter zugekehrt, der Angeklagte. An den Wänden herum laufen die Gallerien, die stets mit Zuschauern aus allen Ständen, Schnellschreibern u. s. w. angefüllt sind. Nach alter Sitte trägt der Richter eine große Perrücke, seine und der Gerichtsschreiber Tische sind mit Blumen geziert und der Sherif und alle andere Gerichtsbeamten schmücken sich mit Blumensträußen.

Sind nun die Verhandlungen über die Voruntersuchung des Prozesses, welche in einer einfachen Vernehmung des Klägers und seiner Zeugen bestehen, von dem Friedensrichter oder der Polizeibehörde zur Beurtheilung der grand jury eingegangen, die aus 12 bis 23 Geschworenen zusammengesetzt ist; so bildet sich diese, in ihrer besonderen Berathungskammer, unter ihrem Vorsitzenden (foreman) zu einer Art von Tribunal, vor welchem, zur Erhebung und Prüfung der Anklage, der Kläger und seine Zeugen, der Reihe nach erscheinen, wobei jener den Inhalt der Anklage und die Thatumstände des gegen ihn begangenen Verbrechens vorlegt, diese aber deren

Wahrheit durch ihre Aussagen bezeugen. Die Geschworenen berathen sich hierauf über die Schwere der gegen den Angeschuldigten obwaltenden Anzeigen, und finden sie dieselben unzureichend, so schreibt, in ihrem Namen, der Vorsitzende unter die Anklageschrift (bill of indictment) no bill — keine Anklage — im Gegentheil aber — true bill — begründete Anklage.

Diejenigen Gefangenen, deren Anklage auf diese Weise durch die grand jury begründet gefunden worden, (a true bill has been found against them) werden von dem Gerichtshofe, sobald ihre true bills (nämlich die Anklageschriften mit dem Atteſt des begründet-befunden-seyns) ihm zukommen, nach der vom Richter beliebten Reihefolge gerichtet.

So wie der Vorgerufene an den Schranken des Gerichts erscheint, lieſt der Gerichtsschreiber (clerk of indictments) mit lauter Stimme die erhobene Anklage ab, verkündet dem Angeschuldigten, daß die Bill von der grand jury wahr befunden worden, und befragt ihn, ob er guilty oder not guilty plaidiren wolle, d. h. sich selbst schuldig bekennen, oder nicht?

Wählt er das erstere (und wegen der dann statt findenden Gewißheit der Verwandlung der Strafe in eine mildere, als das Gesetz auf sein Verbrechen setzt, für ihn, geschieht dies sehr oft,) so wird er in das Gefängniß zurückgeführt, und, ohne weitere Verhandlungen, auf sein eigenes Geständniß vor der Jury, vom Richter verurtheilt.

Erklärt er sich aber not guilty, d. h. behauptet er seine Unschuld, so wird er zur Bildung der aus 12 Gliedern bestehenden petty jury, des kleinen Geschwornengerichts, geschritten, welches, wie das große (die grand ju-

ry) über die Versetzung in den Anklagestand urtheilt, seinerseits über das Feststehen der That, ferner über die Ueberführung des Angeklagten, endlich über die Personeneinheit des Thäters und des Angeschuldigten, entscheidet.

Die Geschworenen nehmen hierauf ihre Plätze ein, wo der Sherif sie mit Federn, Tinte und Papier versieht, damit sie, während der Verhandlungen, zum Behuf ihres Ausspruchs, sich Notizen machen können. Hiernächst werden sie vereidigt.

Sodann wendet sich der Bailiff gegen die Zuhörer und ruft: „Wenn einer von Euch, Mylord dem Richter des Königs, dem Staatsanwalt, oder dem Serjeanten des Königs (d. h. den Advokaten des Anklägers) einen Aufschluß geben kann über Verbrechen und Felony oder Vergehen des Gefangnen; so trete er vor; und lasse sich hören, denn der Gefangne hier erwartet seine Befreiung; und alle Andere, welche sich verpflichtet haben, Beweis zu liefern gegen den Gefangenen, treten ebenfalls vor und geben ihren Beweis, wo nicht, werden sie zur Zahlung ihrer Verpflichtung verurtheilt werden." *)

Hierauf sagt der Gerichtsschreiber zu dem Gefangnen: „Erhebt die Hand," und spricht, zu den Geschworenen gewendet: „Ihr von der Jury, betrachtet den Gefangenen, und hört auf seinen Prozeß. Er ist angeklagt:" (Hier liest er die Anklagebill wieder ab.) „Auf diese Anklage wurde er so eben befragt, ob er schuldig oder unschuldig sey, und er hat sich für unschuldig erklärt, und wegen der Wahrheit dieser Aussage hat er sich auf das Urtheil Gottes und seines Vaterlandes berufen, welches

*) Dies ist oben, S. 303. erwähnte recognizance.

Vaterland Ihr seyd. Eures Amtes ist, zu untersuchen, ob er schuldig des Verbrechens, dessen er angeklagt, oder unschuldig ist."

Der Advokat des Anklägers legt nun den Geschworenen eine gedrängte Erzählung des Sachverhältnisses vor, d. i. eine ausführlichere und umständlichere Wiederholung des Indictments.*) Dabei erlaubt er sich aber durchaus keine Schmähung gegen den Gefangenen, noch irgend eine Betrachtung über seine Verderbtheit; nur über die Thatsachen spricht er, und es ist ihm verboten, die Gefühle absichtlich hervorzurufen, welche diese schon an sich einflößen. Der Advokat schließt damit, daß er bereit sey, seine Zeugen zur Bewahrheitung der dem Gefangenen zugeschriebenen That vorzuführen. Selten dauert diese Erzählung länger als eine Viertelstunde; wenn sie geendigt ist, ruft der Advokat selbst die Zeugen in der Ordnung, wie sie auf der Rückseite des Indictments verzeichnet sind, auf, und befiehlt ihnen, mit aufgehobener Hand, den Eid zu leisten.

Diesen liest der Bailiff jedem Zeugen vor wie folgt:

---

*) Das Indictment oder die Anklageakte muß durchaus bestimmt gestellt seyn, nichts Zweifelhaftes oder Schwankendes enthalten. Namen, Vornamen, Geschäft und Wohnung des Angeschuldigten, zur schnellen Herstellung der Identität der Person, Zeit und Ort des Verbrechens, müssen im Indictment angegeben, eben so das Verbrechen selbst klar und deutlich benannt seyn. Bei gewissen Vergehen ist es nothwendig, daß die besonderen Worte, welche das Gesetz zur genauen Bezeichnung derselben gebraucht, buchstäblich aufgenommen werden, z. B. bei felony, — feloniously; keine anderen Ausdrücke dürfen dann statt derselben vorkommen. Man wird den Einfluß der Nichtbeobachtung solcher Förmlichkeiten auf die gegenwärtige Sache weiter unten kennen lernen.

„Die Zeugschaft, die Ihr dem Gerichtshof und den Geschworenen zwischen unserm Herrn dem König und dem Gefangenen geben sollt, muß die Wahrheit seyn, die volle Wahrheit, und nichts als die Wahrheit; so wahr euch Gott helfe."

Der Ankläger hat gewöhnlich zwei, zuweilen drei Advokaten, von diesen giebt immer der älteste jene Darstellung, aber alsdann befragen alle abwechselnd die Zeugen.

Nach dem Verhör eines jeden Zeugen durch die Advokaten des Klägers, verhört der Advokat des Gefangenen (wenn er, wie das in den Landschaften sehr häufig, in London aber selten der Fall ist, einen hat) für seinen Theil die Zeugen, entweder um sie in Widersprüche zu verwickeln, die ihr Zeugniß entkräften, oder um andere Thatumstände herzustellen, die dem Beklagten günstig seyn könnten. Dies Verhör heißt Cross-examination,*) und wird, falls der Gefangene nicht so bemittelt ist, sich einen Advokaten anzunehmen, von dem Richter zu seinem Vortheil gehalten. Nächstdem steht dem Richter als solchen zu, Fragen an diese Zeugen zu stellen, jedoch nur, um dadurch das bereits Ausgesagte etwa aufzuhellen, nicht aber um neue Thatsachen oder Beschwerungen gegen den Beklagten aufzufinden, indem dies geradezu gegen den Geist des Englischen Criminalprozesses und das Wesen der petty Jury verstieße. Zuletzt können noch der Angeklagte selbst und die Geschworenen, wie sie es passend erachten, dasselbe thun, weshalb auch jener nach Ablegung

*) Kreuzverhör — vom Durchkreuzen der ersten Aussage mit der zweiten. Nach den englischen Gesetzen darf darin auch der Anwald der Gegenpartei den Beklagten befragen.

einer jeden Zeugenaussage vom Richter dies sein Recht auszuüben erinnert wird. — Nach Beendigung des Verhörs der Zeugen des Klägers, zum Beweis seiner Anklage, also der Schuld, werden die Zeugen des Beklagten, also für dessen Unschuld, vorgerufen, auf gleiche Weise beeidigt, und eben so vernommen, wie jene; zuerst vom Angeklagten oder dessen Advokaten, dann vom Kläger und seinen Anwälten, zuletzt vom Richter und der Jury. Bei all' diesen Verhandlungen schreibt der Richter, der im Uebrigen ihnen eigentlich ganz fremd bleibt, sich alle Fragen an die Zeugen und deren Beantwortungen kurz auf. Jeder Zeuge giebt deshalb seine Aussagen ganz bedächtlich, nach jedem Redesatz etwas innehaltend, damit der Richter zu diesem Aufschreiben Zeit habe.

Wie alle Zeugen nothwendig in Person vor den Juries zu erscheinen haben, so müssen auch die Constabels, Wundärzte ꝛc. ihre nöthigen amtlichen Aussagen und Angaben, welche die Polizeibeamten, Aerzte ꝛc. in Frankreich und Deutschland in schriftlichen Gutachten machen, gleichfalls in Person ablegen; eben so werden die etwa weggenommenen Gegenstände den Geschworenen von denjenigen vorgelegt, welchen sie die Behörden zur Aufbewahrung anvertraut haben.

Nach dem Schluß dieser Zeugenverhöre und Gegenverhöre muß der Vertheidiger des Angeklagten und dieser selbst noch gehört werden. Ganz entgegengesetzt der Französischen Praxis, dürfen aber die Advokaten aus den verschiedenen Zeugenaussagen keine Folgerungen, weder für noch gegen den Angeklagten ziehen: die Geschworenen bleiben hier ihrem natürlichen Scharfsinn und dem Eindruck völlig ungestört überlassen, welchen diese

Zeugnisse auf ihren Geist machen. Der Advokat des Klägers schildert hier den Beklagten nicht als ein Ungeheuer, von dem die Erde gereinigt werden müsse, und vergleicht ihn nicht mit allen großen Verbrechern, die die Welt durch ihre Greuelthaten in Erstaunen gesetzt haben. Aber auch der Advokat des Gefangenen führt hier gegen die Geschworenen nicht tausend abgeschmackte Voraussetzungen über die Art des Begehens der That an; er fordert, sein eigenes Gewissen verläugnend, die Geschworenen nicht auf, das ihrige zu verrathen, und bedroht sie nicht mit dem Gerichte Gottes, falls sie wagten, ihre Schuldigkeit zu thun.

Niemand ist hier berechtigt, die Lichtstrahlen der Ueberzeugung zu brechen, sie in das Prisma seiner eigenen Meinung oder Einbildung aufnehmend; in voller Reinheit, so wie sie aus den Verhandlungen hervorgetreten sind, gelangen sie zu den Geschworenen, und diese allein haben sie dann ohne irgend Beihülfe eines fremden Einflusses zu prüfen.*)

Der Richter trägt alsdann den Geschworenen den kurzen Inhalt der Verhandlung noch einmal vor, d. h. er liest ihnen ganz einfach die Bemerkungen ab, die er während der Debatten gesammelt hat, ohne deren einfachen und schlichten Gang durch mehr oder minder sachgemäße Betrachtungen zu verwirren. Zuweilen wohl, nach Erforderniß des Falles, macht er ihnen noch Bemerkungen über die vernommenen Zeugnisse, aber im Allgemeinen begnügt er sich, den Geschworenen den Fall in

*) Der Herausgeber glaubt, diese Aeußerung Cottu's mit aufnehmen zu müssen, weil sie merkwürdig im Munde eines Franzosen ist.

seiner völligen Nacktheit vorzulegen, und erwartet die Wirkung seiner Rede nicht von dem Wortschmuck, womit er sie bekleidet, sondern von dem Gewicht der in ihr enthaltenen Thatumstände, von denen das Leben oder die Freiheit eines ihrer Mitbürger abhängt. Zuletzt erklärt er der Jury noch das auf den Fall bezügliche Gesetz, und fordert sie nun auf, sich mit ihrem Verdikt*) zu beschäftigen.

Gewöhnlich begnügen sich die Geschworenen, statt in ihre Kammer sich zurückziehen, sich sogleich im Gerichtssaal in dem ihnen angewiesenen Abschlage (box) um ihren Vorsteher zu versammeln, und da über ihr Verdikt zu berathen. Schon nach zwei oder drei Minuten geben sie dieß alsdann, und zwar meistens in den einfachen Worten: schuldig oder nicht schuldig (guilty oder not guilty) welche der foreman, gegen den Richter gewendet, ausspricht. Dies Verdikt muß der einstimmige Ausspruch aller zwölf Geschworenen seyn und jeder einzelne dazu, vom Vorsteher besonders darum befragt, seine Stimme ausdrücklich geben.

Das Urtheil wird hierauf nicht (wie in Frankreich bei den Assisen) unmittelbar nach dem Ausspruch der Jury eröffnet. Der Angeklagte tritt vielmehr, sobald das Verdikt über ihn ergangen, aus dem Gerichtssaale ab. Erst am Schlusse der Assisen werden dann alle Urtheile auf einmal in voller öffentlichen feierlichen Sitzung, in Gegenwart aller Gefangenen, vom Richter kund gethan.

So — wenn keine Rechtsfrage vorliegt, die dem Richter besonders zweifelhaft erscheint (si le juge trouve

*) veredictum, von vere dicere; also wahrhafter Ausspruch.

la question de droit délicate sagt Cottu) in diesem Falle kann er sich des Urtheilspruches enthalten, und die Entscheidung jener Rechtsfrage den vereinigten zwölf Richtern von England (ses douze collégues réunis) überlassen.

Ueber diese im gegenwärtigen Falle vor dem höchsten Tribunal ergangene Entscheidung, wird in der Folge das Nähere mitgetheilt werden. Das vorstehende reicht hin, um die Berichte, welche der Morning Chronicle und die Times vom 19ten 20sten und 21. September über den Goldsteinschen Prozeß, so weit er vor dem Gerichtshofe der Old Bailey verhandelt worden, mitzutheilen, vollkommen zu verstehen, wobei nur noch zu bemerken ist, daß dieser Gerichtshof nächst den Geschworenen aus dem Königlichen Richter (Mr. Justice) Richardson*) und dem nöthigen Unterpersonale bestand, und vor demselben in der gegenwärtigen Sache plaidirten: als Counsels (vor Gericht sprechender Advokaten**) für das Preußische Schatzministerium: Hr. Volland und Hr. Law, und als Counsels für

*) Von welchem Cottu anführt, daß er schwer zu bewegen gewesen sey, dem Advokatenstande zu entsagen und die richterliche Würde anzunehmen.

**) Die Counsels sind die geachtetesten von allen Advokaten in England. Ihnen stehen die höchsten Ehrenstellen, das Ministerium, das Oberhaus, das Haus der Gemeinen, die Plätze der Kanzler, der Sprecher (Präsident des Unterhauses), der Präsidenten u. s. w. offen, und die berühmtesten Parlamentsredner gehen aus diesem Stande hervor. Erskine, Scarlett, Clerney, Romilly, Brougham, die berühmtesten Parlamentsredner, waren und sind noch solche Counsels. Zuerst gewinnen die Advokaten 1000 — 1500 Guineen, später zwei, vier, sechs, zuweilen zwölftausend. Sir Samuel Romilly stand sich auf 15 — 16000 Pfund Sterling jährlich (112000 Rthlr.).

den Angeklagten, Hr. Platt, Hr. Adolphus und Hr. Andrews,*) endlich Klägerischer Seits noch als Attornies (eine niedere Klasse von Advokaten, welche die Sache für den Counsel vorbereiten) Hr. Kaye und Hr. Freshfield.

Morning Chronicle vom 19. September 1821.

Verfertigung falscher Preußischer Thalerscheine.

Manasse Goldstein erschien als Angeklagter wegen Nachmachung gewisser Preußischer Noten im Betrage von 1 Rthlr. das Stück. In der Anklageakte war das eigenthümliche, dem Arrestaten zur Last gelegte Verbrechen dahin charakterisirt:

daß er die fraglichen Papiere in der Absicht fabricirt habe, um damit den Baron von Altenstein,**)

---

*) Es ist oben S. 308. bemerkt, daß die Angeklagten in London sich selten eines Rechtsbeistandes zu erfreuen haben, und hier trat der Goldstein mit dreien auf. Der ꝛc. Eckert bemerkt aber in einem seiner Berichte, daß dem blutarmen Manne diese von seinen Glaubensgenossen angenommen worden. (Der berühmte ꝛc. Adolphus, der noch von dem Prozesse der Königin Caroline her im frischen Gedächtnisse ist, soll selbst, nach ꝛc. Eckert, ein Jude seyn.) Freilich gehört etwas dazu, um die Hülfe eines Englischen Advokaten anzusprechen; denn, nach der in den vorliegenden Akten enthaltenen Kostenliquidation, ist für die Anfertigung der bill of indictment (der Klageschrift) angesetzt, 24 Pfund (168 Rthlr.) und für eine Reinschrift derselben 16 Pfund (112 Rthlr.). So wird jede Mühwaltung in Anrechnung gebracht; z. B. Abwartung eines Termins, 3 Stunden, 2 Pfund 2 Schilling; — mit Herrn Eckert den Stand des Beweises gegen den Angeschuldigten besprochen, 6 Schilling 5 Pence; für das Durchlesen der auf den Fall Bezug habenden Parlamentsakte und Erwägung ihres Inhalts, 6 Schilling 8 Pence u. s. w.

**) Von dem Freiherrn von Altenstein, als damaligen

im Dienste des Königs von Preußen, Friedrich Wilhelms des Dritten, zu betrügen.

Der Arrestat stellte zuerst die Behauptung auf, daß er jederzeit nur unter dem Namen Goldstone und nicht Goldstein bekannt gewesen und daß dieß auch gegenwärtig noch der Fall sey.

Herr Bolland replicirte, daß der Arrestat beide Namen geführt habe und es daher freistehe, ihn, unter dem einen sowohl als dem andern, zu belangen.

Verschiedene Zeugen wurden darüber abgehört, daß er den Namen Manasse Goldstein geführt.

Seitens des Angeschuldigten wurden wieder einige andere Zeugen vernommen, welche eidlich erhärteten, daß der Name des Arrestaten Manasse Isaac Goldstone wäre. So wurde auch beschworen, daß er unter diesem Namen vor der Bankerutt-Commission im Jahre 1814 seinen Eid geleistet. In eben dieser Beziehung wurde des Arrestaten Naturalisationsbrief vorgelegt, so wie die Zeitung, durch welche dem Publikum von seiner Naturalisirung Anzeige gemacht woeden.

Herr Brown, Aufseher des Gefängnisses Newgate, brachte den Original Verhaftbefehl bei, aus welchem sich ergab, daß der Name, Manasse Goldstone, geschrieben war.

Herr Bolland wandte sich hierauf an die Geschwornen, um in Gemäßheit seiner Replik darzuthun, daß der Name des Angeklagten Goldstein wäre, wie er in der Anklageschrift geschrieben worden.

Der Oberrichter Richardson resumirte die Zeugen-

Finanzminister, waren nämlich die 1809 creirten Einthaler Tresorscheine unterzeichnet.

aussagen mit der Bemerkung, daß die Frage, auf welche es ankomme, nicht wäre:

wie der eigentliche Name des Angeschuldigten sey, sondern ob er sich jemals auch zu dem in der Anklageakte erwähnten Namen (Goldstein) bekannt habe?

Die Jury entschied hierauf:

daß (weil der Arrestat beide Namen geführt) die Anklage zu Recht beständig sey,

und es wurde ein Termin zur Verhandlung der Sache auf den nächstfolgenden Tag angesetzt.

Times vom 20. September 1821.

(Verhandelt von dem nämlichen Gerichtspersonal, am 19. September.)

Heute wurde Manasse Goldstein angeklagt, verbrecherischerweise (feloniously*), preußische Papiere, im Zahlungswerthe von einem Thaler, ausgestellt von Ministern und Beamten des Königs von Preußen, verfertigt und beziehungsweise nachgemacht zu haben. Des Arrestaten Alter ist 62 Jahr.

Herr Law (Sachwalter des Goldstein) führte an: daß die fraglichen Papiere an einigen Stellen der Anklageschrift eine Zahlungsanweisung und an andern eine Zahlungsübernahme des Königs von Preußen oder seines Ministers genannt würden.

Herr Bolland (Sachwalter der Preußischen Regierung) trat nun auf, um die Thatumstände des vorliegenden Falls den Geschworenen auseinanderzusetzen. Er fing damit an, einen Auszug aus einer im 43ten Jahre

*) S. o. S. 307. die Note.

der Regierung Georgs III.*) ergangenen Parlamentsakte vorzulesen, worin verordnet ist:

daß, wer überführt worden, irgend ein, ein Zahlungsversprechen enthaltendes Papier (promissory note) oder einen Wechsel nachgemacht zu haben, in der Absicht, dadurch einen fremden Landesfürsten oder Minister zu hintergehen, eine Deportationsstrafe bis auf 14 Jahre verwirkt haben solle, wobei es nicht darauf ankomme, ob das Instrument in Englischer, in einer fremden Sprache, oder in beiden zugleich, verfaßt sey.

Sodann erzählte er:

Im July erschienen zwei Personen, Namens Lyb und Simeon in Berlin, und wurden bei der Veräußerung von Nachstichen desjenigen Papiers entdeckt, welches den Gegenstand der gegenwärtigen Anklage bildete. Eine bedeutende Anzahl davon, mehrere Tausende, fand man bei ihnen noch vor. Der König von Preußen, um der Herabsetzung des Werths seines Papiergeldes entgegen zu arbeiten, hielt es für nöthig, den Versuch machen zu lassen, die Werkstatt, welche die falsche Noten fabricire, zu entdecken. Nachdem angezeigt worden war, daß sie in diesem Lande verfertigt würden, beauftragte der König seinen Polizei-Inspektor Herrn Eckert, sich mit Simeon nach England zu begeben. Am 10. July kamen beide in London an. Simeon wurde vom Herrn Eckert mit Gelde versehen, und kaufte bei verschiedenen Gelegenheiten einzelne Parthieen der nachgemachten Noten von dem Arrestaten, im Betrage von

*) Es ist dies die oben angeführte Akte vom 11. August 1803. Art. I. — Das Marginale dieses Artikels lautet: Persons forging foreign bills of exchange are guilty of felony and liable to be transported.

5000, 6000, oder 9000 Stück. Das letztemal, als Simeon von dem Arreſtaten die Noten in Empfang nahm, traf er mit ihm, nach einer zuvor getroffenen Verabredung, an der Waterloobrücke zuſammen. Foy und Clements, zwei Polizeibeamten, hatten dabei den Simeon im Auge, welchem ſie zuvor zwei 5 Pfundnoten gegeben, um damit die falſchen Scheine zu bezahlen, und als ſie ſahen, daß er dieſelben dem Arreſtaten einhändigte, kamen ſie herbei, und verhafteten den letztern. Foy fand die zwei 5 Pfundnoten in des Arreſtaten Hand, welcher angab, daß er ſie als Zahlung für einige Uhren angenommen, die er Simeon vor einiger Zeit verkauft. Foy fragte ihn, ob er einige Preußiſche Scheine bei ſich habe; er antwortete, nein, und bei der Viſitation wurden keine ſolche bei ihm gefunden. Der Arreſtat wurde hierauf befragt: ob er nicht wiſſe, wo die nachgeſtochenen Platten wären? Er verneinte dies abermals. Foy jedoch, welcher den Arreſtaten ſchon einige Zeit beobachtet und dabei bemerkt hatte, daß er häufig in das Haus eines gewiſſen Newman, Kupferſtecher in der Widegateſtraße, Biſhopsgate, gehe, nahm den Arreſtaten dorthin mit. Als Foy in der Wohnung des Newman ankam, waren die Platten eben im Abdruck begriffen und man bemächtigte ſich derſelben (der Vortragende bemerkte hier: daß er den Newman von aller Schuld bei dem in Rede ſtehenden Handel freiſpräche, denn die Platte wäre, ihrem Inhalte nach, in einer Sprache abgefaßt, welche der Newman durchaus nicht verſtanden, und er habe ſie demnach für eine, die zu einem Entree-Billet zu einem Berliner Theater dienen ſolle, gehalten.)

Herr Bolland ſchloß ſeinen Vortrag mit dem Bemerken: daß, wenn nächſt dem bis dahin angeführ-

ten, erwiesen werden könne, daß der Arrestat den Newman veranlaßt habe, die Platten zu stechen, von denen die falschen Scheine abgezogen wären, und daß er noch dazu eine besondere Sorte von Papier zu diesem Zwecke anfertigen lassen, er hoffe, daß die Jury keinen Zweifel in die Schuld des Angeklagten werde setzen können. Sodann rief er die Beweiszeugen vor.

Herr Newman sagte hierauf zuerst aus: er wäre Kupferstecher, und wohne No. 27. in der Widegatestraße, Bishopsgate. Er kenne den Arrestaten, und habe im März oder April in einigem Verkehr mit ihm gestanden. Gekannt habe er ihn übrigens schon seit 20 Jahren von Person, aber nie ein Geschäft mit ihm gemacht. Im März hätte der Arrestat ihm gesagt, daß er ihm einen kleinen Auftrag im Kupferstechen zu ertheilen habe. Zeuge hätte ihn gefragt, worin derselbe bestehe, und Arrestat ihm darauf einen kleinen Kupferstich gezeigt, wie die, welche dem Gerichtshof vorlägen und ihn gefragt, ob er dergleichen stechen könne? Zeuge habe ja geantwortet und gefragt, was es wäre? Der Arrestat habe erwiedert: ein Preußisches Billet. Zeuge habe wiederum gefragt: was für ein Billet? worauf der Arrestat entgegnet: ein Eintrittsbillet. Zeuge habe hierauf das Wort Couraut bemerkt, das einzige, welches er sich entziffern können, und dies habe ihn veranlaßt, noch eine Frage in dieser Beziehung zu thun, worauf aber der Arrestat geantwortet: „Gott bewahre mich; denken Sie, daß ich Ihnen etwas schlechtes zumuthen werde? Sie kennen mich ja." Zeuge habe erwiedert: Ja, das ist wahr, und sich dann verpflichtet, zwei Platten zu stechen, von denen 30,000 Abdrücke gemacht werden sollten. Der Arrestat habe diese in einem Zeitraum von 14 Tagen verlangt. Zeuge habe erwiedert:

wiedert: das wäre eine zu kurze Zeit, aber 10,000 wolle er in 14 Tagen liefern. Der Handel sey nun auf etwa 3 Pfund für das Tausend abgeschlossen worden. Zeuge habe Papierproben vorgelegt, aber der Arrestat, welchem das Papier nicht angemessen geschienen, gesagt, er wolle selbst das Papier schaffen. Das Papier wäre übrigens in dem Preise von 3 Pfund für das Tausend mit inbegriffen gewesen. Zeuge habe 10,000 Abdrücke von der Platte in 14 Tagen oder 3 Wochen gemacht. Arrestat sey von Zeit zu Zeit in die Werkstatt gekommen, um die fertigen Abdrücke in Empfang zu nehmen. Drei Platten wären in Gebrauch gewesen, indem eine sich abgenutzt habe; zwei seien aber hinreichend, um den Druck damit zu bewirken. Nach dem Abdruck mit der Platte sey auf die Exemplare eine Zeile in Buchstabenschrift mit rother Farbe gedruckt worden. *) Auch dies habe Zeuge besorgt, indem er sich sowohl mit dem Drucke überhaupt, als mit dem Kupferdruck insbesondere, beschäftige. Ungefähr 7000 bis 8000 Abzüge seien gemacht, ehe eine der Platten schadhaft worden. Zeuge habe dem Arrestaten gesagt, er könne eine neue Platte nicht mehr für das Geld liefern, welches er bisher für seine Arbeit bekommen. Arrestat habe erwiedert, er wolle ihm zwei Guineen geben, wenn er eine andere Platte stechen wolle. Die Platten wären immer in des Zeugen Gewahrsam geblieben. Auch zu der mit Buchstaben gedruckten Zeile habe der Arrestat das Original geliefert. Um die Zeit des Augusts hätte Arrestat dem Zeugen eröffnet, daß er eine neue Bestellung auf 5000 Stück er-

*) Die Worte: Realisations-Comptoir zu Berlin, Breslau, Königsberg.

halten. Arreſtat ſelbſt hätte das Papier gebracht, welches zum Abdruck ſchon fertig geſchnitten geweſen. Etwa 2000 von der letzten Beſtellung wären fertig vorgefunden worden, als Foy in die Werkſtatt gekommen. Die Abdrücke hätten daſelbſt umhergelegen. Der Arreſtat habe ihn wohl dreißig male während der Zeit, wo er die beiden Beſtellungen gemacht, beſucht, und ſehr beſorgt geſchienen, die Abdrücke bald in Empfang nehmen zu können. (Der Zeuge recognoscirte hierauf die Platten und die davon genommenen Abdrücke, ſo auch das Original, nach welchem die Platten geſtochen worden.)

Im Kreuzverhör durch Herrn Andrews (einen von Goldſteins Sachwaltern) gefragt, bemerkte der Zeuge: Arreſtat habe nicht geſagt, die Abdrücke wären Einlaßbillets zum Theater, ſondern Einlaßbillets überhaupt. Arreſtat habe keine Proben verlangt, um ſie andern Perſonen zu zeigen, zu deren Genehmigung. Arreſtat habe einige Proben mitgenommen. Arreſtat habe das Papier für eine Schiffahrtskarte ausgegeben.

Auf die Kreuzfrage eines Geſchworenen. Die Buchſtaben, mit denen die Zeilen gedruckt worden, ſeyen Engliſche (lateiniſche) Lettern geweſen.

Auf die des Gerichtshofes. Zeuge verſtehe weder die deutſche, noch die franzöſiſche Sprache.

Hierauf wurde William Richard Newman, Sohn des zuletzt erwähnten Zeugen, vernommen, welcher ausſagte: er kenne den Arreſtaten, und habe ihn in ſeines Vaters Werkſtatt geſehen, bei Gelegenheit der vorliegenden Papiere. (Er blickte dabei auf die Treſorſcheine.) Er habe geſehen, wie der Arreſtat die Ecken der Papiere beſchnitten, nachdem ſie abgedruckt waren.

David Brown, ein Kupferdrucker, in Arbeit bei dem

Newman, hat den Arrestaten häufig in seines Meisters Werkstatt gesehen, während er an den bestellten Papieren arbeitete.

Timotheus Noland, ein anderer Kupferdrucker des Newman, sagte gleichfalls aus, daß er den Arrestaten bei einer Veranlassung in der Werkstatt seines Herrn gesehen.

Richard Smitherman, Vorsteher in der Papiermanufaktur des Herrn Wise und Comp. in Maidstone, bezeugte, daß in derselben auf Bestellung des Arrestaten eine eigene Gattung von Papier fabricirt worden wäre.

Foy, der Polizeibeamte, legte das Papier vor, welches er bei dem Kupferstecher Newman in Beschlag genommen, und Newman schwor, daß dies von dem nämlichen Papier wäre, welches er von dem Arrestaten empfangen habe. Es könne in Hinsicht dieses Papiers kein Irrthum obwalten.

Es wurde sodann mit Smithermans Abhörung fortgefahren. Im März, sagte er, sei der Arrestat in die Papierhandlung bei der Fabrik zu Maidstone gekommen, und habe nach zwei vorräthigen Sorten, der einen, der Güte, und der andern, der Farbe nach, ein Papier bestellt, von welchem 26000 Doppelbogen für ihn verfertigt worden. Der Arrestat, so will der Zeuge verstanden haben, hätte dabei erwähnt, dies Papier solle außer Landes von einem Pflanzer, statt gemünzten Geldes gegeben werden, oder etwas ähnliches.

Im Kreuzverhör. — Es sey noch ein anderer Mann mit dem Arrestaten gekommen, und beide hätten in einer fremden Sprache mit einander geredet. Der Arrestat habe, wie es geschienen, dabei als Dolmetscher gedient. Zeuge giebt an, daß er keine andere Person, als den Arrestaten, damals gesehen habe.

August Wilhelm Eckert wurde hierauf mit Zuziehung des Dolmetschers Schmidt, vernommen. Er ist, nach seiner Angabe, Polizei-Inspektor in Berlin, und zu seinem Amte gehört es mit, Thalerscheine in der Hinsicht zu prüfen, ob sie verfälscht seyen oder nicht.

Es wurde hiernächst dem Zeugen ein Papier in die Hand gegeben, und er sagte, daß dies eine falsche Note, oder ein Empfangschein über einen Thaler Courant wäre. Er habe von dieser Sorte eine große Menge gesehen, welche ihm der Polizeibeamte Foy gezeigt. Im Monat May seyen in Berlin mehrere Juden verhaftet worden, weil sie solche falsche Papiere verbreitet hätten. Zwei Juden, Namens Lob und Simeon, hätte man arretirt, ersteren in Leipzig. Simeon wäre am 10. July nach England gekommen. Zeuge habe in Hamburg einen Brief der gegenwärtigen Arrestaten zur Post befördert. Zeuge sagte ferner, daß die nachgemachten Papiere mit der Unterschrift „Altenstein" Namen des Preußischen Ministers, versehen wären. Diese Papiere würden realisirt bei den Comptoirs zu Berlin, Breslau und Königsberg. Der eigentliche Name des Ministers sey „Freiherr von Altenstein" und der Name des Königs von Preußen „Friedrich Wilhelm".

Kreuzverhör. — Zeuge gab an, er habe nichts mit der Behörde zu thun, von welcher die in Rede stehenden Papiere ausgingen. Es sey Niemand von jener Behörde hier gegenwärtig. Zeuge habe aber Vollmacht und Instructionen von dem Preußischen Schatzministerio, in Bezug auf die fraglichen Papiere. Diese Noten seyen dem baaren Gelde wirklich vollkommen gleich. Jedermann, der sie producire, könne sofort Zahlung darauf erhalten, und sie würden in allen Kassen angenommen, so-

wohl zur Berichtigung der öffentlichen Abgaben, als in der Beziehung, um baares Geld dafür herauszugeben: Zeuge habe zu hundert malen gesehen, wie diese Noten mit baarem Gelde, ohne den mindesten Abzug, eingelöst worden; sie seyen als Courantmünze gültig durch das ganze Land.

Auf ferneres Befragen: Jeder Kaufmann in Berlin nehme diese Papiere mit Freuden statt baaren Geldes an.

Auf die Frage des Gerichtshofes: Der Freiherr von Altenstein sey zur Zeit, als die Papiere verfertigt worden, Finanzminister gewesen, und habe sie als solcher unterzeichnet. Sein Name sey ein in Kupfer gestochenes Facsimile seiner Handschrift.

Hierauf nahm Johann Schmidt, der Dolmetscher, einen ächten Schein, und las denselben vor. Er war in deutscher Sprache und mit der Nummer 995,670 versehen. Es war ein Tresorschein (oder receipt) über einen Thaler Courant, nach dem Münzfuß von 1764, in allen Zahlungen für voll geltend, unterzeichnet, Altenstein. Auf der andern Seite ist gestochen: Tresorschein über einen Thaler Courant, darunter gedruckt: Realisations-Comptoir zu Königsberg: darüber eine Königskrone mit der Chiffre F. W. R., welches Friedrich Wilhelm Rex bedeutet. Zeuge nahm sodann einen falschen Schein, und fand in deutscher Sprache das nämliche darauf.

Im Kreuzverhör: Er übersetze promissory note mit Schuldschein und receipt bloß mit Schein.

Sodann wurde vernommen: Peter Simeon, gegenwärtig wohnhaft in der Villiersstraße am Strande. Er gab an, daß er den Arrestaten seit 9 Jahren gekannt, aber zuvor keinen Verkehr mit ihm gehabt habe. Er sey

in Berlin verhaftet gewesen. In England angekommen, habe er den Arrestaten am folgenden Tage aufgesucht, und eine Unterredung mit ihm gehabt, wobei er ihm eröffnet, daß Lob ihn hieher gesandt, um die 5000 Thalerscheine abzuholen, und daß er mit dem Gelde dafür versehen sey. Zeuge sagte dem Arrestaten, er müsse einen Brief von Lob zu diesem Ende erhalten haben. Der Arrestat bestätigte es, daß er einen solchen Brief empfangen. Zeuge war nämlich gegenwärtig gewesen, als der Arrestat früher dem Lob mehrere von den falschen Papieren eingehändigt, was in No. 49. Lant-straße, Borough, geschehen. Arrestat habe immer deutsch mit ihm gesprochen, so wie auch die in Rede stehenden Papiere in dieser Sprache abgefaßt gewesen wären. Als Zeuge den Arrestaten nach den 5000 Stück Scheinen für Lob gefragt, hätte Letzterer geantwortet: Ich muß vorläufig Geld haben. Zeuge habe zu wissen verlangt, wie viel, worauf Arrestat erwiedert: Fünf Pfund. Zeuge habe darauf versprochen, ihm diese anzuschaffen, und sey deshalb zu dem Polizeibeamten Foy gegangen, welcher ihm die fünf Pfund gegeben, nachdem er sie zuvor mit einem Abzeichen versehen. *) Zeuge sey jederzeit vom Foy visitirt worden, ehe er zu dem Arrestaten sich begeben. Er habe übrigens von letzterem zweimal Tresorscheine erhalten, das erstemal 1200, das zweitemal 2100 Stück. Es sey nachher die Verabredung getroffen worden, daß der Arrestat noch 10 Pfund mehr erhalten solle, und bei dieser Veranlassung dessen Verhaftung an der Waterloo-Brücke erfolgt.

Im Kreuzverhör: Zeuge sey nur erst einmal in

*) Es war nämlich eine Banknote von fünf Pfund.

Verhaft gedauert, und zwar in Allem vom 24. May bis 28. Juni. Er wäre jetzt auf sein Wort freygelassen.

Befragt von der Gerichtsbank, antwortet er: Als Lob die erste Bestellung gemacht, wäre er mit einem ächten Tresorscheine versehen gewesen.

Hierauf wurde der Polizeibeamte John Foy vernommen. Er sagte aus: Simeon sey unter seine Aufsicht gestellt worden. Am 30. July habe er von ihm 1200 Stück Tresorscheine erhalten, welche er sich gezeichnet. Den Arrestaten habe er am 1. August an der Waterloo-Brücke verhaftet. An diesem Tage habe er Simeon zwei Pfundnoten gegeben, und bei der Verhaftung der Arrestat diese in Händen gehabt. Zeuge habe ihn hierauf gefragt: von wem er sie empfangen, worauf jener erwiedert: von Herrn Simeon. Zeuge habe weiter gefragt: wofür? worauf jener entgegnet: für einige Uhren, die ich ihm verkauft. Zeuge habe ihm eröffnet, er sey des Verkehrs mit falschen Preußischen Papieren beschuldigt, was Arrestat in Abrede gestellt. Zeuge habe ihm nun gesagt: Ich bin überzeugt, daß Sie solche Papiere haben, und ihn nach den Platten gefragt, Arrestat aber alle Kenntniß von der Sache geleugnet. Darauf hätte Zeuge denn gesagt: die Platten sind in Newmans Hause, mit dem Beifügen, daß er daselbst eine Visitation veranstalten wolle.*) Arrestat hätte hierauf geantwortet: Wenn Sie dies thun, werden Sie nichts finden, wollen Sie mir aber erlauben, mitzugehen, so will ich den Ort anzeigen, wo sie sich befinden. Arrestat wäre nun nach

*) Das in diesem Falle zur Anwendung gekommene Gesetz, die Parlamentsakte vom 11. August 1803, gestattet ausdrücklich die Haussuchung zum Zweck der Entdeckung eines Münzverbrechens.

dem Polizeiamte gebracht worden, Zeuge habe sich aber in die Wohnung des Newman verfügt. Hier hätte er zwei Männer angetroffen, beschäftigt mit dem Abdruck von zwei Platten, die er an sich genommen und mit 1 und 2 bezeichnet; eben so eine Buchstabenreihe, und eine rothe Farbe dazu. Zeuge zeigte die zwei fünf Pfundnoten vor, die bei den Arrestaten gefunden worden, und die er bezeichnet hatte, ehe er sie Simeon gegeben.

Im Kreuzverhör: Er habe nicht nahe genug gestanden, um zu hören, was Simeon mit dem Arrestaten gesprochen, als er Letzterem die zwei fünf Pfundnoten gab.

Thomas Clements, ein anderer Polizeibediente, sagte aus: Er kenne einen Mann, Namens Simeon. Zeuge sey mit demselben nach dem Hause des Arrestaten, in Shadwell, in der Hochstraße, aber nicht mit hineingegangen. Simeon wäre visitirt worden, bevor er eingetreten, und man habe keine Papiere bei ihm gefunden. Als er wieder herausgekommen sey, hätte er ein Paket falscher Papiere bei sich gehabt, welche dem Polizeibeamten Foy eingehändigt worden wären. Zeuge habe den Simeon niemals außer Augen gelassen. Dies wäre am Montag den 30. July gewesen. Den nächsten Tag wäre Simeon abermals zu dem Arrestaten gegangen, und hätte ein zweites Paket Papiere gebracht, welche wiederum Foy übergeben worden wären. Zeuge sey bei Verhaftung des Arrestaten, und eben so bei der Haussuchung bei Newman, zugezogen worden.

Im Kreuzverhör: Er habe Simeon in des Arrestaten Haus gehen sehen, sey aber zu fern gewesen, um hören zu können, was zwischen beiden verhandelt worden.

Charles Christmas, ein Polizeibeamter, sagt aus:

daß er im July den Arrestaten zweimahl in das Haus des Newman hätte gehen sehen.

Endlich wurde ein Paket der fabricirten falschen Papiere als falsche Preußische Tresorscheine von dem Zeugen August Wilhelm Eckert anerkannt.

Herr Bolland schloß hiermit die Sache klägerischer Seits.

Herr Platt, als Sachwalter des Arrestaten, stellte die Behauptung auf, daß das fragliche Papier, dessen Nachmachung seinem Clienten zur Last gelegt worden, nicht deutlich in der Klageschrift bezeichnet sey, nämlich dahin: daß es entweder eine promissory note (ein Schuldschein) ein undertaking for the payment of money (eine Uebernahme einer Zahlungsverbindlichkeit) oder eine order for the payment of money (eine Zahlungsanweisung) wäre. Das in Rede stehende Dokument enthalte den Namen keiner Person, welche darauf Zahlung zu leisten verpflichtet sey.

Herr Bolland replicirte. Die Parlamentsakte vom 11. August 1803 sey ein Gesetz, in der Absicht gegeben, fremde Regierungen sicher zu stellen; nach dem Inhalte des vorliegenden Papiers in seiner Sprache, müsse es aber als eine Zahlungsübernahme in baarem Gelde betrachtet werden; dies ginge aus den Worten: Realisations-Comptoir in Königsberg, deutlich hervor.

Der Richter Herr Richardson verwarf den Einwand (nämlich den des Herrn Platt.)

Sodann wurde der Arrestat herbeigerufen, um seine Vertheidigung zu führen.

Dieser wandte sich an den Gerichtshof, und sprach: „Alles was ich zu sagen habe, besteht darin, daß ich es allein um meiner traurigen Lage willen gethan. Meine

Herren, ich habe eine Frau und sieben hülflose Kinder; ich that dies, um diesen Brod zu verschaffen, welches ich auf andere Weise für sie nicht zu gewinnen wußte. Ich versichere Ihnen, meine Herren, ich wüßte nicht, daß in dem, was ich that, ein Unrecht läge. Ich fragte den Lob, ob das Geschäft, welches er mir vorschlug, etwas Ungesetzliches sey, und Lob legte die Hand auf's Herz (hier zeigte der Arrestat, wie jener es angeblich gemacht habe) und sagte: bei meiner Ehre und Seele, es ist nichts Ungesetzliches in dem Handel. Dies ist alles, was ich zu sagen weiß, meine Herren."

Eine große Menge Personen, hauptsächlich Nachbarn des Arrestaten, wurden nun abgehört, um über seinen Charakter Zeugniß abzulegen. Sie erklärten ihn für einen redlichen, aufrichtigen Mann.

Der Richter, Herr Richardson, faßte nun mit großer Umsicht die Resultate der Beweisaufnahme in seinem Vortrage zusammen, und lenkte vorzüglich die Aufmerksamkeit der Geschworenen auf die Unterredung zwischen dem Beamten Foy und dem Arrestaten, zur Zeit, als Letzterer verhaftet worden. Die Frage sey: ob der Arrestat wohl die falschen Papiere, ohne das Bewußtseyn, eine strafbare Handlung dadurch zu begehen, habe können verfertigen lassen? Es seyen zwar Zeugen über seinen Charakter vernommen worden, die vortheilhaft für ihn ausgesagt hätten, aber deren Zeugniß doch jedes Gewicht gegen offen vorliegende und vollständig erwiesene Thatsachen verliere.

Die Geschworen sprachen, nach einer überaus kurzen Berathung, ihr Schuldig aus.

Der Arrestat wurde hierauf abgeführt. Er war, dem Ansehn nach, ein Mann von 50 Jahren (aber, wie oben

bemerkt worden, 60 Jahr alt) und von besonders kleiner Statur. Es schien, als ob ihn der Ausspruch der Geschwornen nicht besonders erschüttere. Der Gerichtssaal war während der ganzen Verhandlung überaus angefüllt mit Menschen, und viele von den jüdischen Glaubensgenossen des Angeschuldigten sah man als ängstliche Zuschauer dem Ausgange der Sache entgegenharren.

Times vom 21. September 1821.

(Verhandelt vor dem nämlichen Gerichtshof am folgenden Tage den 20. September.)

Manasse Isaac Goldstein, alias Goldstone, ward wiederum vor die Schranken gestellt, wegen eines auf seinen Fall Bezug habenden Rechtspunkts. Der Arrestat war in seiner äußeren Erscheinung (gegen gestern) sehr verändert. Seine Kleidung war viel schlechter. Er trug einen alten blauen Ueberrock, statt eines neuen schwarzen Leibrocks, und sein Gesicht sah überaus bleich und abgehärmt aus.

Herr Platt, einer der Sachwalter des Arrestaten, stellte zwei Einwendungen gegen die Form der Klageschrift auf, um dadurch den Urtheilsspruch gegen seinen Clienten abzuwenden *) und behauptete, daß in keinem Abschnitte der Klageschrift dasjenige Papier, wegen dessen Nachahmung der Arrestat belangt sey, dem Gerichtshof als ein solches bezeichnet worden, wonach derselbe es unter die Bestimmungen des Gesetzes vom 11. August 1803 subsumiren könne. In allen Fällen von Fälschung sey es nothwendig, den ganzen Inhalt des

*) Dieser mußte, wie oben bemerkt, auf Deportation (nach Botanybay, Neusüdwales u. s. w.) bis auf 14 Jahre ausfallen.

Instruments, auf welches es ankomme, (in die Klageschrift) aufzunehmen. Er gründete hierauf

1) den Einwand: daß, soviel es die Klageschrift betreffe, kein Unterschied zwischen dem hier vorliegenden Instrumente und einem in Chinesischer Sprache, obwalte. Der Gerichtshof könne von einem Instrument in deutscher Sprache keine Notiz nehmen, ohne daß dasselbe in einer Uebersetzung, welche diesen Inhalt erläutere, in die Klageschrift selbst aufgenommen worden, damit die Richter sich von dem eigentlichen Inhalt desselben, und von dem Gegenstande, welchen es betreffe, unterrichten könnten. Als ein Beispiel dieser Nothwendigkeit führte er den Libellprozeß (wegen einer Klage aus einer Schmähschrift) an, wo es die beständige Praxis sey, sowohl das Original-Instrument, als die Uebersetzung desselben, in die Anklageakte aufzunehmen.

Er stellte hiernächst

2) den Einwand auf, daß nach einem unter der Regierung Georg II. erlassenen Statut, alle Anklageschriften in englischer Sprache verfaßt seyn müßten. *)

Herr Volland erhob sich, um Klägerischer Seits diese Einwendungen zu beantworten.

*) Hier waltet ein Mißverständniß desjenigen ob, welcher den Inhalt der Verhandlung nachgeschrieben. Der zweite Einwand, eigentlich der erste, war, wie die nachherige Verhandlung vor den 12 Richtern von England beweist, nicht gegen die Form der Anklage gerichtet, sondern ein materieller, und ging dahin: daß die Treforscheine nicht als solche Papiere zu betrachten seyen, deren Nachahmung durch das Gesetz vom 11. August 1803 verpönt worden.

Der Richter, Herr Richardson, erwiederte aber: es sey jetzt nicht nöthig, darauf zu replikiren, denn er wolle die hier zur Sprache kommende Rechtsfrage zur Entscheidung der zwölf Richter (von England) stellen, *) welches ihm um so zweckmäßiger scheine, als die Einwendungen einen Fall von großer Erheblichkeit beträfen, und es auf Auslegung eines Gesetzes dabei ankäme, welches kürzlich bei dem Gerichtshofe gar nicht zur Anwendung gekommen wäre.

So schloß am 20. September 1821 die Verhandlung vor dem Gerichtshofe der Old Bailey. Goldstein blieb in Verhaft und am 4. Februar 1822 kam seine Sache bei'm höchsten Tribunale von England vor.

Dieß wird gebildet aus den Mitgliedern und Präsidenten der drei höchsten Englischen Gerichtshöfe, der „Court of Kingsbench," „Court of Common Pleas" und „Court of the Exchequer," deren jeder aus drei Oberrichtern und einem Chief Justice (Präsidenten) besteht, welche, wenn sie alle zusammentreten, und sich, wie hier, als ein Collegium constituiren, die zwölf Lords Oberrichter genannt werden. Diese zwölf Oberrichter sind eigentlich die einzigen, von der Regierung unmittelbar angestellten und besoldeten, Gerichtsbeamten, und machen, nebst dem Kanzler und Vicekanzler, das ganze Gerichtspersonale Englands aus, indem sie je zwei und zwei das in sechs Gerichtsbezirke (Circuits) getheilte Land, zweimal jährlich, bereisen und in Königlicher Vollmacht alle bürgerlichen und peinlichen Rechtshändel in den ihnen angewiesenen Bezirken entscheiden. Sowohl die drei Präsidenten, als die neun Ober-

*) Dies Recht hatte er, wie oben S. 312 bemerkt worden.

richter werden aus der Zahl der Advokaten genommen, und zum Präsidenten gewöhnlich ein Advokat vom ersten Rang und von allgemeiner Anerkennung in der öffentlichen Meinung, ernannt. Als unerläßliche Bedingung hierbei — bemerkt Cotta — fordern aber die Minister, daß der Gewählte sich zu ihrem politischen System bekenne; ein Mitglied der Opposition würde, bei der ausgezeichnetesten Qualifikation, nicht zum Präsidenten gewählt werden. An Gehalt beziehen übrigens die Richter jährlich viertausend Pfund Sterling (28000 Thaler) und außerdem vier bis fünfhundert Pfund (2800 — 3500 Thaler) für die Reisekosten.

Vor diesem Tribunal, im Lokal des Court of Exchequer, wurde nun am 4. Februar 1822 der Goldsteinsche Prozeß in Beziehung auf die beiden Rechtsfragen verhandelt:

1) ob die Parlamentsakte vom 11. August 1803, welche die Nachmachung von foreign bills of exchange, promissory notes und undertakings or orders for the payment of money, für felony erklärt, auf die von Goldstein nachgemachten Preußischen Thalerscheine Anwendung finde; und

2) ob es wesentlich erforderlich gewesen, daß der gerichtlichen Anklageakte (Indictment) eine englische Uebersetzung eines Thalerscheins hätte beigefügt werden müssen?

Die erste Frage wurde einstimmig bejahend entschieden, und nun schien die Sache gewonnen, — aber auch die zweite bejahte der Gerichtshof, nach der Meinung der Majorität, und — wegen dieses Mangels in der Form — (wobei übrigens zu bemerken, daß der Sachwalter der Preußischen Regierung in diesem absichtlichen Weg-

lassen der Uebersetzung eine mögliche Tautologie sich) — würde die Nullität des bisherigen Verfahrens aussprechen, der Angeschuldigte von der Anklage entbunden und augenblicklich der Haft entlassen, jedoch mit dem Vorbehalt für den anklagenden Theil, die Sache von neuem einzuleiten.

Von diesem Vorbehalt der Erneuerung des Verfahrens gegen den Goldstein, wurde indessen preußischer Seits kein Gebrauch gemacht, weil die Hauptzwecke, die Beschlagnahme der Platten, Geräthschaften und der nöthigen Abdrücke, so wie die günstige Entscheidung der höchsten richterlichen Instanz über die zum erstenmale in England vorgekommene Frage: ob die Nachahmung Preußischer Thalerscheine als felony zu bestrafen? erreicht war, endlich der Goldstein durch achtmonatliche Haft in Newgate und gänzlichen Ruin seines Gewerbes, schon hart genug gestraft schien, und so endete dieser merkwürdige Rechtshandel, wie man wohl zu glauben berechtigt ist, — zur Zufriedenheit aller Betheiligten.

Hier könnte der Unterzeichnete auch dessen Darstellung schließen, wenn er es nicht für zweckmäßig hielte, in der Beilage zu derselben auch noch die Verhandlung vor den zwölf Richtern von England in einer Uebersetzung mitzutheilen, welche, auf seine Veranlassung, der bisherige Kammergerichts-Referendarius, jetzige Stadtrichter zu Tuchel in Westpreußen, Herr Orthmann, gefälligst besorgt hat. Nichts nämlich scheint ihm einen besseren Begriff von dem Verfahren nach einer uns fremden Form zu geben, als ein solches lebendiges Beispiel eines in allen seinen Einzelnheiten bekannten Prozesses; überdieß aber

enthalten die, wenn gleich breiten und dadurch oft langweiligen, Vorträge der beiderseitigen Sachwalter dennoch einen solchen Schatz von gründlichen und scharfsinnigen Ausführungen über das Wesen der verschiedenen Arten von Geldpapieren, daß niemand es bereuen dürfte, ihnen mit Aufmerksamkeit gefolgt zu seyn. Namentlich werden die Regierungen daraus erkennen, worauf es hauptsächlich ankomme, um ihrem Papiergelde in England den Schutz der Gesetze gegen Nachmachung und Verfälschung zu verschaffen.

Hitzig.

Beilage.

Spruchverhandlung in Exchequerhof.

Montag den 4. Februar 1822.

Der König wider Manasse Goldstein. [1])

Mr. Platt (Vertheidiger des Goldstein.)
Mylord! Dieß ist eine Sache, welche vor der Old-Bailey der im 43sten Jahre der Regierung des verstorbenen Königs erlassenen Parlamentsakte zufolge, verhandelt

[1]) Alle Criminal-Prozesse in England werden als ein Verfahren des Königs wider den Verbrecher angesehen, obwohl dort die Form des Anklage-Prozesses Statt findet, und die Criminal-Anklage fast gänzlich der beleidigten Partei überlassen ist, so daß auch der Prozeß sogleich aufhört, sobald diese von dessen Verfolgung absteht. Die den Verbrecher mit der Anklage verfolgende Partei wird also als Repräsentant des Königs, insofern sich in dessen Person das Ganze des Staats darstellt, gedacht. Nur da, wo die Krone selbst als der unmittelbar be-

worden ist, nach welcher es Felonie ist, wenn jemand [2]) nachmacht oder verfälscht, oder bewirkt und veranlaßt, daß eine andere Person oder eine Mehrzahl von Personen nachmacht oder verfälscht, oder wissentlich Hülfe und Beistand bei Nachmachung, Fabricirung oder Verfälschung eines Wechsels, Verschreibung oder Anweisung, sie möge nun die eines fremden Staats, einer fremden Macht oder eines fremden Fürsten seyn, leistet [3]).

---

leidigte Privat-Partei giebt, welche ihre Stelle als Ankläger übernehmen könnte, wird sie durch ihre eigenen Beamten, den vom Könige ernannten attorney general (Generalfiskal) und dessen Substituten, den sollicitor general) welche bei allen Gerichtshöfen des Reichs und allen Orten, wohin sich deren Thätigkeit erstreckt, in gleicher Art fungiren) vertreten. Beide Personen haben zwar das Recht auch in andern Criminalfällen im Namen des Königs als Ankläger aufzutreten: allein sie bedienen sich desselben nicht. Von der solchergestalt der Privatpartei überlassenen Verfolgung des Criminalverbrechers findet nur die eine Ausnahme Statt, daß in allen Fällen der Tödtung die Coroners oder Todtenbeschauer, welchen die Feststellung des objektiven Thatbestandes obliegt, zugleich die Pflicht haben, wenn sich keine Privatpartei als Ankläger wider den Thäter findet, diesen mit der Criminalklage zu verfolgen.

[2]) Verbrechen im eigentlichen Sinne, im Gegensatz geringerer Vergehungen, welche nur als unerlaubte Handlungen, nicht aber als eigentliche Verbrechen strafbar sind, als trespasses, assaults und misdemeanors, deren Unterschiede sich angegeben finden in v. Vincke's Darstellung der innern Verwaltung Großbritanniens, Berlin 1815. p. 55.

[3]) Die Fassung der Parlamentsakten in Betreff solcher Gesetze ist höchst wunderlich, hängt aber genau mit der ganzen Rechtsverfassung der Engländer zusammen, und hat darin ihren Grund, daß sie alle möglichen Fälle umfassen und doch kurz sein wollen. Daher entsteht eine unendliche Häufung von Beziehung der verschiedensten Prädikate auf die verschiedensten Subjekte und Objekte. Referent hat hier nur einen Versuch gemacht, die Art der englischen Fassung einigermaßen im Deutschen nachzubilden, wiewohl dieselbe der Natur unserer Sprache ganz zuwider ist. Die Parlamentsakte selbst, welche der Advokaten hier nur auszugsweise anzieht, ist noch viel umständlicher gefaßt, und das schon Gesagte wird darin nochmals unter allen verwickelten Beziehungen wiederholt; es ist eine wahre Marter, sich durch ein solches Gesetz hindurchzuarbeiten. Und dabei haben die Engländer eine so ungeheure Masse von Gesetzen (die sich freilich größtentheils auf die Administration beziehen) daß sie selbst schon davon erdrückt zu werden fürchten.

Ihre Herrlichkeiten. [4]) Die Anklagakte (indictment enthält 72 Anklagepunkte, welche ich Ihren Herrlichkeiten kürzlich in folgender Art darlegen zu können glaube. In dem ersten wird gesagt: (stated) der Gefangene habe zu der in diesem Punkte gedachten Zeit ein Papier (instrument) nachgemacht, welches sei und seyn solle eine Promissory note [5]) des Königs von Preußen, und dasselbe in's Publikum gebracht, um dadurch des Königs von Preußen Majestät zu betrügen. — Der zweite war dem ersten gleich, nur besagte er: die Fälschung sey begangen worden in Bezug auf die (versprochene) Geldzahlung einer Person, Namens Altenstein.

Der Oberrichter Abbott [6-7]). Es ist gesagt: der geklagte habe eine Promissory note in deutscher Sprache, welche zugleich ihrem Inhalte nach eine Promissory note von einem gewissen auswärtigen Minister sey, nachgemacht; sie sei ihrem Inhalte nach, eine solche Note von dem Baron Altenstein, einem zur betreffenden Zeit und am betreffenden Ort im Dienste des Königs von Preußen angestellten und in Thätigkeit befindlichen Minister.

Mr. Platt. Der Unterschied ist der, daß in dem zweiten Anklagepunkt ausgesagt ist: es sey eine Promissory note von dem Baron Altenstein, während in dem ersten das Papier eine Promissory note des Königs von Preußen genannt wurde. Die betrügerische Absicht wird bei beiden in das Gleiche gesetzt [8]). Der dritte ist in allen übrigen

---

[4]) Mylords. Die Großrichter sind sämmtlich Lords.

[5]) Eine Note, durch welche eine Geldzahlung versprochen wird.

[6]) Eben der, von dem Cottu in seinem schon früher genannten Werke erwähnt: daß derselbe durch die Minister ganz wider die Regel vom Richter zum Präsidenten ernannt worden sey, da sonst die abgehenden Präsidenten stets aus der Zahl der angesehensten Advokaten, nicht der Richter, erwählt werden, wenn sich solche Advokaten finden, die den Grundsätzen der Krone zugethan sind, und die Würde annehmen wollen. Das Gehalt der Großrichter beträgt einschließlich der Reisevergütigung 4500 Pfd. Sterling. Die ausgezeichneten Advokaten bringen ihr Einkommen dagegen auf 9000, 10,000, 12,000 bis 16,000 Pfd. Sterling.

[7]) Der Präsident erinnert den Advokaten daran, das Faktum genau darzustellen.

[8]) Des Königs Majestät zu betrügen nämlich.

ganz dem zweiten gleich, nur daß hier dem Angeklagten zur Last gelegt wird, er habe sich der Felonie dadurch schuldig gemacht, daß er den genannten Altenstein habe betrügen wollen. Dann folgen drei Anklagepunkte, ähnlich den ersten, welche aber das Verbrechen in den bei dem Nachmachen des Papiers geleisteten Beistand [9]) setzen. Alle 6 Anklagepunkte sind so gestellt, daß sich die darin gedachte Fälschung auf eine Promissory note bezieht. Hiernächst folgen sechs Anklagepunkte, den ersten sechs ähnlich, nur daß sie besagen, das Papier sei ein Undertaking for the payment of money. Dann kommen sechs andere Anklagepunkte, welche besagen, das Papier sei eine Order for the payment of money. Dann kommen wieder zwei Anklagepunkte, der 19te und 20ste, von denen der erste so gefaßt ist: der Angeklagte habe eine Promissory note von einer Person, die jetzt wieder Altenstein [10]) genannt wird, nachgemacht, in der Absicht, dadurch den König von Preußen zu betrügen. Der 20ste bezieht sich auf den Beistand bei Anfertigung eines solchen falschen Papiers. Der 21ste ist gleich dem 19ten, außer daß er besagt, daß Papier sei ein Undertaking for the payment of money; der 22ste ist gleich dem 20sten; der 23ste und 24ste ist gleich dem 19ten 20sten 21 und 22sten, nur daß es hier heißt, das Papier sei ein Order for the payment of money. Diese vorgedachten Anklagepunkte stellen sämmtlich auf: das Papier sei in deutscher Sprache verfaßt. Dann folgen 24 Anklagepunkte (gleicher Art wie die ersten 24.) welche besagen, das Papier sei theils in deutscher, theils in französischer Sprache. Daran schließen sich die letzten 24. Anklagepunkte, welche nur der Sprache, in welcher das Instrument (Papier) verfaßt ist, gar nicht des Inhalts erwähnen [11]).

---

[9]) nicht in die eigene Anfertigung.

[10]) nicht Baron Altenstein. Hierin liegt der Unterschied vom 1ten Anklagepunkt.

[11]) Die 72 Anklagepunkte entstanden also bloß dadurch, daß für folgende Fälle vorgesehen werden mußte:

1. daß das Papier (der Tresorschein) vielleicht nicht für eine Promissory note, wie es im 1sten Anklagepunkt genannt wird, sondern entweder für ein Undertaking oder eine Order ꝛc. zu halten sei.

Nachdem ich nun die Worte der Parlamentsakte und die (in der Anklageakte enthaltene) Beschreibung des Papiers, wegen dessen der Angeklagte zur peinlichen Verantwortung gezogen ist, vorangeschickt, habe ich zu bemerken, daß sich bei der Verhandlung der Sache eine Frage erhob, welche ich mir die Freiheit genommen habe, dem Richter, der der Verhandlung präsidirte, zur nähern Erwägung vorzulegen: daß nämlich meines Dafürhaltens das Papier, so wie der Dolmetscher es übersetzte, weder ein Undertaking, noch eine Order, noch eine Promissory note sei. Als dasselbe folgendergestalt in's Englische übersetzt wurde, war es so: es standen auf der einen Seite die Worte:

> Treasury receipt (zu deutsch, wörtlich: Schatz-Empfangsbekenntniß) eine Note von einem Thaler in Courant, nach dem Münzfuß von 1764, geltend (available) in allen Zahlungen für voll.

und auf der andern Seite:

> Treasury receipt oder — Note von einem Thaler in Courant: Realisations-Comptoir in Königsberg.

Bei der Verhandlung wegen dieses Papiers gab ich nun dem Richter zu erwägen, daß es zunächst ganz ungewiß sey, ob das Papier, nach der Uebersetzung, ein Receipt (Quittung) oder eine Note sei: denn es muß ganz besonders beachtet werden, daß der Uebersetzer bei der Uebersetzung des Worts Schein dieses so gab, als bedeute es eine Quittung (Receipt) oder eine Note. Noten giebt es sehr verschiedener Art. Alles was ein Ausdruck für etwas zu Bemerkendes ist (ein Memorandum), kann man auch Note nennen. Aus der Art, in welcher der Uebersetzer den bezüglichen Theil

---

2. daß es vielleicht nicht als ein von des Königs Majestät, sondern von dem Finanzminister ausgestelltes Dokument angesehen werden möchte.

3. Daß es vielleicht in Ansehung des letzten außer dem Namen auch auf die Bezeichnung seines Standes ankomme, welche mit zum Namen gehört.

4. Daß es vielleicht nicht genüge, nur zu sagen, daß Papier sei in deutscher Sprache verfaßt, wegen der in dessen Inhalt mit vorkommenden französischen Worte: und

5. daß vielleicht eher eine bloße Mitwirkung und Hülfe des Goldstein bei der Anfertigung der falschen Tresorscheine angenommen werden möchte, als daß man ihn selbst als den eigentlichen Verfertiger ansehen könne.

der Note übersetzte, geht aber hervor, daß er das Wort „Schein" so verstand: es bedeute entweder dasjenige, was wir mit dem Worte Receipt bezeichnen, oder auch etwas Anderes, wofür ein weit allgemeinerer Ausdruck gebraucht wird: und ich denke, daß auch Ihre Herrlichkeiten darin mit mir einverstanden sein werden, daß das Wort „Note" von dem Uebersetzer nur in dem bestimmten Sinn der Bezeichnung so eines Allgemeinen genommen ist. Darum muß ich nun, Ihre Herrlichkeiten, zuerst behaupten, daß das in Rede stehende Papier der Wahrheit nach weder ein Wechsel, (Promissory note), noch eine Verschreibung (Undertaking, for the payment of money), ist, und zweitens werde ich meine Vertheidigung auf den Punkt wenden, daß, wenn die Anklage nicht gleich in ihren eigenen Worten zu erkennen giebt, daß das Papier eines der genannten sey, auf welche es hier ankommt, der Angeklagte nicht schuldig ist, sich auf diese Anklage einzulassen.[12])

Es leuchtet ein, daß es einen Unterschied giebt zwischen der Wortfassung eines Dokuments und der demselben beiwohnenden rechtlichen Wirkung. Es kann ein Instrument bloß die Wirkung eines Versprechens haben, z. B. mit einem Receipt kann die Wirkung eines Versprechens verbunden seyn, weil es das Anerkenntniß des Empfanges einer gewissen Geldsumme ist, woran das Gesetz die Verbindlichkeit der Zurückzahlung knüpft: so kann man, was den Punkt der Rechtsgiltigkeit betrifft, behaupten, daß ein solches Papier in der That eine Promissory note oder ein schriftliches Versprechen einer Geldzahlung sey. Ob es sich aber mit dem in Rede stehenden Papier vielleicht so verhält, ob vielleicht das Papier die Wirkung eines Zahlungsversprechens hat? das muß für den vorliegenden Fall ganz außer Betrachtung bleiben. Vielmehr kommt es hier nicht allein auf die Wirkung, sondern auch auf den wörtlichen Inhalt des

12) Der erste Einwand war folglich ein peremtorischer, der zweite dagegen nur ein dilatorischer. Wirklich hätte auch, da der Einwand ad 2. für durchgreifend erachtet wurde, das Verfahren gegen den Goldstein erneuert werden können. Dies unterblieb aber, weil der Hauptzweck, die Zerstörung der Fabrik der falschen Scheine, erreicht war und das neue Verfahren, ohne sonderlichen Nutzen zu gewähren, nur mit vielen Umständen und Kosten verknüpft gewesen seyn würde.

Papiers an: denn in jedem Anklagepunkt ist ganz bestimmt und in eigentlichster Absicht besagt worden:

> das Instrument sey nicht bloß eine, der Parlamentsakte entsprechende Order for the payment of money, sondern drücke es auch in seinen Worten aus, daß es dies sey.

Schon deswegen müßte das Papier nothwendig nicht bloß eine Note der in Rede stehenden Art seyn, sondern zugleich auch, daß es dieß sey, in seinen Worten enthalten. Dies ist aber auch nur eben das, was auch die Parlamentsakte verlangt: darnach soll das Instrument nicht bloß eine Note, der in Rede stehenden Art, seyn, sondern dies auch in seinem Inhalte wirklich ausdrücken. Die Worte der Parlamentsakte sind diese:

> „wenn irgend jemand seit Erlassung der Parlamentsakte, „in einem Theile der vereinigten Königreiche Großbri„tannien und Irland, nachmachen oder verfälschen wür„de, oder Hülfe und Beistand leisten einem der nach„macht oder verfälscht, einen Wechselbrief, eine Ver„schreibung (Promissory note,) ein Schuldanerkenntniß „(Undertaking for the payment of money) oder „eine Order irgend eines fremden Fürsten, Staates „oder Landes, oder eines fremden Ministers oder Be„amten, der, im Dienste eines fremden Fürsten, Staa„tes oder Landes angestellt und gebraucht wird — und „solche Papiere auch besagen, daß sie dieses seien; — „so soll eine solche Person der peinlichen Verantwor„tung unterliegen, in deren Folge, der Felonie für „schuldig erachtet und mit der in der Akte erwähnten „Strafe belegt werden."

So steht es also in jeder Beziehung fest, daß ein solches Papier nicht bloß von der Art der in der Parlamentsakte hervorgehobenen — oder wenigstens einer derselben — seyn muß, sondern daß es auch in seinen Worten, dieses zu seyn, besagen muß.

Ist dieses nun eine solche Verschreibung: Promissory note? [13]) Es stehen keine Worte darauf, welche die Na-

---

[13]) Es wird zuerst untersucht, ob das Papier in den Ausdrücken, die darauf zum Vorschein kommen, etwas enthalte, woraus man es für

tur eines Versprechens hätten, so daß es dadurch zu einer Promissory note würde; eben so wenig kommen Worte von Uebernahme einer Verbindlichkeit zur Zahlung von Geld vor, welche es zu einem Undertaking machten; auch keine befehlende Worte (mandatory words) ohne welche es keine order (Anweisung) sein kann. Ist es aber keines von diesen, wie läßt sich sagen, daß es unter der Parlamentsakte begriffen sey? — Ihre Herrlichkeiten wissen, daß in allen Prozessen, die eine order wegen Ueberlieferung von Sachen (goods) betreffen, sowohl eine Person da seyn muß, an welche die order gerichtet ist, als eine, welche diesen Befehl an jene richtet: eine Person, der der Befehl ertheilt wird, und eine, die ihn ertheilt. So wurde entschieden in dem Prozeß gegen Mary Mitchel, der in Leachs Kronrecht Vol. I. Pag. 95 aufgezeichnet gefunden wird.[14]) In diesem Falle gaben die Richter nach einer in dem Buche sich vorfindenden Note zu erkennen, daß sie dem Worte order die Bedeutung unterlegten, es sey damit unzertrennlich verknüpft der Begriff eines Rechts auf Seiten dessen, von dem angenommen wird, er habe dieselbe ausgestellt, und einer Verbindlichkeit auf Seite dessen, gegen den sie ausgestellt ist; was nicht der Fall seyn könnte, wenn nicht bei der order zwei Theile, der eine der befehlende und der andere der Folge leistende, vorkämen. Daraus folgt denn, daß wenn eine nachgemachte order zur Zahlung einer Geldsumme oder zur Ueberlieferung von Sachen in solchen Ausdrücken ausgestellt ist, daß jeder, der derselben ansichtig wird, die Ueberzeugung erlangt, es müsse die in derselben angesprochenen Leistung der Ehrlichkeit gemäß, welche die Erfüllung rechtlicher Verbindlichkeiten

---

eine Promissory note, Undertaking oder Order for the payment of money erkennt?

[14]) Die englische Jurisprudenz betrachtet die gesetzerklärenden Entscheidungen der Gerichte (reports, precedents) mit gleicher Ehrfurcht, als das Gesetz selbst. Der englische Jurist muß sich daher mit der zahllosen Menge früherer Entscheidungen, — welche bis jetzt in ungefähr 250 gewaltigen Bänden gesammelt sind, und wozu jährlich noch 8 solcher Bände kommen — völlig vertraut machen; eine seiner größten Plagen. Viele werden dadurch auch von dem schon begonnenen Studium des Rechts wieder zurückgeschreckt, daß sie sich nicht ein so ungeheures Gedächtniß zutrauen, das Alles zu behalten — außer der großen Masse eigentlicher Gesetze.

erheischt (in common honesty) und im regelmäßigen Laufe der Geschäfte wirklich erfolgen, eine solche Order unter die Bestimmung der Parlamentsakte fällt. Wenn dieselbe aber von der Art ist, daß Erfüllung oder Verweigerung derselben in dem freien Belieben steht, und sie nicht sowohl den Sinn für strenge Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen, als vielmehr die Gefälligkeit der Person, gegen welche sie ausgestellt ist, in Anspruch nimmt, so fällt sie nicht in die Strafbestimmung des Statuts. Ihre Herrlichkeiten sehen, mit welcher Strenge des Begriffs man bei der Entscheidung des erwähnten Falles, in Betreff der Ueberlieferung von Sachen zu Werke ging; daß ein bloßes Ersuchen nicht für hinreichend erachtet wurde, Etwas zu einer Order im Sinne der Parlamentsakte zu machen, weil eine Order immer die Kraft eines Befehls auf Seite dessen, der die Order ausgestellt hat, haben muß. Bei einer solchen Order [15]) kann die Parthei, welcher dieselbe vorgezeigt wird, vielleicht Bedenken tragen, sich auf das Geschäft einzulassen, es liegt in den Ausdrücken, daß die Erfüllung auch verweigert werden kann; und wenn demnach die Erfüllung ausbleibt, kann derjenige, zu dessen Nachtheil dies gereicht, nicht behaupten, daß ihm Unrecht geschehen sey; denn niemand hat ein bestimmtes Recht, Erfüllung zu erwarten, wenn ein bloßes Ersuchen kein Recht giebt, Erfüllung aber auf einer wirklichen Verpflichtung beruht. Solchergestalt sage ich hier: wenn behauptet werden soll, es sey im gegenwärtigen Falle eine Order gemeint, so muß ein Recht und die Verpflichtung irgendwo anders liegen. Es muß ein Recht seyn, in einer gewissen Person, Etwas zu *fordern*, von einer *anderen*, welche die Verpflichtung hat, den ihr gegebenen Befehl zu *befolgen*. In Mary Mitchels Prozeß war es mehr ein Verlangen, daß Etwas gethan werden möge, als ein Befehl, es zu thun. Ein bloßes Verlangen schließt in sich, daß die Parthei kein Recht hat, das Verlangte zu fordern, und nur die widerrechtliche Selbstaneignung eines fremden Rechts ist es, welche die Gesetzgebung zu bestrafen und derselben vorzubeugen beabsichtigte. Die Entscheidung des genannten Prozesses wurde als von gesetzgültiger Kraft anerkannt in dem Prozeß des Königs wider Locket, der in demselben Buche gefunden

[15]) Die ein bloßes Ersuchen in sich faßt.

wird. Ihre Herrlichkeiten, es ist auch noch ein anderer Fall in eben diesem Buche, der Prozeß wider Clinch p. 540., der ebenfalls ein Prozeß wegen Fälschung war. Die dem Angeklagten zur Last gelegte Fälschung war die, daß er eine Order zur Ueberlieferung von Sachen nachgemacht habe. In diesem Prozeß wurden aber folgende Widerlegungsgründe der Anklage entgegengestellt. Vor Allem sey nach der Fassung der dort zur Anwendung kommenden Parlamentsakte erforderlich, daß die Order, wenn deren Fälschung ein Verbrechen im Sinne der Parlamentsakte seyn sollte, deutlich in ihrem Wortinhalte besage, sie sei die Order einer Person, welche über die Summe oder Sache, welche den Gegenstand der Order ausmacht, entweder selbst Herr ist, oder die wenigstens rechtlichen Anspruch an dieselbe macht (who has an authority over or at least claims an interest in the money or goods, which are the subject of it) und daß diese Person demjenigen, zu dessen Vortheil die Order ausgestellt ist, den Besitz (der Summe oder Sache) verschaffen wolle. In jenem Falle war aber nicht behauptet worden:

„daß Ludwig Desormeaux, dessen Order die vorliegende „der Behauptung nach seyn, und es zu seyn besagen „soll, selbst Herr über die Sachen sey, oder daß er wenigstens rechtlichen Anspruch an dieselbe mache."

In diesem Falle war nun das Urtheil, daß, nach der Fassung der Parlamentsakte 7 Georg II. Cap. 22.[16]) die Urkunde oder Order zur Ueberlieferung von Sachen wörtlich die Order des Eigenthümers der Sache seyn müsse, oder doch einer Person, die rechtlichen Anspruch an dieselbe habe oder mache, oder endlich einer Person, die mindestens eine Befugniß habe, oder sich zuschreibe, über die Sache (in fremdem Namen) zu verfügen (a disposing power) und daß diese Person demjenigen, zu dessen Gunsten die Order ausgestellt ist, das Eigenthum oder den Besitz der Sache verschaffen wollte. Dabei wurde folgendes gesagt:

„der Grundsatz, nach dieser Weise zu betrachten, fin„det in einer Menge von Entscheidungen, die in den „verschiedensten Sachen ergangen sind, und in diesem „Punkte sämmtlich zusammentreffen, seine vollkommenste

[16]) Mit Bezug auf welche die Anklageakte abgefaßt war.

„Bestätigung insbesondere in dem Prozeß wider Mary „Mitchel, desgleichen in dem Prozeß des Königs wi„der William, und in Jones Prozeß. Indem aber „demnach die Order eine solche Form haben muß, daß „daraus hervorgehe, der Aussteller habe, wenn das Do„kument ein ächtes wäre, die Macht und Gewalt, so „zu verfügen, als er thut, oder behaupte sie zu haben, „muß sie gegen die Person des Inhabers oder Besitzers „gerichtet seyn. Betrachten wir nun die uns im ge„genwärtigen Falle [17]) vorliegende Order, so wie sie „in der Anklage bezeichnet ist, so finden wir, daß sie „gar nicht gegen irgend eine Person gerichtet ist, son„dern ein bloßes Verlangen ausdrückt, (Ihre Herrlich„keiten wollen nicht ausser Acht lassen, daß dies der Hauptumstand war, um welchen sich die ganze Entschei„dung drehte) daß 8 Pfund Seide dem Vorzeiger „ausgeliefert werden möchten, ohne an irgend eine Per„son gerichtet zu seyn, welche als diejenige bezeichnet „wäre, welche die 8 Pfund Seide in Empfang neh„men solle." —

Aus diesem Grunde waren die Richter der Meinung, daß das betreffende Papier keine solche Urkunde oder Order sey, wie sie die Parlamentsakte im Sinne habe, und aus diesem Grunde, so wie außerdem noch aus einem anderen, wurde der Strafausspruch aufgehoben.

In dem Falle von Williams, welcher in demselben Buch pag. 114. gefunden wird, wurde der eben genannte Grundsatz auf gleiche Weise in Anwendung gebracht. Die Sache hieß: der König wider George Williams.

Ihre Herrlichkeiten, [18]) es steht fest, daß das Papier,

---

17) Wider Clinch.

18) Der Redende geht jetzt, nachdem er betrachtet hat, ob das Instrument zu einer der 3 in der Parlamentsakte speziell genannten Arten — Promissory note, Undertaking, Order etc. — nach den auf demselben stehenden Worte gehören, zu der allgemeinen Betrachtung über, ob ihm die den 3 Arten der Instrumente gemeinschaftliche Eigenschaft eines solchen Instruments zukomme:

daß es (in einer gewissen Beziehung) die Stelle des Geldes vertrete? (nach englischen Begriffen natürlich)

wobei er aber den Gesichtspunkt nicht verläßt, daß diese Eigenschaft dem Instrumente doch nur etwas helfen könnte, inwiefern es auch zu-

von welchem im gegenwärtigen Prozeß die Rede ist, genau seinem Inhalte nach ein solches seyn muß, als es der An-

---

gleich in eine der 3 Klassen von Instrumenten fiele. Der ganze Streit beruht eigentlich nur auf der Bedeutung des englischen Worts purport, Inhalt; daß die nachgemachten Dokumente der in der Parlamentsakte genannten Art, auch ihrem Inhalte (purport) nach, solche Dokumente seyn müßten. Es frägt sich: will dieses purport hier sagen

1. der in der Parlamentsakte gebrauchte spezielle Name des Dokuments müsse auch selbst eben so auf, oder in dem Dokument vorkommen?

oder genügt es

2. wenn es nur Worte enthält, welche das ausdrücken, was ein solches Dokument seiner Natur nach seyn soll, so daß nicht verkannt werden kann, es sey eins der gemeinten?

und wenn dies ist

a) muß das englische Gericht darauf sehen, daß der Inhalt des fremden Dokuments ein solcher sey, woraus ihm selbst, seinen Begriffen nach, gleich hervortrete, — das Dokument sey eines der beziehenden Art?

oder

b) muß es sich dem Sinne des fremden Volks so anschließen, daß es von dessen Standpunkt aus gefragt werden muß: hat das Dokument einen Wortinhalt, der Jedem aus dem fremden Volke es gleich klar macht, es sey eins der Art, wie die Parlamentsakte sie meinte?

Die Frage ad 1. muß aber verneint werden: in dem bloßen Wort „purport" für sich, liegt nichts, was die Affirmative rechtfertigt. Ad 2. kommt es aber darauf an:

ob der Thäter Einer aus dem fremden Volk oder ein Engländer ist.

Bei einem Engländer, oder der ihm gleich ist, muß der Gesichtspunkt ad 2. a. festgehalten werden, insofern nicht erwiesen werden kann, daß der Engländer (oder der ihm gleich ist) durch Kenntniß von dem, was im fremden Volke vorgeht, Einem aus dem fremden Volke gleich geworden ist. Das Verstehen der fremden Sprache allein würde es noch nicht ausmachen, wenn sich nicht zugleich ergäbe, daß nur dieses nöthig gewesen, um die Natur des Dokuments richtig einzusehen. — Bei einem aus dem fremden Volke dagegen, oder bei einem solchen, der dem aus dem fremden Volke gleich ist, kann allein der Gesichtspunkt ad 2. b. entscheiden. Dies nur, damit man sich nicht verwirren lasse.

Wie kurz würden wir nicht, auch wenn das englische Gesetz über uns geböte, mit einer solchen Ausführung fertig werden.

Wie viel anders sind die Schwierigkeiten, wenn man ein abgeschlossenes System des Rechts vor sich hat, und nur ein einzelnes dunkles Gesetz erklären soll, das nur als ein einzeler Stein des ganzen Gebäudes zu betrachten ist. Wie muß man da nicht prüfen und behutsam seyn, wenn man den Stein da wieder einfügen will, wo man ihn

klage zufolge sein, und dieses zu sein auch ausdrücken soll: — es soll aber sein: Promissory note, — eine order for the payment of money oder ein Undertaking. Ich darf hoffen, daß Ihre Herrlichkeiten hierbei fest im Auge behalten werden, was eigentlich den Gegenstand ausmacht, den die Parlamentsakte durch ihre Bestimmungen hat umfassen wollen? wohin sie abzweckt und worauf ihr Vorsehen gerichtet ist? Soll daher die Handlung, von welcher hier die Rede ist, wirklich unter den Begriff des Mißbrauchs fallen, zu dessen Steuerung die Parlamentsakte ergangen ist, so muß das betreffende Papier genau in die Klasse derer zu bringen seyn, welche die Parlamentsakte mit so bezeichnenden und unterscheidenden Worten benannt hat. Sonst ist der Angeklagte nicht verpflichtet, der Anklage Rede zu stehen, die auf den Grund einer solchen Parlamentsakte wider ihn erhoben worden ist. Es genügt nicht, daß das Instrument bloß eins ist, gegen welches das Gesetz hätte sichern sollen — dies kommt hier vielmehr gar nicht in Frage — sondern es muß grade ein und dasselbe Instrument seyn, denn bei der Auslegung der Criminalgesetze hat man sich immer an den Buchstaben des Gesetzes gehalten. Obgleich nun der Gegenstand der vorliegenden Anklage ein fremdes Papier ist, so muß man doch die Worte der Parlamentsakte eben so genau nehmen, als sie zu nehmen wären, wenn das Papier in englischer Sprache abgefaßt wäre. Es ist klar, Mylord, daß der Zweck der Akte kein anderer, als der ist, solche Papiere zu schützen, die einen Gegenstand des Geldverkehrs ausmachen (negotiable)[19]), worauf man Geld, nicht aber bloß Geldeswerth erhalten kann. Eine Promissory note, ein Undertaking for the payment of money und eine

herausgenommen hat, daß man nicht durch Verletzung desselben oder durch seine ungeschickte Verbindung mit dem Ganzen dem Gebäude selbst schade. So muß wenigstens jeder verfahren, der das Gesetzbuch als ein heiliges Buch, als das Werk der Idee betrachtet. Ein gesetzlich abgeschlossenes System des Rechts haben die Engländer nicht, und sie würden durch die völlige Vereinzelung ihrer Gesetzgebung ganz aus einander gerissen werden, wenn nicht der gesunde Sinn des Volks das Ganze wieder zusammenhielte und so durch ein inneres Band das Einzelne aus der Zerstreuung in die Einheit sammelte.

19) Man muß sich dabei nur vor einer Verwechselung mit unserm auf jeden Inhaber lautenden Urkunden hüten.

Order for the payment of money gehören jedes zu den Papieren, worauf man Geld erhalten kann.

Was nun das Instrument betrifft, nach der Ueberſetzung, wie ich ſie Ihren Herrlichkeiten angegeben habe, ſo weiß ich nicht, wie man irgend darauf Geld erhalten will. Wenn das deutſche Wort „Schein" durch das engliſche Wort „receipt" überſetzt werden ſoll, ſo iſt es ganz ausgemacht, daß es nicht in dem Bereich der Parlamentsakte gehört, denn Ihre Herrlichkeiten wiſſen, daß in den Parlamentsakten, durch welche die Fälſchung verſchiedener Dokumente in dieſem Lande zur Felonie geſtempelt wird, mit Ausſchließung des Kirchenſchutzrechtes (benefit of clergy)[20]) der einer ſolchen Fälſchung unterliegende Gegenſtand immer ganz genau der Art nach bezeichnet wird. So werden in 2 George II. Cap. 25.[21]) die verſchiedenen Urkunden in der Reihefolge nahmhaft gemacht. Deed, Will, Testament (letztwillige Verfügung überhaupt und Teſtament insbeſondere) Bond, Writing (Schuldverſchreibung, Obligation) Obligatory bill of Exchange (Wechſel), Promissory note for the payment of money, Indorsement or Assignment of any Bill of Exchange or Promissory note (Indoſſement oder Anweiſung eines Wechſels oder Promissory note) or any acquittance or receipt (oder eine Quittung oder Empfangsbekenntniß, das speciell receipt heißt.) — Ihre Herrlichkeiten ſehen, mit welcher in's Einzelnſte gehenden Genauigkeit die Geſetzgebung überall den von ihr behandelten Gegenſtand herausgehoben hat. Und ich darf behaupten, daß, wenn die Geſetzgebung ſo ſehr auf genaue Bezeichnung des Einzelnen bei den Parlamentsakten eingegangen iſt, welche in der Abſicht ergangen ſind, Papiere der bezeichneten Art, die in unſerm Lande in Umlauf ſind, zu ſchützen, eine von dem hierin ausgeſprochenen Geiſte der

20) Das Privilegium der Befreiung von der Todesſtrafe, welches in den Zeiten der Finſterniß die Geiſtlichkeit zu ihrem Beſten, unter dem Mantel des den Wiſſenſchaften zu gewährenden Schutzes erfand. Es gehörte aber nicht viel dazu, darauf Anſpruch zu machen (leſen zu können reichte ſchon hin.) Daher die Todesſtrafen in England ganz aufgehört haben würden, wenn das beneficium nicht wieder durch Parlamentsakten bei ſehr vielen Verbrechen wäre ausgeſchloſſen worden.

21) D. h. in einer Parlamentsakte, ergangen im 2ten Regierungsjahre des Königs Georg II. und in deren 25. Capitel.

Gesetzgebung abweichende Auslegung nicht zu Gunsten fremder gegen britische Unterthanen Statt finden darf. Hätte die Gesetzgebung die Absicht gehabt, auch auf eine Urkunde von der Art, wie die im gegenwärtigen Falle vorliegende, ihre Obhut zu erstrecken, so würden der Parlamentsakte Worte hinzugefügt worden seyn, welche einen Fall der hier beschriebenen Art umfaßten, durch den Gebrauch der Ausdrücke, Memorandum, Note oder Receipt. Und wären solche Ausdrücke wirklich gebraucht, so wäre es unmöglich, zu sagen, es sey im vorliegenden Falle nicht eines oder das andere der in der Parlamentsakte genannten Dokumente vorhanden. Ihren Herrlichkeiten ist es ferner bekannt, daß nachdem die erwähnte Parlamentsakte unter Georg II. Regierung ergangen war, eine andere Akte erging, durch welche es zu einem todeswürdigen Verbrechen gemacht wurde, wenn eine Fälschung an einem Wechsel-Accept oder an einem eine Zahlungsverbindlichkeit begründenden Receipt begangen würde; ein Beweis, daß das bloße Wort receipt in der vorhergehenden Parlamentsakte für keinen genügend strengen Ausdruck befunden wurde. Deshalb wurde die Verordnung so gefaßt:

„daß eine jede Person, welche nachmache oder verfälsche die Accepte eines Wechsels, oder eine Zahl, oder die Hauptsumme eines eine Zahlungsverbindlichkeit begründenden Receipts, der sich beziehe auf eine Note, eine Verschreibung oder ein anderes Versicherungsmittel über die Forderung einer Geldsumme, oder wer sich dergleichen schuldig mache, in Ansehung eines Warrant oder einer Order zur Zahlung einer Geldsumme oder Ueberlieferung von Sachen, — alles dieses in betrügerischer Absicht, — der solle nach Maßgabe seines Vergehens so und so gestraft werden."

So sehen Ihre Herrl. es überall bestätigt, wie sorgfältig das Gesetz in genauester Beschreibung des Gegenstandes einer strafbaren Fälschung gewesen ist. Und in der Parlamentsakte, welche die letztgenannten beiden Statuten in ein Ganzes verbindet, nämlich in der 45ten Georg III. Cap. 89., welche die sämmtlichen in jenen verschiedenen Statuten vorkommenden Gegenstände in sich begreift, ist jedes einzelne der betreffenden Papiere eben so genau bezeichnet, als in den vorhergehenden Parlamentsakten. Ich glaube

auch damit einen sehr gewichtigen Grund zum Vortheil meiner Sache geltend zu machen, wenn ich zeige, daß, insofern dieses Instrument[22]) nicht wirklich das ist, was es seyn würde, wenn es englisch gewesen wäre:[23]) oder ich sollte vielmehr sagen, insofern das Instrument in seiner Uebersetzung in's Englische nicht das zu seyn besagt, was es der Anklage nach seyn soll, der Angeklagte nicht verpflichtet ist, sich auf die Anklage einzulassen.[24]) Wären z. B. die Worte bloß „Treasury Receipt" so würde das Instrument nicht innerhalb der Wortumgränzung der Parlamentsakte fallen. Bringt nun aber das Wort „Note" es um irgend etwas weiter? — Dann folgen zwar noch mehrere Worte — „Tresor „Note von einem Thaler nach dem Münzfuß von 1764 gel„tend in allen Zahlungen für voll." Das Ganze aber, was sich so bei dem Anblicke dieses Papiers darbietet, ist doch nur, daß einer bestimmten Geldsumme Erwähnung geschieht, welche empfangen oder gezahlt werden soll: aber das geht nicht daraus hervor: an wen? oder von wem? Der Umstand, daß man dieses Papier wie Geld in Umlauf gesetzt hat, kann nicht seine Natur, so wie dieselbe aus den Worten, die sich darauf befinden, erkannt wird, verändern, denn es kann ja auch eine Menge anderer öffentlicher Dokumente geben, die als Geld in Umlauf sind. Was für ein Gesetz giebt es, welches verböte, daß auch ein bloßer Receipt im Lande im Umlauf seyn und als Geld ausgegeben werden könnte? Ist das Papier aber nichts mehr, als ein simpeler Receipt, so können wir der hier vorliegenden Parlamentsakte nicht eine andere Interpretation geben, als den anderen, welche in früheren Zeiten ergangen sind, und nicht urtheilen, daß dieses Dokument, welches nur besagt, ein bloßer Re-

22) Nämlich der deutsche Tresorschein.

23) Der Redende meint, wenn der deutsche Verfasser dabei dasselbe gedacht hätte, was ein englischer Verfasser dabei denkt, wenn er ein Dokument der Art schreibt, wie die Parlamentsakte sie benennt, die Ausdrücke in der Uebersetzung aber nicht kongruirten (so daß derselbe Deutsche, wenn er englisch dasselbe hätte schreiben wollen, nicht sein Deutsch in's Englische hätte übertragen können, sondern gleich in den ursprünglich englischen Wortformen hätte schreiben müssen.)

24) Die Uebersetzung drückt aber das nicht aus, was das Instrument seyn soll.

Receipt (Schein) zu sein, als eine Promissory note oder ein Undertaking oder eine order for the payment of money angesehen werden könne.

Mr. Baron Graham. Warum nicht als ein Undertaking? (Geldzahlungs-Uebernahme.)

Mr. Platt. Ihrer Herrl. bin ich sehr dafür verpflichtet, daß Sie dieß so eben äußern. Zur Zahlungsübernahme, oder, um mich richtiger auszudrücken, zu einem Papiere, welches besagt, eine schriftliche Zahlungsübernahme zu seyn, wäre doch wohl jedenfalls erforderlich, daß sich einige Worte von der Natur einer Angelobung darauf befänden, wodurch ein Theil eine Pflicht über sich nehmen will. Solche Worte behaupte ich, finden sich nirgend auf dem Papier. [24]) Ihre Herrl. ist es gewiß nicht unbekannt, daß die bloßen einleitenden Worte, die man [25]) dem eigentlichen wahren Inhalte einer Urkunde [26]) voranschickt, nicht die Wirkung haben können, einen Mangel, der sich in dem Inhalte selbst findet, aufzuheben: denn in der Sache wider Reading, die ebenfalls Fälschung betraf, wurde gesagt: die Urkunde laute so und so — als aber der Inhalt der Urkunde selbst in den Record [27]) gesetzt war, ergab es sich nicht, daß er eben der sey, wie gesagt worden war. Deshalb urtheilten die Richter, daß in dem zur Sprache gebrachten Fall der Beweis über den fraglichen Inhalt des Dokuments unzulässig sey. Der eben von mir angezogene Fall war der: Es war eine Anklage wider den Gefangenen erhoben wegen Fälschung einer Urkunde folgender Art:

40 Tage a dato zahle Herrn Jeremias Reading oder dessen Order eine solche Summe Geldes; den

---

24) Nun soll gezeigt werden, nachdem dargethan ist, das Papier besage nicht, was es besagen soll — daß es nur auf die Worte der englischen Uebersetzung, und nichts weiter, ankomme; der etwa zu machende Einwand also unbegründet sei, das Instrument enthalte doch vielleicht in seiner Sprache das nach der Parlamentsakte Erforderliche, und dieß komme nur nicht in der Uebersetzung zum Vorschein.

25) in der Anklageakte.

26) zu dessen Erklärung.

27) Record — die eigentliche Gerichtsakte — bestehend aus Klageschrift und Sentenz.

Werth empfangen, und stelle es John White in Rechnung Joseph John Ring Esquire.

und in der Anklage war gesagt, die Urkunde beziehe sich auf einen John King. Dieser Fall zeigt unwiderleglich, daß es den Mangel, der sich in dem Inhalt einer Urkunde befindet, nicht verbessern kann, wenn dieser Inhalt in der Anklageakte ergänzt[28]) wird. Darin werden Ihre Herrlichkeiten meiner Ansicht gewiß beipflichten, daß aus der Parlamentsakte, wenn man sie im Ganzen erwägt, deutlich die Absicht der Gesetzgebung hervorgeht, dem Publikum wegen der, die Stelle des Geldes vertretenden Urkunde Schutz zu gewähren, und daß, wenn nicht gezeigt werden kann, das fragliche Papier sei ein solches und es sei also unter der Bestimmung der Parlamentsakte begriffen, die Anklage wegfallen muß.

In dieser Beziehung werden Ihre Herrlichkeiten sich erinnern, daß einmal ein Fall vorgekommen ist, in welchem das auf eine Urkunde gesetzte bloße Wort „settled" (abgemacht) für keine genügende Manifestation der Natur eines Receipts erachtet ist, welche aus dem ganzen Inhalt eines Instruments hervorgehen muß. Der hieher sich beziehende Fall war der Prozeß wider Thompson 2 Leach Crown Law p. 810. In der Anklage war der Angeklagte der Fälschung eines Receipts (Quittung) beschuldigt, das Instrument, welches in dem Record, seinem Inhalte nach, auf-

28) Der Grund, warum es bloß auf die englische Uebersetzung ankommt, soll der sein, daß man in früheren Fällen immer angenommen, — wenn sich etwas zur Begründung Nöthiges bloß in der Anklage, nicht in der Urkunde selbst fände, so sei darüber kein Beweis zulässig. Jetzt soll nun aus der Ratio des Gesetzes dargethan werden, warum der angegebene Grund hier besonders in Anwendung komme: und es werden Fälle angeführt, in denen ratio legis die Entscheidung geleitet. Wir würden so übergehen: die Behauptung, daß es bloß auf die englische Uebersetzung ankommt, ist gewiß um so wichtiger, als dieß hier in der Ratio legis seine vollkommene Unterstützung findet. Deßhalb wurde auch erkannt in dem und dem Falle ꝛc. Die Ratio legis ist nämlich die, nur auf solche Urkunden den gesetzlichen Schutz zu erstrecken, denen es jeder sogleich ansieht, daß sie durch deren Fälschung fremde Rechte zum Empfange von Geld verletzt, — nicht auf solche, bei denen man diese Ueberzeugung nicht sofort gewinnt. — Was nun nicht übersetzt werden kann, giebt auch diese Ueberzeugung nicht (für den Engländer) schließt der Advokat, und ist also so gut als gar nicht da.

gefüllet war, war eine Bill (Rechnung) [30]) und unter dieselbe geschrieben: „settled J. M." In diesem Falle wurde dem Strafausspruch Einhalt gethan (the judgment was arrested), weil, obwohl die Parlamentsakte, nach welcher man einen Stempel für eine gewisse Summe bei Quittungen nehmen muß, sich selbst des Worts settled bedient, [30]) man doch aus diesem bloßen Ausdrucke (ex vi termini) allein und für sich nicht folgern konnte, daß ein Receipt (Quittung) gemeint sei.

So in Hunter's Prozeß, der in demselben Buche pag. 624. gefunden wird, war die Anklage gegen den Gefangenen dahin gerichtet, einen Receipt gefälscht zu haben. In dem Record war aber hinter dem mit der Unterschrift versehenen eigentlichen Instruments-Inhalt nichts zu finden, woraus zu erkennen gewesen wäre, daß die Urkunde wirklich die Kraft eines Receipts habe. In diesem Falle entschieden die Richter so:

„wenn gleich im Record [31]) gesagt, es sey ein „Receipt, auch angegeben sei, es habe einen solchen „Inhalt, so sei doch in keinem der Anklagepunkte „etwas angeführt, was da zeige, daß diese Urkunde, „die in ihrem Inhalte nichts von einem Receipt „hervortreten lasse, dennoch die Kraft eines solchen „habe."

Ich bediene mich zwar nicht gerade der Worts des richterlichen Ausspruchs selbst, die vielleicht auch hier nicht vollkommen herpassen, die Entscheidung des Gerichtshofes ging aber doch immer darauf hinaus: daß, wenn nicht das Instrument durch seine eigene Kraft und seinen eigenen Inhalt (das kund gebe, was es nach Inhalt des Records seyn soll, der Gefangene nicht mit Fug und Recht zu überführen sey. (properly convicted) [32]). So war ferner, in dem Pro-

[29]) die Verschreibung, zu welcher erst noch besondere Worte, die das Bekenntniß des Empfangs enthalten, hinzukommen müssen.

[30]) nämlich, wenn auch die übrigen Erfoderniße zugleich vorhanden sind.

[31]) Da, wo sich nicht die Urkunde selbst, in ihrem Inhalte aufgeführt sind.

[32]) i. e. daß dann ein weiterer Beweis wider den Angeklagten

zeß wider William Jones behauptet worden, daß das Instrument, welches eine Banknote seyn sollte, auch wirklich eine Banknote sey. Dieser Behauptung ungeachtet aber, Ihre Herrlichkeiten, daß das Instrument eine Banknote sei, konnte der Angeschuldigte dennoch nicht überführt werden, eine solche nachgemacht zu haben, weil es in der That keine Note war. Es war eine Note, welche das Versprechen einer Geldzahlung enthält, ohne irgend eine Unterschrift, so daß man es also dem Papiere nicht ansehen konnte, daß es an den nothwendigen Erfordernissen der gehörigen Ueberführung fehle, und der Gefangene wurde außer Anklagestand gesetzt. In diesem Falle bezeichneten die Worte

welches seinem Inhalte nach eine Banknote ist,

das Instrument selbst [33]).

Es war ferner ein Fall der im 2ten Theil [34]) pag. 808 vorkommt, wider Reeves, der unbezweifelt niemals zur Entscheidung kam, und den ich daher lieber übergehen sollte: ich habe ihn aber doch dem hohen Gerichtshofe aufführen wollen, damit derselbe das Ganze der hier in Beziehung kommenden Fälle vor sich habe, wenn es sich Ihren Herrlichkeiten nicht schon von selbst vergegenwärtigt haben sollte. Ich glaube nicht, daß ich sonst noch irgend Etwas beibringen könnte in diesem Theile meiner Ausführung.

Gleich zu Anfange habe ich Ihre Herrlichkeiten damit bekannt gemacht, von welcher Art die Einwendungen waren, die ich der Anklage entgegen zu setzen habe. Die erste war die, welche sich im Laufe der Prozeßverhandlung der Sache selbst erhob, und bezog sich auf die Anwendbarkeit der Parlamentsakte. Die zweite, zu welcher ich mich eben zu wenden im Begriffe bin, bezieht sich dagegen auf den Record [35]) und geht lediglich dahin, das Urtheil zu suspendiren.

überhaupt nicht statt finde. (Der Grund davon ist, daß eine solche Urkunde ipso jure so wesentlich mangelhaft ist, daß sie nicht als eine die Stelle des Geldes vertretende (negotiable) Urkunde anzusehen ist, über welche sich jemand ohne eigenes Verschulden in Verhandlungen einlassen kann.)

33) Dieß bezieht sich nämlich darauf, daß der Advokat vorher sagt, die eigentliche Introduction begründe noch nicht die Anklage. s. oben.

34) des letztgenannten Buchs.

35) auf einen wesentlichen Mangel in der Form der Anklageschrift, so daß auf dieselbe in ihrer vorliegenden Gestalt gar nicht erkannt werden kann.

Bei der Erörterung des ersten Punktes hatte ich es bloß mit dem, was das Zeugniß des Dolmetschers ergeben hat, zu thun, weil es mir oblag, dabei Alles das in Betracht zu ziehen, was als Zeugenaussage vor der Jury wider den Angeklagten zu Tage gekommen ist; denn der Einwand bestand darin, daß, auf die Zeugenaussage der Gefangene nicht gehalten sey, der Anklage Rede zu stehen. In Hinsicht des zweiten Punktes aber bin ich bloß auf die Anklageschrift selbst verwiesen, und habe dabei nicht weiter darauf zu sehen, welches Resultat der Prozeß ergebe, auch nicht darauf, wie die Urkunde an sich gefaßt gewesen, von der es sich hier handelt, sondern nur darauf, daß, wenn die Anklageschrift ihrer Form nach nicht gesetzliche Giltigkeit hat, der Gefangene des Anklagestandes [36]) entlassen werden muß.

In allen Fälschungssachen ist es nothwendig, die Urkunde rücksichtlich ihres Inhalts genau anzuführen, und zwar aus dem Grunde, damit die Richter auf den Grund des Instruments selbst urtheilen mögen, weil es zur reinen Rechtsentscheidung gehört: ob die in Anklage gekommene Urkunde in die Kategorie deren fällt, auf welche die Parlamentsakte sich bezieht, oder nicht. Sie müssen im Stande seyn, zu wissen, was das Instrument eigentlich enthalte, und darum ist es nöthig, den Inhalt desselben ganz genau den Worten nach übereinstimmend in die Anklageschrift aufzunehmen. Wenn nun aber der Inhalt so aufgenommen wird, so muß dieß eben in Beziehung auf den Zweck der Entscheidung, dessen ich so eben gedacht habe, geschehen. Um aber diesen zu erreichen, ist es für den Richter, der in der Sache sprechen soll, nothwendig, daß er die Urkunde verstehe, und deshalb wird es, wenn ein Instrument in einer fremden Sprache abgefaßt ist, nöthig, daß dem Richter durch eine englische Uebersetzung genügende Kenntniß von dem, was eigentlich in der Urkunde enthalten ist, so weit dieses zu wissen erforderlich ist, verschafft werde. Gesetzt, dieses Papier wäre in der Chinesischen oder einer andern Sprache abgefaßt, — denn wenn sich die Parlamentsakte auf fremde Sprachen bezieht, so haben wir ein Recht, beliebig jede andere anzunehmen, als die englische — oder gesetzt, Ihre Herrlichkeiten, dieses Papier wäre eine Note in persischer Sprache:

---

[36]) für jetzt.

könnte man wohl sagen, daß auf eine solche Urkunde, bloß so, wie sie in ihrer ursprünglichen Gestalt da ist, von dem Richter in dem Gerichtshofe der Irrthums-Instanz [37]) ein Urtheil gefällt werden könne? Nein! denn wenn der Hof der Irrthums-Instanz nicht über die Natur eines solchen Dokuments, aus der Ansicht des Records, hinreichend unterrichtet werden kann, so daß dadurch dem Betheiligten Veranlassung gegeben wird, den Rechtspunkt zu erörtern, daß das Instrument die Anwendbarkeit der Parlamentsakte ausschließe, wenn der Record nicht dazu Veranlassung darbietet, so sage ich, daß die Anklage schlecht angebracht ist.

In den Pasquill-Prozessen ist es unbestritten, daß man nicht nöthig hat, gerade dieselben und keine anderen, als die den Gegenstand des Prozesses ausmachenden Worte hinzusetzen: Libellklagen werden entweder „nach dem wörtlichen Inhalt" oder „in haec verba" gefaßt. Zwar hat man hieraus einen bestimmten Unterschied zwischen zwei Arten, eine Klage zu stellen, herleiten wollen: allein gewiß wird derselbe in den Gerichtshöfen keine Anerkennung finden: in dem Buche eines lebenden Schriftstellers, dessen Namen ich nicht weiter nenne, ist dieser Unterschied so festgestellt, daß er behauptet, wenn man eine Urkunde unter der Form „in haec verba" hinsetze, so brauche man nicht alle Worte buchstäblich gleichlautend aufzunehmen: wenn ein Wort statt eines anderen gebraucht werde, welches mit demselben von gleicher Bedeutung und Inhalt sey, so könne die Klage oder Anklage (the declaration or the indictment) aufrecht erhalten werden: sei man aber davon ausgegangen, den eigentlichen Wortinhalt selbst aufzuführen, so sey eine ganz genau übereinstimmende Abschrift nothwendig. Ich will mich jedoch hierauf nicht berufen, als auf einen giltigen Unterschied, oder daß dieser Unterschied gar zu meinen Gunsten hier in Betracht käme: denn es steht fest, daß die strengsten gesetzlichen Grundsätze in den Fälschungs-Fällen in Anwendung kommen müssen. Ein Beispiel davon giebt die Sache Zenobio wider Antell: Six Term Reports 162. In diesem Falle war nichts weiter, als eine Uebersetzung in

[37]) Die Oberrichter, die 12 Großrichter, können nämlich nur irren: die Unterrichter dagegen urtheilen falsch, false judgment.

den Record aufgenommen, und dieß wurde für fehlerhaft erachtet. Dann muß man aber auf der andern Seite auch wieder behaupten, daß, wenn auch die Ueberſetzung ſchlecht iſt, es genug ſey, wenn das Inſtrument in ſeiner eigenen Sprache angeführt werde. In Pasquillsfällen mag dieß vollkommen richtig ſeyn und es kann ein großer Unterſchied zwiſchen einem Pasquill und einem auf jene Art abgefaßten Dokument gemacht werden. In dem Falle eines Pasquills darf man jedes Wort hinſtellen, und nachher durch Beweis darthun, was es ſagt, was damit gemeint iſt: und dieß iſt eben der Grund des Unterſchiedes zwiſchen einem Libell und einem Dokument anderer Art, ſo weit ein ſolcher überhaupt ſtatt findet. Ein Libell kann beſtehen in einer Reihe von Figuren und Ziffern. Dieſe kann man in den Record ſetzen als einen für den Beweis vorliegenden Gegenſtand, und dann hinter jede Figur eine Andeutung beifügen, die Abſicht und Bedeutung derſelben zu erklären. Freilich iſt dabei nöthig, in der Klage nachzuweiſen, daß diejenige Perſon ſowohl, gegen welche dieſe Figuren gerichtet ſind, als die Perſon, von welcher dieſe Figuren in das Publikum gebracht worden ſind, die Bedeutung derſelben verſtehen. Wenn daher ein Individuum ein Pasquill in's Publikum bringt, welches aus Figuren beſteht, die nun auf jene Art erklärt ſind, um irgend etwas Aufrühreriſches oder eine Verläumdung gegen irgend Jemanden vorzubringen, und der Betheiligte die aufrühreriſche oder verläumderiſche Abſicht der Sache oder Figur erkennt, ſo muß im Libellprozeſſe die Klage mit beſonderer Beziehung auf die bemerkten Umſtände gefaßt werden, alsdann aber kann jeder Punkt durch Erläuterung aufgeklärt werden. Man denke ſich, es ſey eine Anklageakte oder eine Klage in Beziehung auf ein Libell verfaßt, welches dieſe Worte enthielte: Johann „beging einen Mord," ſtatt aber das Wort „beging" und das Wort „Mord" ſo zu ſchreiben, wie man es der Regel nach ſchreibt, wären beide Worte rückwärts geſchrieben. Ich ſage, wäre dieß ſo bekannt gemacht, und der es bekanntmachende Urheber würde im Wege des Prozeſſes deshalb belangt, ſo wäre, wenn die umgekehrte Schreibung in der Anklage oder Klageſchrift gehörig erklärt und dargethan würde, daß der Urheber dieß ſo, d. h. als eine Beſchuldigung des Mordes verſtanden habe, es auch klar, daß die Klage zuläſſig ſeyn oder die An-

klage als begründet erscheinen würde. Die Worte würden freilich lächerlich klingen. Ich versuchte sie diesen Morgen, ehe ich in den Gerichtshof kam, herzusagen, konnte es aber nicht. Die Worte würden sein: „Johann gnigeb neuie droM." Wäre aber dargethan, daß die Person, gegen welche die Beschuldigung ausgesprochen wird, sie verstanden hätte, so halte ich es für ganz klar, daß man eine solche Anklage auf die Erklärung der Worte gründen, oder einen Prozeß deshalb anhängig machen kann, oder um die Art zu zeigen, wie dergleichen Dokumente, als das in Rede stehende, aufgeführt werden müssen, und daß dabei mit der äußersten Genauigkeit zu Werke gegangen werden muß, bitte ich mir zu erlauben, den Prozeß des Königs wider Tom Lyon 2 Leachs Crown Law p. 597 anführen zu dürfen. Es war dieß eine Fälschungssache eines geschriebenen Empfangscheins, und es waren darin ähnliche Einwendungen, als ich jetzt mache, aufgestellt worden. Der Hr. Richter sagte, indem er das Gutachten der Richter vortrug, bei dieser Gelegenheit: diese Anklageakte beschuldigt den Gefangenen, am 4. November 1793. einen Empfangschein über eine bestimmte Geldsumme böslicherweise verfertigt, nachgemacht und verfälscht zu haben, dessen Inhalt in der Anklageakte angegeben ist, und der die Form der sogenanten geschriebenen Empfangscheine des R. Thomson, eines der Bank-Kassiere, über 5 Zahlungen oder Unterzeichnungen von 2000 dreiprozentigen Consolidirten oder, wie in einigen der Anklagepunkte aufgestellt worden ist, über die Summe von 144 Pfund Sterling von der ersten Unterzeichnung der gedachten Stocks hat, und es ist gesagt, es sey das Papier fälschlich ausgestellt und in Umlauf gesetzt, in der Absicht, die Bank von England und die beiden in der Anklage genannten Personen zu betrügen. Dieser Anklageakte hat der Angeklagte den Einwand entgegengesetzt, daß das Instrument nach seinem in der Anklage wörtlich aufgenommenen Inhalt kein Empfangschein im Sinne der Parlamentsakte 2. George II. sey. Dann fährt der Richter fort:

In jeder Anklage wegen Fälschung muß die als verfälscht angegebene Urkunde, ihrem ganzen Inhalte nach aufgeführt werden, damit der Gerichtshof sich überzeuge, daß es das Instrument sey, welches seinem Inhalte nach angegeben ist, und daß es zu den Instrumenten gehöre, deren Fälschung

oder wissentliche Verausgabung den, von den Gesetzen getroffenen Bestimmungen nach, als Felonie gestraft werden soll.

Eben diesem Grundsatze folgte man auch in Mason's Prozeß, der sich in 2 Easts pleas of the Crown p. 975. und eben so in Lloyds Prozeß in demselben Buche p. 946. sich findet.

Wenn es nicht nothwendig wäre, den Gerichtshof in den Stand zu setzen, nach der Ansicht des Instruments über seinen Inhalt zu urtheilen: ob dasselbe unter die Bestimmung der Parlamentsakte gehört oder nicht, so daß die Anklageakte darnach eingerichtet seyn muß, so würde dieß, nicht bloß das Thatsächliche, sondern auch den Rechtspunkt, der Jury überlassen heißen. Ist was die Jury ausgesprochen hat,[39]) dieses, daß sie ausgesprochen hat, das Ding habe den Inhalt, das und das zu seyn, so behaupte ich, hat sie etwas ausgesprochen, was das Dokument[40]) gar nicht bewahrheitet, und ihr Ausspruch ist einem solchen Falle, wie Ihre Herrl. aus verschiedenen anderen Fällen entnehmen werden, nicht hinreichend, die Anklageakte bei Kräften zu erhalten. Readings Prozeß Vol. 2. Leach 590. Gilchrist 657. und Edsals Prozeß, 662. sind alles dem vorliegenden ähnliche Prozesse; und ich habe nur zeigen wollen, daß der Ausspruch der Jury nicht hinreicht, um den Gerichtshof davon auszuschließen, selbst nach dem Inhalt des Dokuments zu urtheilen. Hieraus entspringt denn die Folge, daß der Gerichtshof keine Entscheidung geben kann, wenn ihm nicht das Instrument vorgelegt wird. Man nehme an, es sey hier ein Tresorempfangschein, so gehört es nicht unter die Parlamentsakte, war es aber ein Tresor-Memorandum, oder ein sonstiges Tresor-Etwas, es sey ein Empfangschein, ein Dokument oder eine Verschreibung, wovon die Jury behaupten will, sein Inhalt besage, daß es das eine oder das andere sey; soll da der Gerichtshof nicht nach dem Inhalt des Dokuments sagen können, ob es ein solches Instrument wirklich sey? es fehlt aber dem Gerichte an dieser Möglichkeit, denn es ist nicht zu verlangen, daß die Mitglieder des

39) Oder, gefunden wie es im Engl. heißt, denn to find, finden, ist der eigenthümliche Ausdruck für den Ausspruch der Geschworenen.

40) An und für sich allein betrachtet.

Gerichtshofes die deutsche oder irgend eine andere fremde Sprache verstehen sollen, in welcher ein Dokument abgefaßt und Gegenstand einer Anklageschrift werden mag. Wenn nun aber der Gerichtshof nicht im Stande ist, Etwas dieser Art selbst zu verstehen, ohne daß eine Jury darüber einen Ausspruch gethan hat, so ist es unmöglich, daß eine solche Anklage aufrecht erhalten werden kann. Wir haben ein Recht, die Irrthums-Instanz zu ergreifen, und zu sagen: ihr habt es so und so genannt, aber es ist das, nach richtiger Erwägung der gesetzlichen Vorschriften, nicht. Wie soll nun der Gerichtshof erklären können, es sey ein solches Instrument? Sollen Ihre Herrl. sich auf die Jury dabei verlassen? Aus den Fällen, welche ich angeführt habe, entnehme ich, daß Ihre Herrl. dies nicht thun: der Gerichtshof muß aber die Befugniß haben, das Instrument selbst zu sehen, wie dessen Inhalt in dem Record aufgeführt ist. Wenn nun eine Uebersetzung davon in dem Record zu finden ist, so ist der Gang der Sache leicht und einfach: denn es ist dann Sache der Jury, auch das Zeugniß des geschworenen Dolmetschers bei der Prozeßverhandlung selbst zu prüfen, ob die englische Uebersetzung eben dieselbe sey, wie sie in dem Record angegeben worden. Die Gestalt, in welcher der Record selbst erscheint, zeigt indeß deutlich genug, daß eine solche ihnen gar nicht hat vorgelegt werden können. Hätte die Anklageschrift so gelautet: das in der Uebersetzung vorgelegte Instrument enthalte das und das, oder sey von der und der Art, dann hätte die Jury zu ihrem Ausspruche über den Inhalt schreiten können, der hohe Gerichtshof würde einen sicheren Grund gehabt haben, auf welchen er seine Entscheidung hätte bauen können, und die Frage würde sich auf den Record selbst gegründet haben: ob der Record, dem zufolge das Instrument als ein verpflichtendes oder dergl. anzusehen sey, in die Bestimmungen der Parlamentsakte falle oder nicht?

Es giebt freilich unzweifelhafte Fälle aus Pasquillprozessen, welche gegen den Satz zu streiten scheinen, welchen ich hier vor Ihren Herrl. geltend zu machen die Ehre gehabt habe. Ich glaube es sind deren 4, und sie sind zusammengestellt in einer Note zu dem Report (Bericht) eines Falles, der sich finden wird im 1sten Theil von Saunders Reports. In allen diesen Fällen, ist entschieden worden, daß Schmähun-

gar in Wälischer Sprache keiner Uebersetzung im Record bedürfen. So ist auch ein Fall, in welchem entschieden ist, daß der Gerichtshof Kenntniß nehme von Dialektworten der verschiedenen Grafschaften. Ich darf aber behaupten, Ihre Herrl., es sey ganz klar, daß diese Fälle hieher gar nicht gehören, denn es ist nicht ein einziger Fall in dem genannten Werke, der sich auf eine eigentliche fremde Sprache bezieht. Alle einzelnen Fälle in dem erwähnten Werke sind nämlich solche, die sich beziehen auf Worte in Wälischer Sprache oder auf besondere Dialekte einzelner Grafschaften, wo ihre Bedeutung vollkommen verstanden wird. Die Verschiedenheit solcher Fälle und eines Falles wie der vorliegende, ist aber auch sehr einleuchtend: denn die wälische Sprache ist irgend einem der verschiedenen Grafschaftsdialekte völlig gleich zu setzen.[41]) Sie ist zwar allerdings nicht ein Dialekt der englischen Sprache, aber sie ist ein Dialekt oder eine besondere Sprache, die innerhalb Großbritannien gesprochen wird und da ist, werden Ihre Herrl. finden, ein Unterschied zu machen zwischen einer solchen eigenthümlichen Sprache des Landes und irgend etwas in Deutscher, Spanischer, Preußischer[42]) oder in irgend einer anderen Sprache der Welt

---

[41]) Eine ganz falsche Behauptung, die auch durch das folgende Einlenken des Advokaten gar nicht qualificirt wird, denn unter der ganzen Population von London versteht vielleicht, außer den angesessenen Welchmen, nicht 100 Leute wälsch.

[42]) Woher mag nur der Redende seine Nachrichten von der Preußischen Sprache haben, von der viele Preußen selbst gar nichts wissen — und von der nur noch so wenige Trümmer erhalten sind, daß sich ein Tresorschein gar nicht in dieser Sprache abfassen läßt. Die Engländer sind freilich großentheils — wie die Franzosen auch — in dem Wahne, in Preußen werde allgemein und als Landessprache eine von den Deutschen verschiedene preußische Sprache (noch jetzt) gesprochen. Als die Preußische Sprache in den Theilen Ostpreußens, wo sie sich am längsten erhielt, schon dem Aussterben nahe war, hatten die Richter auf dem Lande die Pflicht, des Sonntags in die Kirche zu gehen, sich unter die Kanzel zu setzen, und die Predigt des Geistlichen, der nicht preußisch verstand, sondern deutsch redete, — periodenweis der Gemeine in's Preußische zu übersetzen. Eine Sporteltaxe aus jener Zeit hat Referent nicht auffinden können. Man nannte dies durch den Tolken predigen. (Ostanders Anmerkungen zur Apostelgeschichte Cap. 2.)

Der fromme edle Markgraf von Brandenburg Albrecht war es, der die Preußen in ihrer Sprache mit dem Erlöser bekannt machte. Siehe in Beziehung auf altpreußische Sprache Severin Vater's Werk darüber vom Jahre 1821.

verfaßt. Mein gelehrter Freund [43]) muß nun darthun, Ihre Herrl. müßten alle Sprachen in der Welt verstehen: denn seine ganze Sache kann nicht einen Augenblick länger Stich halten, wenn er seine Behäuptung nicht so weit ausdehnt. Ganz einerlei ist es, in welcher Sprache das der Sache zum Grunde liegende Dokument verfaßt ist: immer muß der Gerichtshof entweder durch einen von ihm zugegebenen Dollmetscher, oder durch seine eigene Sprachkenntniß in den Stand gesetzt und fähig gemacht werden, nach dem Instrument selbst zu sprechen. Dieß scheint mir aber eine höchst seltsame Behauptung. [44]) Man nehme, Ihre Herrl., diese Anklage sey 200 Jahre früher vorgekommen, unter übrigens gleichen Umständen. Ihre Herrl. wissen, alle Anklageschriften sind aufbewahrt als Aktenstücke, aus welchen der Richter in den Fall kommen kann, Vortrag halten zu müssen, um aus früheren Fällen Belehrung zu schöpfen. So möchte es nun in einem Falle, wie der gegenwärtige, vielleicht unmöglich werden, einen Dollmetscher zu erhalten, auch möchten sich die Sprachen verändert haben (!). Die französische Sprache ist z. B., wie wir alle wissen, jetzt eine ganz andere, als sie vor 500 Jahre war. Wäre nun dagegen das Dokument in den Record in unserer klaren gesetzlichen Sprache aufgenommen, so wissen wir, daß diese unveränderlich ist, und der Richter würde dann auf den Inhalt des Dokuments selbst, fände er aber eine Uebersetzung, sich auf diese stützen und demgemäß sein Urtheil fällen können, so daß das Gesetz immer dasselbe bliebe. [45])

Aber es wird uns gesagt, oder wir müssen hören, daß die Richter sich unterrichten müssen, wie das Instrument richtig zu übersetzen sey? wie auch mein gelehrter Freund

---

[43]) Der Gegner.

[44]) Alles Beweisverfahren, also auch alle Ermittelung des Inhalts der Urkunde, so weit es auf dieselbe ankommt, gehört lediglich vor die Geschworenen: außer der Verhandlung vor ihnen ist ein gültiger Beweis nicht denkbar.

[45]) Dieser ganze Theil der Auseinandersetzung soll nur darauf hinausgehen, daß das Dokument durchaus in den Record aufgenommen seyn müßte, weil es doch Fälle geben könnte, wo man gar keinen Dolmetscher bekäme, oder wo man sich auf die Uebersetzung eines Dolmetschers nicht verlassen könnte, weil die Sprache sich geändert haben dürfte!!!

die Sache angesehen wissen mag, daß die Richter sich selbst von der Uebersetzung der Note unterrichten wollen und daß sie es nicht können. Wohlan! ich hoffe doch, Ihre Herrl. werden, wenn sie uns nicht der Pflicht entbinden, uns auf die Anklage überhaupt einzulassen, doch wenigstens das Urtheil suspendiren: denn es ist höchst auffallend, daß das Wort „Schein" im Deutschen von demselben Stamme ist, als ein Wort in unserer Sprache (to shine) wie wir es von der Sonne brauchen: es gehört dies völlig in einen Wortstamm mit dem deutschen „Schein." Ihren Herrl. ist das Wörterbuch eines unglücklichen und gelehrten Mannes Mutchet bekannt, welches derselbe in 11 Sprachen zusammengetragen hat. In diesem Wörterbuche finde ich das deutsche Wort „Schein," gerade so wie es in unserem Falle vorkommt, als ein Substantiv aufgeführt, mit der Bedeutung von splendor (Glanz) kurz ein Ding, welches scheint (shines). Das deutsche Zeitwort, von welchem das Substantiv herkommt ist „scheinen." Das Substantiv ist daraus abgekürzt. Das Wort selbst im Record ist „Schein."

Wenn ich nun in dem Wörterbuche finde, daß die Bedeutung dieses Wortes sey, Glanz, Schimmern und von gleichem Stamme mit dem englischen Zeitwort shine, so ist dies sehr durchgreifend dafür, Ihre Herrl., uns von der wahren Natur dieses Wortes zu unterrichten, nämlich daß es nichts anders bedeute, als Etwas, das etwas Anderes offenbart, kund macht. Die Kundmachung eines Anderen, das Hervorgehen aus einem Anderen. Ihre Herrl., wenn ich auf ein anerkannt gutes deutsches Wörterbuch, das von Noehden sehe —

Lord Chief Justice Abbott. Wessen?

Mr. Platt. Das von Noehden. — Ihre Herrl. wollen sich erinnern, daß das Papier ein Treforschein genannt wird, was, wie ich behaupte, keine Promissory note, Undertaking oder Order for the payment of money ist. In diesem Wörterbuche finde ich das Wort Schein so übersetzt: the art of shining (die Kunst zu scheinen, Verstellungskunst) lustre, brightness, splendor (alles Ausdrücke für Glanz, Schimmer) appearance (wie sich etwas darstellt) form, aspect, semblance) die Aehnlichkeit, das Anscheinen von etwas), not reality (Nichtwirklichkeit) show (was in die Augen fällt, blendend oder täuschend,)

certificate, was wahrscheinlich das bedeuten soll, die Attestation (beides Bezeugung, Beurkundung) Note, Memorandum — und Ihre Herrl. werden auch den Begriff des Darthuns und Bekundens eines scheinbaren Gegenstandes, Gedankens, eine trügerische Vorstellung finden. Alles dieses giebt das Wort „Schein."

Bemerkenswerth ist es, daß bei der Prozeßverhandlung es[46]) von dem Dollmetscher durch receipt oder order übersetzt wurde. Schon dort wurde von dem Anwald der Angeklagten der Anklage der Einwand entgegengestellt, das Wort Schein drücke weder Promissory note, noch Undertaking, noch order for the payment of money aus: denn es läßt sich sehr verschiedentlich übersetzen. Und der Dollmetscher wurde befragt und übersetzte allerdings „Receipt" oder „order."[47])

Lord Chief Justice Abbott. Receipt oder „Note."

Mr. Platt. Ich bitte um Verzeihung: Receipt oder Note. Ich sehe wohl, Ihre Herrl., daß ich mit diesem Theile meiner Ausführung keinen Eingang gewinne. Aber auffallend bleibt doch die Art der Uebersetzung immer: ich habe einen eigenen Auszug des Resultats des Kreuzverhörs, und eine Abschrift des Schnellschreibers der City von London, der die Uebersetzung in der bemerkten Art aufgezeichnet hat.

Mr. Justice Bert. Das hinzugefügte Wort „Tresor" hebt alle Allgemeinheit des Ausdrucks auf.

Mr. Platt. Das Wort Tresor hebt zwar die Allgemeinheit auf, aber nur in soweit, daß es mit diesem Worte als die Note irgend jemandes möchte angesehen werden kön-

---

[46]) Das Wort Schein.

[47]) Man muß sich bei dieser Ausführung immer vergegenwärtigen, daß der Redende bloß der stärkeren Widerlegung wegen annimmt, es komme ihm zu, den Dolmetscher in seinem Verfahren zu kontrolliren (seine Glaubwürdigkeit zu prüfen) und zwar aus dem Grunde, weil der Gegner behaupte, oder doch behaupten müsse,

die Richter hätten sich, auf den faktischen Punkt der richtigen Uebersetzung einzulassen.

Sonst dürfte er sich nicht erlauben, die Richtigkeit der von dem Dolmetscher gegebenen Uebersetzung an und für sich anzufechten. Er könnte nur davon sprechen, was daraus rechtlich folge, daß das Wort Schein mit Receipt oder Note übersetzt worden sey. Die deutschen Wörterbücher müßte er bei Seite lassen.

nen, keine andere. Es ist eine Erklärung, von Etwas von Seiten des Schatzes und nicht von jemand anders. Wenn daher das Wort Schein mit Note gegeben wird, und demselben nach der in dem erwähnten Lexicon davon angegebenen Bedeutung nicht die Kraft des Ausdrucks Order beiwohnt, so können Ihre Herrl. nicht zu dem Schluße kommen, es sey dies Papier in den Wortbestimmungen der Parlaments-Akte mitbegriffen.

Meine Einwürfe waren kürzlich diese. Zuerst in Betreff des dem Ankläger obliegenden Beweises: es stehe hier ein Papier in Rede, auf welches die Parlamentsakte weder Hinsichts der darin vorkommenden Undertakings for the payment of money, nach der Orders to pay money, noch der Promissory notes, Anwendung finde; sodann, daß, angenommen, es sei so, es falle dieses Papier unter die in der Parlamentsakte benannten 3 Arten von Urkunden, der Ankläger dennoch, wegen der Art, in welcher seine Anklage gefaßt ist, nicht berechtigt sei, einen Strafausspruch wider den Angeklagten zu verlangen, weil der Gerichtshof durch eine Uebersetzung des Inhalts des Papiers hätte unterrichtet und nicht darüber in Zweifel gelassen werden müssen; oder mindestens doch nicht auf die bloße Entscheidung der Jury verwiesen werden durfte.

Ich habe nichts weiter hinzuzusetzen und danke Ihren Herrl. für die mir geschenkte geneigte Aufmerksamkeit.

Mr. Law (Anwald des Fiskus): Indem ich zur Beantwortung der von meinem gelehrten Freunde so geschickt geltend gemachten Gründe schreite, verhehle ich mir die Schwierigkeiten nicht, in welche, beim ersten Blick, die Entscheidung der Frage, welche Ihren Herrl. gegenwärtig vorliegt, verwickelt zu sein scheint: ich bin aber überzeugt, daß sie bei einer aufmerksamen Betrachtung der Sache schwinden werden. Wenn ich nun im allgemeinen anzugeben habe, wie ich bei meiner Ausführung zu Werke gehen will, so werde ich meinem Freunde in Untersuchung der von ihm in Bezug genommenen Fälle folgen, und zeigen, in welchen Stücken sie meines Erachtens von den gegenwärtigen verschieden sind; zu-

gleich aber diejenigen Grundsätze entwickeln, mit deren Hülfe ich glaube, die Anklage als begründet durchführen zu können.

Die Einwürfe, welche mir mein gelehrter Freund entgegengestellt hat, sind zweifach. Zuerst, daß dieß Papier nicht unter die wörtlichen Bestimmungen der Parlamentsakte begriffen werden könne, und zweitens, daß eine Uebersetzung der Urkunde, welche in einer fremden Sprache abgefaßt ist, in die Anklageakte selbst hätte aufgenommen seyn müssen.

Indem ich mich zu dem ersten Einwurf wende, welcher mit andern Worten der ist, das Papier sey nicht eine Promissory Note, Undertaking oder Order for the payment of money, des Inhalts, welcher besagt, daß es ein solches Papier eines fremden Fürsten, Staates oder Landes, oder eines Ministers oder Beamten, der im Dienst eines fremden Fürsten, Staates oder Landes, oder einer Person, oder mehrerer, im Auslande angestellt ist und gebraucht sey. Die Affirmative dieser Behauptung ist es nun, deren Begründung mir obliegt.

Indem wir untersuchen wollen, ob dieß Papier unter die Wortbestimmungen der Parlamentsakte zu begreifen sei, müssen wir nothwendig sehen, was in der Parlamentsakte von der in Rede stehenden Bestimmungen gesagt ist. Aus dem Titel der Parlamentsakte ergiebt sich: daß sie eine Akte ist, um vorzubeugen der Fälschung und Nachmachung fremder Wechsel, Promissory Notes und Orders for the payment of money. Es ergiebt sich, daß alles Einzelne, was die Akte verordnet, vorzugsweise darauf hinausgeht, Mittel gegen die Fälschung fremder Geldpapiere darzubieten, daß der Gegenstand, worauf sich diese Strafverordnungen beziehen, fremde Instrumente sind, und daß unter den Mitteln, durch welche eine strafbare Fälschung bewirkt werden kann, auch das Stechen von Kupferplatten, innerhalb der Reichsgränzen, genannt ist. Dann erst geht die Parlamentsakte zu den weiteren Bestimmungen über, bei welchen sie die Ausdrücke — Bill of exchange etc. bis abroad — gebraucht. Der Gegenstand, mit welchem das Gesetz sich beschäftigt, ist ein ausländisches Geldpapier, ein Instrument in einer fremden Sprache, das sich auf eine Person bezieht

die

die im Auslande wohnt, wenigstens ist dieß der Fall, in so weit dieß Instrument hier in Frage kommt. Dieß ist die Anklage. Ich habe mithin das Recht, bei meiner Auseinandersetzung mich der Worte Foreign Bill oder Note (ausländisches Geldpapier oder Note) während der ganzen Klageführung zu bedienen. Ich sage, das Papier ist in einer fremden Sprache abgefaßt — ferner: wer sind die Personen, welche dieses Papier angeht: Ausländer: das ganze Aeußere und die Farbe der Sache ist ausländisch. Wie können wir also in dieser Hinsicht es ermitteln, ob es ein ausländisches Instrument sey, dessen Fälschung durch die Parlamentsakte verboten ist? Wie können wir ermitteln, was für eine Benennung oder was für eine rechtliche Wirkung diesem Papiere im fremden Lande beiwohnt, wenn es nicht durch Zeugenaussage geschieht? [48])

Ich will in diesem Theile meiner Ausführung einen Einwurf meines gelehrten Freundes beseitigen, worauf er großes Gewicht zu legen scheint, nämlich den Namen, welcher diesen Instrument beigelegt wird, eine Tresor-Note oder Empfangschein, eine Benennung, die, wie er behauptet, nichts hinreicht, das Papier unter die Bestimmungen der Parlamentsakte, nach dem wörtlichen Inhalte zu bringen. Die Autorität früherer Entscheidungsfälle aber, Ihre Herrlichkeiten, des Falls von Shepherd, Locket und Willoughby, deren eigenthümliche Beschaffenheit ich Ihren Herrl. noch vorlegen werde, ich sage, die Autorität solcher Fälle lehrt, daß Papiere, welche in der Welt des Handelsverkehrs einen ganz besonderen Namen führen, unbedenklich einem Prozesse zum Grunde gelegt

---

[48]) Die Ausführung des Redenden geht hier dahin, daß eigentlich die Frage,

ob das Instrument ein solches sei, als die Parlamentsakte es erfordert,

gar nicht vor die Richter gehöre, sondern nur von der Jury, da es dabei lediglich auf die Zeugenaussage (über etwas Faktisches) ankomme, entschieden werden könne.

Nur event. führt er aus, wie die Richter im Stande seien, auch ihrerseits darüber zu urtheilen.

Allerdings war das fremde Gesetz für den englischen Richter eben so sehr etwas Faktisches, als der Inhalt des Papiers an und für sich — aber ob das Verhältniß des fremden Gesetzes zu dem fremden Papier, nach dessen Inhalt an und für sich, ein solches sei, als die Parlamentsakte es im Auge gehabt, war und blieb Rechtsfrage.

werden dürfen — z. B. Wechsel, Bills, Warrants oder Orders for the payment of money, — wenn sie nur dem Begriff eines solchen Papiers entsprechen, und dessen Wirkung haben. Daher, Ihre Herrlichkeiten, ist es ganz unwesentlich, ob das Instrument eine Promissory Note, oder Order genannt ist, oder ein Undertaking for the payment of money: wenn es nur in der That, der Wirkung nach, ein solches Instrument ist, als eines der genannten, und dessen Begriffe entspricht. Um darüber Gewißheit zu erlangen, ob das Papier wirklich ein solches ist, das dem gegebenen Begriffe entspricht, müssen wir auf die Zeugenaussage zurükgehen; wir müssen zu ermitteln suchen, ob das Papier in dem fremden Lande, in welchem es gemacht ist, als solches gilt? ob das Gesetz des fremden Landes ihm einen solchen Charakter beilegt, und es damit versehen hat? und wenn wir dieses so finden, daß es mit diesem Charakter versehen ist, und demgemäß in dem fremden Lande gilt, daß es dem gegebenen Begriffe entspricht, und die damit verbundene Wirkung hat, so ist die einzige übrig bleibende Frage die: ob es im Sinne der englischen Sprache oder derjenigen Personen zu übersetzen sey, welche das Instrument in dem fremden Lande oder in der fremden Sprache benennen. Kann nun wohl die Frage sein: ob ein fremdes Papier, das einen öffentlichen Charakter hat, und von einer fremden Regierung ausgegangen ist, mit den anerkannten Begriffsbestimmungen und Wortausdrücken, die wir von einem englischen Papiere der Art erwarten müssen, übereinstimmen und diesen genau entsprechen soll? — Kann davon wohl die Frage sein, ob eine Parlamentsakte, deren rechtliche Bestimmungen einen Gegenstand umfassen, dessen eigentliche Form und Worte der Gesetzgebung unbekannt sind, erheischen könne, daß die fremde Regierung, welche solche Papiere in Umlauf setzt, sie nach der Form und Einrichtung, welche englische Papiere der Art haben, einrichten solle? will man, auf der andern Seite behaupten, daß die Parlamentsakte, welche sich selbst auf ein ausländisches Papier bezieht, das eine Person im Auslande betrifft, fordere, daß ein solches Papier in den Ausdrücken abgefaßt und gestellt seyn solle, wie solche Instrumente hier zu Lande abgefaßt und gestellt werden — muß es genau die Form eines englischen Instruments haben?

Müßte ich euch, was aber, wie ich bemerke, nicht der Fall ist, darthun, daß dieß Papier eine Promissory Note oder Order oder Undertaking for the payment of money im englischen Sinne sei, so würde ich doch vollkommen im Stande seyn, nach den, in früheren Fällen schon ergangenen Entscheidungen, dem Genüge zu leisten, und das Verlangte wirklich erweislich zu machen. Denn es sind durchaus gar keine besonderen Wortformen nöthig zu einer Promissory Note oder Order for the payment of money oder Undertaking. Dieß ist in der Sache Morris gegen Lee festgestellt, wo Lord Raymond den Ausspruch that: — es seien keine fest bestimmten Worte erforderlich, — (dieser Fall findet sich in Raymond's Reports 1397 und 8 der neueren p. 364,) „es sind keine festbestimmten Worte erforderlich, deren man sich in einer Promissory Note bedienen müßte." Die Ausdrücke, deren man sich in einer Note bedient, sagt Lord Raymond, sind überall verschieden: es genügt, wenn nur der Inhalt der Note ein Versprechen ist, Geld zu zahlen, d. h. eine bestimmte Order, eine bestimmte Summe Geldes zu zahlen, macht einen zu Recht beständigen Wechsel (Bill of exchange). Ferner bemerkt er in Beziehung hierauf: eine Promissory Note in folgenden Ausdrücken ist zu Recht beständig: „ich verspreche hierdurch, daß J. C. oder dessen Order 100 Pfund ausgezahlt werden sollen." Es wird keine bestimmte Form des Ausdrucks für solche Promissory Notes und Bills of Exchange erfordert. Wenn er hier auch von einem Wechsel (Bill of Exchange) spricht, so hat er doch in dem von ihm angeführten Beispiel des Ausdrucks nur eine Promissory Note im Sinne. Ein Wechselbrief (Bill of Exchange) kann dagegen zwischen 2 Personen (also trockener Wechsel) in diesen Worten gefaßt seyn: „ich verspreche an mich oder meine Order zu zahlen", und so wurde auch in demselben Falle Morris w. Lee entschieden, daß jedes Versprechen, jemanden mit einer Schuld verpflichtet seyn zu wollen, ein Versprechen sey, zu zahlen. Ich finde, daß jede Order, die nicht vollzogen werden kann, ohne daß eine Zahlung geleistet wird, eine Bill oder Note sei. Wenn wir nun, wie ich schon vorher erwähnt habe, darthun müßten, daß das Papier in die Bestimmungen der Parlamentsakte im englischen Sinne falle, so finden sich gewiß hinreichende Worte auf dem Papier selbst, aus denen der

Gerichtshof die Ueberzeugung entnehmen und sich dahin entscheiden kann, daß auf das Papier Geld gezahlt werden muß. Es steht darauf, daß der Baron Altenstein, der erwiesenermaßen ein Minister, wie die Parlamentsakte es verlangt, ist, auf eine gesetzmäßige Weise eine Zahlung versprochen, oder eine solche zu leisten übernommen oder eine Order dazu ertheilt hat.

In den vorliegenden Prozeß sind viele Schwierigkeiten dadurch hineingebracht worden, daß man den Inhalt des Papiers, von dem hier die Rede ist, auf eine so einseitige Weise betrachtet hat. Mein gelehrter Freund hat sich damit begnügt, daß er sagt, das Wort „Schein" bedeute, mit dem Worte „Tresor" verbunden, nicht eine Promissory Note. — Ich glaube, Ihren Herrlichkeiten schon gezeigt zu haben, daß dieß nicht wesentlich ist. — Ich halte das Instrument, von dem hier die Rede ist, in meiner Hand; — ich finde auf der einen Seite desselben, daß es eine Tresor-Note, ein Receipt ist: — denn ich gebe zu, daß es auf beide Arten als Note und Receipt übersetzt worden ist; eine Tresor-Note von 1 Rthlr. Cour., nach dem Münzfuß von 1764 geltend in allen Zahlungen für voll, und unterzeichnet: Altenstein. — und auf der andern Seite finde ich: Tresor-Note von 1 Rthlr. Cour.; mit den Anfangsbuchstaben des Königs von Preußen F. W. R., mit einer Krone darüber und einer Bemerkung darunter, daß dieß Papier im Realisations-Comtoir zu Königsberg zahlbar sey. Ist nun, frage ich, Ihre Herrlichkeiten, das Papier nicht ein solches, und besagt es dessen Inhalt nicht ausdrücklich, daß es ein solches sei, wie die Parlamentsakte es erfordert? (ich bin jedoch weit entfernt, meinem gelehrten Freunde zuzugeben, daß das Wort purport (Inhalt) in der hier in Bezug kommenden Parlamentsakte ganz in demselben Sinne, als in anderen Fällen, genommen werden müsse, und ich werde Ihren Herrl. in meinem Vortrage sogleich die Gründe entwickeln, warum dem so ist.) Ist, frage ich, das in Rede stehende Papier eine Promissory Note? eine Order oder ein Undertaking for the payment of money? den Worten der Parlamentsakte gemäß?

Ich würde, wenn ich das Papier gehörig lesen sollte, diejenige Seite zuerst lesen, welche ich zuletzt gelesen habe: die Seite, welche ich zuletzt gelesen habe, halte ich für die

eigentliche Seite, welche zuerst gelesen und in Betrachtung gezogen werden muß. Hier haben wir nun „Tresor-Note" — eine Note von öffentlicher Art. Das Wort Note und das Wort Schein (dazu) bedeutet, wie mein gelehrter Freund die Uebersetzung davon gegeben hat, wie ich glaube, ein Memorandum, eine Beurkundung von Etwas Geschehenem, oder einen Vermerk über etwas, das geschehen soll. Wir haben also Tresor-Note: Note, Memorandum oder Receipt; und ich denke, ich werde beweisen können, daß es gleichgültig ist, welches. Die Summe ist genau bestimmt, Ein Thaler, Ein Thaler Courant. — Und unter wessen Autorität ist das Papier ausgegangen? es ist ausgegangen von der Autorität des Friedrich Wilhelm Rex, Friedrich Wilhelms, der, wie in der Anklage gesagt worden, König von Preußen ist. Und was geschieht mit dem Instrument, wenn es einem Unterthanen zu Handen kommt? — der Platz ist benannt: Realisations-Comtoir (Office) d. i. Amt, Behörde; — Zahl-Amt, eine Behörde, die ausdrücklich angewiesen ist, für das Papiergeld in gemünztem Gelde zu bezahlen. Eine Behörde, wo man Wechsel oder Papiergeld von einer gewissen Art in baares Geld umsetzen, verwechseln kann: ein Amt, eine Behörde, wo man ein Instrument der Art gegen gemünztes Geld auswechseln kann; woher sich eben der Name dieses Amts oder dieser Behörde schreibt. So haben wir nun „Note" „Tresor-Note" — die Anfangsbuchstaben des Königs von Preußen, welches Friedrich Wilhelm, König von Preußen ist. Dieß steht alles auf dem Papier, es ist alles dieses in der Anklage als Behauptung aufgestellt, und es ist durch Zeugenaussage erwiesen worden, daß Alles dieses sich auf ihn bezieht. Wir haben also eine Note des Königlichen Schatzes, ein öffentliches Papier des Auslandes, eine Note, ausgegangen von der Autorität des Königs von Preußen, eine Note von der bestimmten Summe eines Thalers, eine Note, deren Betrag auf einem bestimmten Platze erhoben werden kann. Denn die erwähnten, sich darauf befindenden Worte bezeichnen entweder einen, der bezahlen soll, auf den die Order lautet, oder den Ort, wo es bezahlt werden soll. Auf irgend etwas bezieht sich der Inhalt dieser Worte: wenn dabei noch etwas zweifelhaft sein könnte, so wäre dieß durch Zeugenaussage zu beseitigen. Und wo soll es hingebracht werden? An keinen geringeren

Orte, als nach der Hauptstadt der Königlichen Staaten, Königsberg. Es steht in Verbindung mit der Krone und den Königlichen Abzeichen, welche ihm das Gepräge der öffentlichen Giltigkeit geben, die es hat. Ich wende mich nun zu der anderen Seite dieses Papiers, um zu betrachten, was sich auf dieser befindet: und ich finde No. offen gelassen, (der Redende hat also einen falschen Tresorschein vor sich) Tresor Receipt von Einem Thaler in Courant nach dem Münzfuß von 1764. — Gab es vorher noch einen Zweifel wegen des eigentlichen Werths, den diese Note bezeichnen sollte, so wird dieser festgestellt durch die Worte Münzfuß von 1764, und dann wird angegeben, daß es in allen Zahlungen für voll geltend seyn soll, mit den Worten „geltend (available)[49] in allen Zahlungen für voll," und ist unterzeichnet Altenstein.

Ich hoffe, Ihre Herrl., daß ich nicht nöthig haben werde zu zeigen, daß dieß Instrument, welches in einer fremden Sprache abgefaßt ist, nicht mangelhaft sei, wenngleich ihm einige Worte in dem oben erwähnten Satze fehlen, um diesen zu einem ganz vollkommenen Satze zu machen. Die Frage ist die: Was bedeuten diese Worte? ist es giltig in allen Zahlungen; dieß sind Worte der Autorität, damit derjenige, an den der Befehl gerichtet ist, Folge leiste, und ich behaupte, durch die Unterschrift seines Namens zu diesen Worten hat der Minister der Finanzen ausgesprochen, daß das Papier geltend (available) seyn soll.[50]

Mr: Graham — daß es giltig (valid) sein soll.[51]

Mr. Law. Giltig oder geltend (valid or available) in allen Zahlungen für voll. Dieß hat er mit dem Namen Altenstein unterzeichnet, der allen, die mit diesem Papier zu thun haben, wohl bekannt ist, als der Name eines Ministers,

---

[49]) es wird weiterhin dem available das valid (giltig) entgegen gesetzt: erstes bezieht sich auf den Werth als Geld, es heißt hier werthbleibend, werthhabend, valid dagegen auf die Giltigkeit als Urkunde. Der Redende hat also sehr gut übersetzt.

[50]) Dem bloßen Worte available die Kraft gegeben, als wenn im Englischen to be available stände, daß es geltend sein soll.

[51]) Baron Graham berichtigt nämlich hier den Redenden in Hinsicht der Sprache, denn available (ein überhaupt nicht häufiger Ausdruck) wird selten von Geld und Geldeswerth für unser Deutsches giltig, gebraucht. Sy.

der in wirklichem Dienste des Königs von Preußen steht, und als solcher anerkannt ist.

Wir haben also auf diesem Papiere die Unterschrift des Finanzministers, die Anfangsbuchstaben des Königs von Preußen, die Krone darüber und die andern Königlichen Abzeichen. Wir haben es, daß dieß Papier in allen Zahlungen für voll giltig sein soll; in allen Zahlungen, wer auch immer der Inhaber dieses Papieres sei; giltig in Zahlung, in allen Zahlungen, besonders im Realisations-Comptoir zu Königsberg und überall sonst. An allen Orten soll es in Zahlung gelten. Wenn ich dieß sage, so gebe ich dieß nur als eine Folgerung, die ich aus dem Papier ziehe. Ich kann nicht behaupten, daß dieß auf dem Papiere selbst steht; aber es ist eine nothwendige Folge davon, wenn ein Papier in allen Zahlungen als voll gelten soll, daß es an allen Orten in dem Reiche gelten muß, in welchem es in Umlauf ist. Ich glaube, ich habe somit nun meine Behauptung begründet, daß auf dem Papiere genug steht, was Ihre Herrl. bestimmen kann, auszusprechen, daß Papier sei eine Note, Order oder Undertaking.

In welcher Art nun das Papier in Kraft tritt, ist eine Frage, welche durch Zeugenaussage ermittelt werden muß. Ob die Autorität, von welcher es seinem Inhalte nach ausgegangen ist, eine Autorität ist, welche es giltig machen konnte, ist eine durch Zeugenaussage zu ermittelnde Frage. Diese Frage muß dadurch erledigt werden, daß man in Erfahrung bringt, wer die Personen sind, deren Namen sich auf dem Papiere finden und durch Ermittlung, ob, nach dem Gesetz des Landes, wo diese Papiere ausgegangen sind, das in Rede stehende wirklich ein wahres und ächtes Papier der Art sei, als es seinem Inhalte nach sein soll. Es ist nicht zu verlangen, daß die Order eines fremden Fürsten in seiner unumschränkten Machtgebung sich nach den Regeln der englischen Wortauslegung richten solle. Die Gesetzgebung sah bei diesem ihrem Akt [52]) nicht auf die besondere Form eines Papiers, sondern auf den Zweck und die Wirkung desselben. Man gab in einer gewissen Hinsicht ein Gesetz über einen unbekannten Gegenstand, der Gesetzgeber sprach nicht im Voraus von Papieren von einer bestimmten, bekannten Form, sondern von einem, dessen

52) der Parlamentsakte.

Merkmale und Wirkung sich nur im Allgemeinen angeben ließen, um darnach erkannt zu werden.

Ich will nun, mit Ihrer Herrl. Erlaubniß, nachdem ich gezeigt habe, wie es sich mit dem Inhalte der hier in Rede stehenden Note verhält, die hier in Beziehung kommenden Fälle, deren ich schon im Eingange meiner Ausführung Erwähnung gethan, speciell anführen. Sie sind: Willoughby's Prozeß im 2ten Theil von East's Pleas of the Crown p. 944 und im 1sten Theil von Leach's Crown Law 226, Lockets Prozeß in East's Pleas of the Crown 940 und im 1sten Theil von Leach's ꝛc. 94. Willoughby's Prozeß betraf denselben Punkt, daß Papiere, welche in der des Handelsverkehrs unter einem eigenthümlichen Namen bekannt sind, in rechtlichen Verhandlungen auf eine ihrer Natur entsprechende Weise zu bezeichnen sind, wie Ihre Herrl. es finden in 2. East's Pleas of the Crown 944. Ich glaube, bereits den Einwand aus dem Wege geräumt zu haben, daß das Instrument seinem Inhalte nach keine Promissory Note, Undertaking oder order for payment of money sei, und ich betrachte es als feststehend, daß das Papier ein solches sei, das, wenn man es betrachtet, sogleich zeigt, daß es den ihm beigelegten Charakter in der That an sich trägt; und daß, wenn sich dabei vielleicht noch einige Schwierigkeiten darbieten, diese durch die Zeugenaussage beseitigt sind: indem die zuerst sich darbietende Frage, ob dieß Papier eine giltige Urkunde sei? eine Frage ist, deren Beweis [53]) aus dem Gesetz des Landes, in welchem dasselbe ergangen ist, entnommen werden muß: und, ob es nach den Worten, wie es abgefaßt ist und nach seiner Wirkung dieß (eine giltige Urkunde) ist? Mein gelehrter Freund hat sich zunächst zu dem von dem Inhalte hergenommenen Einwande gewendet, Jones, Reading's und Gilchrist's Sachen angeführt, in Beziehung auf welche ich aber nicht zugeben kann, daß das Wort Inhalt hier so ausgelegt werden müsse, als in jenen Fällen. Ich behaupte viel-

[53]) Im Deutschen steht hier ebenfalls, wie da, wo wir, im vorigen, Zeugenaussage, übersetzt haben, evidence. Das englische Gesetz kennt nämlich zweierlei evidence, mündliche, parol (Zeugenaussage) und schriftliche, written evidence, zu welcher namentlich alle Dokumente (records) und alle innerhalb 30 Jahren gemachten Verträge gehören. Sy.

mehr, daß der gegenwärtige Fall von jenen wesentlich zu unterscheiden ist. In Jones Sache war in der Anklageakte, und noch dazu ganz unnöthig, behauptet worden, daß die Urkunde, welche so schloß: „für mich und die Compagnie meiner Bank in England" eine Note der englischen Bank sei, und daß ihr Inhalt besage, sie sei eine Note der englischen Bank: und so war in allen den zitirten Fällen immer etwas in der Urkunde, was dem angegebenen Inhalte derselben geradezu widersprach. In den 3 Fällen von Jones, Gilchrist und Reading, betraf der erste die Fälschung einer Note, welche schloß: „für mich selbst und die Kompagnie meiner Bank von England": sie war es also in der That keine Note der englischen Bank. Der zweite betraf eine Note gerichtet an die Herrn Mereland und Kompagnie, und auf Lord Kinnaird ausgestellt. Hier wurde nun behauptet, daß ehe Ransome, der später den Titel Lord Kinnaird annahm, dieß nicht wirklich geworden sey, die Note nicht auf ihn ausgestellt werden könnte. Ein anderer Fall, auf den mein gelehrter Freund angespielt hat, bot den ganz gleichen Einwurf auf den ersten Blick dar: denn, beim ersten Anblick, war etwas in dem Inhalt der Urkunde, was, als sie produzirt wurde, der Anführung in der Anklageakte geradewegs widersprach, nicht aber, was nur zweideutig gewesen wäre. In dem letzten Falle war im Record gesagt, daß die Note gerichtet sei an eine Person Namens King, statt Ring, was doch von einander verschiedene Namen sind. So, glaube ich, kann man sich auf die Fälle durchaus nicht stützen, die mein gelehrter Freund angeführt hat. Man wird finden, daß in allen diesen Fällen die Richter deutlich ausgesprochen haben, daß der Inhalt der Worte, den die produzirten Urkunden ergaben, von dem in der Anklage-Akte angegebenen abwich. Ich bemerke, daß das, was ich von dem Inhalt des in Rede stehenden Papiers angeführt habe, auch auf dem Papiere selbst so dasteht; hier ist nirgend etwas Widerstreitendes oder Widersprechendes zu finden, und so finden wir eben diesen Grundsatz anerkannt in einer andern Sache, die nie zur Entscheidung des hohen Gerichtshofes kam, [54]) Reeves Sache, welcher vor dem Hrn. Richter Heath, Hrn. Richter Lawrence und Baron Thomson, dem nachherigen Oberrichter des Schatzkammer-

[54]) Weshalb nicht, wird später angegeben.

Gerichtshofe verhandelt wurde. Die Umstände des Falles waren diese: es war ein Receipt, das im Original von Christoph Oliver unterzeichnet seyn sollte. In der Anklage war er nur als C. Oliver unterzeichnet angegeben, die Richter waren aber der Meinung, daß dieser Fall sich von den vorhin angegebenen wesentlich unterscheide; und daß die im letzten vorkommende Verschiedenheit, ob sie gleich zweideutig sei, allerdings durch Zeugenaussage aufgeklärt werden könne. Auf gleiche Weise muß ich sagen, ist auch hier durch die Jury die Sache in's Licht gestellt, indem sie den nöthigen Beweis gefunden hat. Wir finden hier die Buchstaben F. W. R. und man will mir sagen, daß dieß Papier mit dem Könige von Preußen nichts zu schaffen habe, und daß diese Order nicht von ihm, in seiner öffentlichen Machtvollkommenheit ausgegangen sei? darauf antworte ich mit den Gründen der Nevoeschen Sache, welche zwar von den zwölf Richtern gar nicht entschieden wurde, weil schon eine andere Anklage da war, auf welche der Angeschuldigte für schuldig erklärt wurde; in welchem jedoch die Richter einen Unterschied von den früher erwähnten Fällen machten, und den Kronanwalt nicht weiter sprechen ließen, als er dazu sich anschickte. Hier sind die Buchstaben F. W. Rex mit der Krone darüber, und ich behaupte, daß es Recht und Gebühr war, es der Jury zu überlassen, durch Zeugenaussage selbst zu ermitteln, was die Zeichen bedeuten. Sie hat aber ermittelt, daß sie sich auf einen Preußen beziehen, daß dieß ein Papier sei, das unter Königlicher Autorität ausgegeben worden ist, und ich werde beweisen, daß das Papier in jenem fremden Lande sich auf einen Preußen bezieht. Was ich behaupte und begründen will, ist aber, daß dieß nicht durch eine bloße Uebersetzung zu vergewissern ist, sondern es muß, so wie im vorliegenden Falle geschehen, durch Aussage dargethan werden, daß die Personen im Lande, in welchem das Papier in Umlauf ist, es auch für das halten, was es nach der Anklage-Akte sein soll. — Will man aber behaupten, daß in Betreff dessen, was in dem Papiere nicht sofort einleuchtet, eine weitere Auslegung nicht zulässig sei, so wollen wir annehmen, daß wir statt der Buchstaben F. W. R. die Buchstaben G. R., [55]) gehabt hätten, und der Gerichtshof

[55]) George Rex, George König (von England).

wäre verpflichtet gewesen, darauf zu achten, weil er weiß, daß dieß die Namenschiffer Seiner Majestät ist. Hier bringen wir nun, durch Zeugenaussage, die Bekanntschaft des Preußen mit der Chiffer des Königs bei, — wir zeigen, daß der König von Preußen seinen Namen so zeichnen würde, er müßte seinen Anfangsbuchstaben so zeichnen. Wäre es nun nicht seltsam, wenn die Gesetze die Fälschung der von unseres Königs Majestät unterzeichneten Urkunden mit Strafe bedrohten, zu bestreiten, daß der König die Urkunde unterzeichnet habe, da er von seiner Gewohnheit abgewichen wäre, und seinen Namen nicht ganz vollständig ausgeschrieben hätte? — Auch die Parlamentsakte zurücksehend, finden Ihre Herrlichkeiten, daß dieselbe von einem Papiere spricht, welches seinem Inhalte nach eine Promissory Note, Undertaking oder Order bestimmter einzelner Person sei. Ich will nicht behaupten, daß dieß Wort hier als besonderer Kunstausdruck oder ganz eigenthümlich genommen sei, sondern es soll nur dazu dienen, auf das Instrument überhaupt aufmerksam zu machen, von dem man behauptet, es sei verfälscht, ein Wort, dessen man sich bedient, um die Giltigkeit des verfälschten Instruments in Zweifel zu stellen, daß eine Order seyn soll. Eine Order, von wem? von einem Könige oder seinem Minister; von einer Person im Auslande. Und das Papier soll ein solches seyn, wie die sind, von denen die Akte spricht: Darunter sind, wie die Worte der Parlamentsakte es ergeben, auch solche begriffen, die der Handelswelt angehören. Diese mag man denn nach den Vorschriften der Handelsgesetze beurtheilen. Was hat aber das vorliegende Instrument für einen Inhalt? Wie sein Anblick lehrt, ist es ausländisch und von einem öffentlichen Charakter: so muß es denn auch nach den Grundsätzen des öffentlichen Rechts beurtheilen werden; und wenn ich es demgemäß mit Papieren dieser Art in unserem Lande, als Exchequer Bills z. B. oder andern Papieren der Art vergleiche, so findet sich, daß diese Note mit solchen Papieren übereinstimmt. In der That erscheint, Ihre Herrlichkeiten, dieß Instrument einer Exchequer Bill nicht sehr unähnlich. Beides sind öffentliche Papiere unter Königlicher Autorität kreirt. Eins ist eine Tresor-Note und das andere eine Exchequer Bill. Das Papier, von welchem hier die Rede ist, hat einen öffentlichen Charakter. —

Mr. Justice Best. Heißt es in einer Exchequer Bill: „ich verspreche zu zahlen?"

Mr. Law. Ich meine nicht, daß eine Exchequer Bill allen ihren Merkmalen[56]) (terms) nach, gleich sei dem in Rede stehenden Papiere, aber sie gleicht demselben in vielen Stücken, und nur in dieser Beziehung spreche ich hier davon. Sie sind beide öffentliche Papiere. Dies ist eine Tresor-Note von Einem Thaler. Eine Exchequer Bill hat einen höhern Betrag. Sie lautet für . . . . . (leere Stelle für den Namen des Inhabers) 1000 Pfund Sterling und ist mit einem bestimmten Datum und einer Namensunterzeichnung versehen. Die andere ist in Umlauf gebracht mit der Bezeichnung F. W. R. mit der Krone und den anderen Königlichen Abzeichen Das eine Papier wird ausgezahlt in unserem Königl. Schatze — das andere dagegen in dem Realisations-Komptoir zu Königsberg. Die Exchequer Bills sind unterzeichnet Grenville, der uns bekannt ist als Ober-Schatzbeamter (Auditor of the Exchequer). Auf dem Papiere befindet sich nichts, was ihn als solchen bezeichnet: dennoch müssen wir sagen: es (Exchequer Bill) ist eine Ordre des Lord Grenville, nicht in seiner Eigenschaft als Privatmann, sondern in seinem öffentlichen Charakter; er übernimmt die Verpflichtung, daß der Betrag der Bill ausgezahlt werden soll in einer unzertrennten Summe; er befiehlt, daß Zahlung geleistet werden soll, es ist eine Anweisung, darauf zu zahlen, und auf dieses Papier wird, wenn es nicht mit dem Namen eines bestimmten Inhabers bezeichnet ist, jedem Inhaber Zahlung geleistet. Von unsern Papier hier, behaupte ich sowohl nach dem Inhalt „giltig, in allen Zahlungen für voll" — oder deswegen, weil die Person dessen nicht genannt ist, der die Zahlung empfangen soll, daß es ein solches ist, worauf jedem Inhaber Zahlung geleistet wird. Ich glaube, daß dieß Ur-

---

[56]) In den Ausdrücken heißt terms nicht, wenngleich es sonst unmittelbar diese Sinne haben kann. Es geht hier vielmehr auf das, was durch den Ausdruck gegeben wird. Ein Tresorschein hat ja auch nicht die Ausdrücke:

ich verspreche zu zahlen,

wenngleich Mr. Best annimmt,

so seien die Ausdrücke des Tresorscheins zu ergänzen.

theil in der Sache des Kemmet w. R. M. in der „Irrthums Instanz" und in dem Hause der Lords als entschieden über die Frage angesehen werden dürften. Hier war sowohl der Name des Zahlers als des Zahlungsempfängers (in dem dort zur Beurtheilung vorliegenden Instrument) erdichtet [57]) (es waren die Namen nichtexistirender Personen) man hielt dieß aber von gleicher Wirkung [58]), bei einer Exchequer Bill ist vermerkt, daß, wenn die leer gelassene Stelle (für den Namen des Zahlungsempfängers) nicht ausgefüllt ist, der Betrag dem Vorzeiger gezahlt wird: dieß macht keinen wesentlichen Theil des Inhalts des Instruments aus (ob der Inhaber überhaupt, oder nicht genannt wird. — So will der Redende den Tresorschein gegen den Vorwurf retten, daß die darauf stehenden Worte keinen vollständigen, jedem verständlichen Satz bilden, aus welchen eine rechtsgiltige Willenserklärung irgend einer Arte zu entnehmen sei.)

Ihre Herrlichkeiten, ich will mir nun, um das, was ich in Betreff des Papiers gesagt habe, noch mehr zu unterstützen, erlauben, noch die Zeugenaussagen in Beziehung zu nehmen und zwar aber den Theil derselben, auf den sich mein gelehrter Freund bezogen hat.

Lord Chief Justice. Wir wollen uns dabei an die Noten des gelehrten Richters halten, womit wir versehen sind. Wenn Sie es wünschen, so soll Ihnen eine Abschrift davon gegeben werden.

Mr. Law. Ich danke Ihrer Herrlichkeit.

Lord Chief Justice Abbott. Wir haben schon Abschriften von den Notaten des Richters, haben Sie noch keine?

---

57) Der Kläger in diesem Prozeß, Kemmet, muß also Indossatar, Assignatar oder Zessionar des ursprünglichen Inhabers, der sich einen erdichteten Namen gegeben hatte, gewesen sein.

58) mit einer Exchequer-Bill, bei welcher der Zahler, die Exchequer, auch keine wirkliche Person ist — und der Zahlungsnehmer (der Inhaber) gar nicht genannt zu sein braucht (kann der Name des Inhabers falsch sein, und das Dokument wird doch als ein widergesetzlich nachgemachtes erachtet, — meint der Redende — so muß auch das Gleiche gelten, wenn der Name des Inhabers gar nicht genannt wird).

Mr. Law. Nein! (es wurde hierauf dem Mr. Law eine Abschrift von den im Laufe der Prozeßverhandlung gemachten Vermerken des Richters über das Resultat der Beweisaufnahme zugestellt.) Ich finde die Stelle nicht (gleich) auf welche es mir ankommt.

Lord Chief Justice Abbott. Das Resultat des Beweises ist, in Kurzem dieses: Es wurde im Laufe der Prozeßverhandlungen erwiesen, die Papiere der in Rede stehenden Art seien Receipts oder Notes, unterzeichnet von dem Baron von Altenstein, Finanz-Minister, Minister des Königs von Preußen, sie würden nicht nur von der Preußischen Regierung für gewisse Gefälle in Zahlung genommen, sondern man könne sie auch durch Präsentation auf dem Realisations-Komptoir zu Königsberg in baares Geld umsetzen, und sie seien im ganzen Umfange der Preußischen Staaten als baares Geld in Umlauf.

Mr. Law. Die Zeugenaussage, auf die ich vorhin Bezug genommen habe, und die Ihre Herrlichkeit die Gewogenheit gehabt haben, mir an die Hand zu geben, unterstützt vollkommen alle Aufstellungen, die ich in Betreff der diesem Papiere beiwohnenden Kraft und Wirksamkeit gemacht habe. Es ist bewiesen, daß das Papier von der dazu geeigneten Autorität ausgegangen ist, und von derselben in der vorgeschriebenen Form. Es gilt in der, in der Klage angegebenen Art: es wird an den im Beweisverfahren nahmhaft gemachten 3 Orten [59]) in baares Geld umgesetzt. Es gewährt demjenigen, welcher Geld dafür giebt, die Sicherheit, wieder Geld darauf zu erhalten. Sobald es präsentirt wird, so wird unter allen Umständen Zahlung darauf geleistet: und es hängt nicht von der Willkühr des Präsentaten ab, zu zahlen, oder nicht zu zahlen: dabei erinnere ich daran, wie der Zeuge ausgesagt hat [60]) er habe diese Papiere wohl hundert Mal bei den Königlichen Kassen ohne die geringste Schwierigkeit und ohne einigen Abzug auszahlen sehen.

---

[59]) Nämlich Berlin, Breslau, Königsberg.

[60]) Nämlich der als Zeuge vernommne Polizei-Inspector Eckert.

So ergiebt sich denn, Ihre Herrl., daß das Papier seinen Begriffsmerkmalen nach eine Order, Undertaking oder Promise ist, und daß ihm eine solche Wirkung beiwohnt.

Mein gelehrter Freund hat auf Fälle Bezug genommen, in welchen Urkunden nicht für Orders oder Notes erachtet wurden. Dieß waren aber englische, in England kursirende Papiere. — Er hat auf Mary Mitchels Fall Bezug genommen, und sich darauf berufen, daß hier und in andern Fällen die Entscheidung des Gerichtshofes dahin ausfiel, es seien in den angezogenen Fällen die Papiere keine Orders gewesen. In dem hier vorliegenden Falle wird aber, wie ich annehmen darf, auf die Zeugenaussage, der Gerichtshof der Meinung sein, daß die Worte: „Realisations-Komptoir zu Königsberg" irgend eine Bedeutung haben. Ich habe gezeigt, daß sie die Bedeutung haben, daß, wenn ein Papier der in Rede stehenden Art dort vorgezeigt wird, dafür baares Geld gezahlt wird. Demnach muß ich behaupten, daß der Vermerk (Memorandum) entweder sagt, in welchem Orte auf das Papier Geldzahlung geleistet wird, oder wie man es in der Geschäftssprache nennt, den Zahlenden nennt. Bei einem öffentlichen Dokument ist es nicht erforderlich, daß die Person, welche dasselbe ausstellt, die Person desjenigen in ihrer Order bezeichne, an den die Zahlung geleistet werden soll. Der Aussteller sagt: gehe damit zu einer Casse, diese ist verpflichtet, dir gerecht zu werden für diese Order for the payment of money: so daß in allen Beziehungen des Inhalts dieses Papiers, in welchem wir dasselbe betrachten mögen, und in Hinsicht des Namens, der am Rande steht, [61]) es völlig klar ist, daß dieß Papier in die Strafbestimmungen (terms) der Parlamentsakte fällt. Der Aussteller verpflichtet sich, daß dort Zahlung geleistet werden soll, er ertheilt die Order in seiner Autorität als Minister der Finanzen, daß die Zahlung geleistet werden soll, er theilt diese Order dem Realisations-Comptoir mit. Es ist dieses alles eine Folgerung, welche meiner Meinung nach die Jury mit vollem Recht aus den ihr bewiesenen Thatsachen gezogen hat.

Mein gelehrter Freund stützt sich aber auf den Fall der Mary Mitchel und sagt: dort war kein Zahlungsempfän-

[61]) Das Realisations-Komptoir.

genannt. Das Urtheil im Mary Mitchel's Fall scheint indeſſen ſich auf einem ganz anderen Punkt gegründet zu haben, deſſen eigentliches Gewicht zu beſtimmen mir nicht möglich iſt. Die Note [62]) auf welche mein gelehrter Freund bei Mary Mitchels Fall Beziehung genommen hat, lautet ſo: — „die Richter gingen davon aus: das Wort Order habe den Begriff des Rechts in ſich, und invokvire eine Verpflichtung deſſen, an den ſie gerichtet iſt, zu erfüllen, ſo weit wenigſtens jene Anforderung geht. Wir haben hier die Unterſchrift des Finanz-Miniſters Baron Altenſtein, der Befugniß hat, Orders auf ſolche Geldzahlungen zu ertheilen; eine Order zur Zahlung auf einen beſtimmten Platz, der ſich in dem Umfange, auf den ſich ſeine Autorität erſtreckt, befindet, — zahlbar im Realiſations-Komptoir Königsberg, welches letzte unter ſeiner Autorität ſteht, und ſein König hat dieſem Realiſations-Komptoir die Verpflichtung aufgelegt, auf eine ſolche Order ihrem Inhalte gemäß Erfüllung zu leiſten. Hier iſt die Erfüllung oder Verweigerung nicht willkührlich.

Der Fall des Williams, den mein gelehrter Freund ebenfalls angezogen hat, war ein Fall, in welchem der Ausſteller gar keinen Anſpruch an die Sache hatte, wo er alſo keine Befugniß hatte zur Ausſtellung der Order; — wo er gar kein Recht geltend machte, eine Order auszuſtellen, und, wenn er es gethan hätte, man dieſer gar nicht nachzukommen brauchte. Clinchs Fall war der, daß ein Diener auf ſeinen Herrn zog, und es war gar nicht die Rede davon, zu beweiſen, daß der Diener kein Befugniß dazu habe. Hier aber iſt ausdrücklich bemerkt worden, daß der Baron Altenſtein, mit deſſen Unterſchrift das Papier verſehen iſt, die Autorität hat; er iſt der geſammten Staatsvermögensverwaltung vorgeſetzt, dieß bringt die Befugniß mit ſich, die Unterſchrift ſeines Namens unter ein ſolches Papier zu ſetzen. Deshalb behaupte ich, dieß Papier hat für einen Preußen den Inhalt, daß es eine Order der beſchriebenen Art iſt, welche in die Strafbeſtimmungen der Parlamentsakte fällt. Es beſagt, und es iſt ſo auch erwieſen worden, daß der Baron Altenſtein eine Perſon iſt, welche die Autorität hat, die erforderlich iſt, um dieſem Papier Giltigkeit zu geben.

Lord Chief Juſtice Abbott. Ich glaube der Gerichtshof iſt der Meinung, daß das Papier ein ſolches

[62]) Anmerkung im Buche.

das, in die Kategorie der in der Parlamentsakte bezeichneten fällt; (63) gehen Sie also zu dem Theile Ihrer Ausführung über, welche sich auf die Suspendirung des Urtheils aus dem Grunde, weil der Inhalt des Papiers nicht gehörigermaßen in den Record aufgenommen ist, bezieht.

Mr. Law. Was, Ihre Herrl., den zweiten Einwurf betrifft, daß das Papier seinem Inhalte nach nicht, wie sich's gebührt, in den Record aufgenommen sei, so scheint sich in dieser Beziehung vorliegende Frage unter zwei Gesichtspunkten darzustellen. Ist diese Aufnahme des Inhalts des Documents in die Klageschrift dem allgemeinen Rechtsgrundsatze nach, oder in Kraft früher entschiedener Fälle, erforderlich? Man behauptet, sie sei den allgemeinen Rechtsgründen, der Natur der Sache nach erforderlich. Ich mache mich anheischig, dieses zu widerlegen. Man hat erweisen wollen, daß, da der allgemeine Inhalt einer Urkunde, deren Fälschung Gegenstand einer Anklage ist, in die Anklage aufgenommen werden muß, dieß zu dem Zwecke geschehe, damit der Gerichtshof urtheilen könne, ob die Urkunde eine solche sei, wie sie die Gesetzgebung zum Gegenstande ihrer Vorsorge hat machen wollen, und deren Fälschung verboten ist.

Ferner wird gesagt: zu dem angegebenen Zwecke müsse der allgemeine Inhalt der Urkunde in die Anklage aufgenommen werden: da hier nun aber der allgemeine Inhalt des Dokuments in einer fremden Sprache, mithin unverständlich sey, eine Uebersetzung davon, ihrem Wortinhalte nach, in die Anklage aufgenommen werden müsse, worin liegt, daß der Gerichtshof durch dieß Mittel zu der Ueberzeugung gelangen soll, ob in der Beziehung des Rechtspunkts die Uebersetzung gehörig gemacht sey, oder nicht.

Mein gelehrter Freund sagt, der allgemeine Inhalt des Papiers müsse in der Uebersetzung in die Anklage aufgenommen werden, weil der allgemeine Inhalt in einer fremden Sprache nicht verständlich sei, und behauptet, die Uebersezzung werde nur das ergänzen, was sich aus dem ursprüng-

(63) Die übrigen Mitglieder des Gerichtshofes hatten wahrscheinlich entweder durch bloßes Stillschweigen oder durch Zeichen ihre Zustimmung zu dieser Aeußerung zu erkennen gegeben.

lichen unverständlichen Wortinhalte nicht entnehmen läßt: denn dieses, auf diese Weise eigentlich gar nicht Vorhandene, werde nun in soweit hervortreten, als die Worte der Uebersetzung hervorträten. Eine Uebersetzung würde indeß die Charaktere nicht wiedergeben, die doch einen Theil eines, in Schrift bestehenden, verbotenen Gegenstandes ausmachen können. Die Krone, die gestochene Verzierung, das F. W. R. kann in der Uebersetzung nicht anders erscheinen, als in drei Buchstaben. Die Uebersetzung würde also doch höchst mangelhaft bleiben. Sie würde das nicht geben, was der ganze Inhalt der Urkunde besagen soll, zu dem Zwecke, daß der Gerichtshof sich es klar vorstellen kann, ob das Papier ein solches sei, dessen Fälschung die Gesetzgebung zu verhindern beabsichtigte.

Mr. Baron Garrow. Könnte nicht die Krone und andere Dinge, die nicht gedruckte oder gestochene Buchstaben sind, in die Anklageakte mit aufgenommen werden?

Mr. Law. Das ist auch bereits geschehen.

Mr. Justice Richardson. Ihre Meinung ist, eine Uebersetzung würde um nichts weiter bringen?

Mr. Law. Ja wohl.

Mr. Justice Park. Wie soll ich denn eine Sprache verstehen, die ich nicht lesen kann?

Mr. Law. Ihre Herrl. können, wie ich mir gehorsamst zu bemerken erlaube, dieses Verständniß durch die Zeugenaussage erlangen, die im Prozeßverfahren aufgenommen worden ist.

Mr. Justice West. Wie kann dies ein Gerichtshof der Irrthums-Instanz [64]) (court of error)?

Mr. Justice Park. Wie kann der Gerichtshof der Irrthums Instanz (court of error) diese Urkunde schon vermittelst der Zeugenaussage kennen lernen? Gesetzt, wir wollten die uns jetzt zur Entscheidung vorliegende Frage als bewiesen annehmen, man legte die Anklage-Akte, so wie sie da ist, auf den Tisch und sagte: es sei eine Ur-

[64]) Der ja bei dem Beweise nicht zugegen gewesen ist, und der über den Beweis nichts in der Gerichts-Akte findet. (Auch der Richter des Geschwornengerichts zeichnet sich die Uebersetzung gewiß nicht wörtlich auf, da er nur das Wesentliche von der Beweisaufnahme vermerkt.)

schung vorgefallen, wie kämen wir nun zu der Entscheidung, daß dieß wirklich der Fall sey?

Lord Chief Justice Abbott. Mr. Law's Meinung ist, daß die Uebersetzung nicht Alles gebe, was die Angabe des Hauptinhalts geben müße.

Mr. Law. Ich kann vielmehr in Rücksicht der Bemerkung des gelehrten Richters mit einem gewissen Grade von Zuverlässigkeit behaupten, die Uebersetzung gebe gar nicht den wirklichen Inhalt des Dokuments [65]). Der Grund, weshalb der ganze Wortinhalt einer englischen Urkunde in die Anklageakte mit aufgenommen wird — ich sage nicht, daß der Wortinhalt der Urkunde auch nothwendig in die Anklageakte aufgenommen werden muß; — ist der: daß, wenn die Jury die Thatsache als wahr erkennt, daß der Angeklagte die in Rede stehende Urkunde verfälscht habe, die Richter alsdann entscheiden können: ob eine solche Urkunde unter den Begriff des Strafgesetzes falle. Hier, bei einer ausländischen Urkunde, ist dieses gerade ein Gegenstand des Beweises durch Zeugenaussage. Die Jury würde der ihr, vor Ihrer Herrlichk. Einschreiten in die Sache, obliegenden Verrichtung nicht entsprochen haben, wenn sie bloß eine Uebersetzung der Worte der Urkunde für richtig befunden, dabei aber nicht erkannt hätte, wie das Gesetz des fremden Landes eine solche Urkunde beurtheilt.

Um das Gesagte einleuchtender zu machen, will ich mich auf ein Beispiel beziehen, daß mir der französische Code de commerce darbietet, und das mit noch größerer Zuverlässigkeit aus Pothiers Buche über Wechsel und Handelspapiere ersichtlich wird. Nach diesem muß auf einem Wechselbrief ausdrücklich vermerkt stehen, worin die Valuta empfangen worden ist? ob in baarem Gelde, oder in Waaren, oder worin sonst. Ein französischer Wechsel muß, wenn er giltig sein soll, dem dortigen Gesetze gemäß, besagen, worin die Valuta empfangen worden ist. Wenn hierüber noch ein Zweifel

65) Insofern der Inhalt des Dokuments größtentheils, insbesondere durch einzelne Worte, unübersetzbar und bloß durch den Beweis zu erfahren seyn kann, als z. B. Hinsichts der Bedeutung der Buchstaben. Ihre Bedeutung gehört mit in den Inhalt des Dokuments, während die Uebersetzung als solche bloß ein bedeutungsloses Zeichen hinstellen kann.

Statt finden könnte, so wird er dadurch aufgeklärt, daß man darüber schon drei gleichlautende Entscheidungen findet,[66] welche jetzt die Entscheidung der Frage dahin festgestellt haben, und jede Abweichung davon ausschließen, daß es ganz unerläßlich sei, auszudrucken, worin die Valuta empfangen sei: ob in Geld oder Waaren? Ist dem also, so setze man einmal den Fall,[67] daß das in Rede stehende Instrument ein, in der angegebenen Rücksicht ungiltiger, mangelhafter Wechselbrief sei, was nach dem besondern französischen Gesetz ein völliges Unding ist, für Nichts gilt. Die Urkunde ist in der Uebersetzung ihrem ganzen Inhalt nach in die Anklage aufgenommen: der Gefangene hat im Laufe des Prozesses aber unterlassen, einen Einwurf aus der Beschaffenheit des Dokuments herzunehmen, oder er hat es nicht verstanden, einen solchen Einwand anzubringen; jetzt wendet er sich an Ihre Herrlichkeiten. Ew. Herrl. haben nun die trockene Uebersetzung in der Anklageakte vor sich und werden nur angegangen, den Beklagten freizusprechen, weil das Instrument nicht ein solches ist, dessen Fälschung das Gesetz verboten hat: denn, wenn auch das Dokument ganz ächt wäre, würde es dennoch ein Unding sein: es ist demnach ein Dokument, auf welches die Parlamentsakte gar keine Anwendung findet. Um ein anderes Beispiel zu haben, so hat es Fälle gegeben, in denen falsche Wechsel über ganz kleine Summen gemacht worden sind, über drei Guineen z. B., welche nicht den Ort angeben, wo der Aussteller sich aufhielt, und deshalb nach Partikulargesetzen völlig ungiltig waren. Diese konnten mithin nicht Gegenstand einer Fälschung seyn, und es wurde auch von den Richtern dafür erkannt, daß keine Fälschung, welche eine Strafe nach sich ziehe, begangen sei, da die, den Gegenstand derselben bildende Urkunde, wenn sie auch ächt

---

66) Des Kassationshofes nämlich: die nach französischem Gerichtsgebrauch Gesetz machen.

67) Die Art, wie das Beispiel angeführt wird, ist im Englischen nicht besonders geeignet, die Sache deutlicher zu machen, daher Mr. Law auch nicht von dem Richter gehörig verstanden wird. Der Uebersetzer will versuchen, da es nichts nutzen kann, die Undeutlichkeiten ganz in ihrer eigentlichen Gestalt wiederzugeben, die Uebersetzung so einrichten, daß Mr. Law aus seinen eigenen Worten zugleich deutlicher verstanden wird.

gewesen, doch rechtlich ein Unding gewesen wäre.[68]) Man denke sich dieses: Es liegt ein ausländischer Wechsel vor, der in den Record seinem ganzen Inhalte nach[69]) aufgenommen worden ist: er kommt vor den Gerichtshof der Irrthums-Instanz. Dieser muß nun auf den Record sehen, das ist aber ein Fall, in welchem das Instrument wirklich ein solches ist, dessen Fälschung verboten worden ist (oder daß das fremde Gesetz es dazu macht.) Er sieht jedoch bloß auf den Record, ganz allein auf diesen; dieser enthält nichts von dem, was Gegenstand des Beweises gewesen, welche Erfordernisse für einen Wechsel nach den Gesetzen des Auslandes vorgeschrieben sind? ob sie dieselben sind, wie bei uns, oder andere? er sagt also: deshalb, weil er das Dokument einem englischen ganz ähnlich, in allen Beziehungen es mit einem solchen übereinstimmend findet, als englisches Dokument es aber, wegen eines ihm nach unsern Gesetzen anhaftenden Mangels, nicht als Wechsel gelten könnte: das ist überhaupt kein Wechsel[70]). —

Mr. Justice Best. Wie kann denn der Gerichtshof das, wenn er die Sprache nicht versteht, in welcher das Dokument verfaßt ist.[71])?

Mr. Law. Ich weiß nicht, ob ich mich recht verständlich mache in der Art, wie ich meinen Satz durchführe. Die Sache ist die: der Gerichtshof kann in keinem solchen Falle, für und durch sich selbst, die betreffende Entscheidung fällen, sondern immer nur mit Hülfe der Zeugenaussage. Man setze den Fall: es sei in dem vorhin angegebenen Beispiel nicht bloß das Original, sondern auch zugleich eine Uebersetzung davon in die Anklage aufgenommen.

Die Jury kann immer nur nach der Untersuchung ent-

---

[68]) Dies würde aber nicht aus der Uebersetzung zu ersehen gewesen seyn, wenn eine solche auch von einem dergleichen Dokument in fremder Sprache beigebracht wäre.

[69]) Mr. Law meint, sagt aber nicht: so wie derselbe übersetzt worden ist.

[70]) Indem Mr. Law ohne Zweifel nun die Frage anhängen wollte: wäre dieß wohl eine begründete Entscheidung? wird er unterbrochen.

[71]) Das Mißverständniß kommt aus der vom Uebersetzer angegebenen Auslassung Mr. Law's her.

scheiden, wenn sie das Original nicht versteht: es kann also aus ihrer Entscheidung nichts folgen, wenn sie diese Kenntniß nicht besitzt, sie kann nicht sagen: ob die Urkunde eine solche ist, auf welche sich die Strafe bezieht. Die Frage ist lediglich: zu was für einer Art von Urkunden die in Rede stehende in dem fremden Lande gehöre? Im Laufe des Prozesses hat es sich nun aus der Zeugenaussage ergeben, daß die Urkunde, von welcher in diesem Falle die Rede ist, ein völlig giltiges Dokument in dem fremden Lande sei, der Angeklagte sagt aber, es sei nach französischen Gesetzen ganz null und nichtig. Nun ist es aber, in der Form, unserem englischen Instrument ganz ähnlich, es besagt, daß Valuta erhalten sey, und es in jeder Hinsicht einem englischen Handelspapier ähnlicher Art gleicht! Aber gerade in dieser vollkommenen Aehnlichkeit liegt das Falsche, dieß ist grade der mangelhafte Theil der Urkunde. Soll nun dieses, daß die Uebersetzung der Anklageakte beigefügt wird, ein Vortheil für den Angeschuldigten sein; so hilft es ihm vielmehr zu gar nichts, und ist sogar das Gegentheil dessen, was es sein soll: weil nach dem Gesetze des Landes, in welchem dies Dokument als ein giltiges gebraucht werden sollte, er gar kein Kriminalverbrechen begangen hat. Aus einer Uebersetzung kann der Gerichtshof wohl ersehen, ob das Dokument ein Versprechen der Zahlung enthält, oder ob es eine Person nennt, die zum Empfange einer Geldsumme berechtigt sein soll. Aber wie will der Gerichtshof aus einer Uebersetzung ersehen: ob die Worte eines Dokuments dasselbe zu demjenigen stempeln, dessen Fälschung verboten ist? Denn wenn etwa dieses Dokument ein ganz null und nichtiges ist, so hat durch dasselbe keine Fälschung begangen werden können. Nur auf Zeugenaussage kann der Gerichtshof eine Entscheidung gründen: ob das Dokument nach den Gesetzen des Landes, wo jene Entscheidungen erfolgt sind, zu Recht beständig ist, oder nicht. Nur durch Kenntniß der fremden Gesetze, die in dem betreffenden Falle in Beziehung kommen, kann der Gerichtshof wissen, ob das Dokument zur Kategorie derjenigen gehört, deren Fälschung verboten worden ist und eine Uebersetzung, die in so vielen Beziehungen weniger gilt, als der ursprüngliche Wortinhalt, kann hier zu gar nichts nützen. Es kommt nur darauf an, daß der Gerichtshof den ursprünglichen Inhalt selbst erhalte, und

daß ihm die Mittel gegeben werden [72]), ihn zu verstehen. Alsdann muß jeder Einwand gegen die Anklage [73]) im Laufe des Prozesses selbst angebracht werden, weil die Beantwortung der Frage, ob das Instrument ein solches sei, oder nicht, von der Beantwortung der Frage abhängt, ob nach dem Gesetze des Landes, oder da woher das Instrument kommt, desselbe für ein solches geachtet wird, als in der Anklage angegeben worden ist (d. h. für ein solches, das im fremden Lande so gilt, wie in England die Promissory notes etc.)

Hinsichtlich des zweiten Einwandes, (daß eine Uebersetzung der Anklage beizufügen gewesen) habe ich mich bisher nur auf allgemeine Rechtsgrundsätze gestützt. Jetzt will ich mich, mit Ihrer Herrl. Erlaubniß, zu den früheren Entscheidungen solcher Fälle wenden. Mein gelehrter Freund hat den vorliegenden Fall mit dem der Pasquille verglichen. Ich gestehe nun fürs erste, daß ich zwischen beiden durchaus keine große Gleichartigkeit herausfinden kann, und mein gelehrter Freund hat gewiß nicht dieses gerade als etwas zur Entscheidung Gekommenes und Festgestelltes in dem Fall Zenobio wider Axtell gefunden, daß eine Uebersetzung des, der Klage zum Grunde liegenden Wort-Ganzen der bestimmten Art, in die Klageschrift aufgenommen werden müsse. Ich weiß wohl, daß mein gelehrter Freund den Fall wirklich eben in der gedachten Beziehung als eine Autorität angeführt hat, [74]) allein ich muß ihm dabei entgegensetzen, daß dieß ein Fall war, in welchem gerade eine Uebersetzung da war, aber nichts weiter. Der Angeklagte war beschuldigt, die Schrift, welche zu dem Prozeß Veranlassung gab, in französischer Sprache geschrieben zu haben; und die Klage würde darum für nicht in rechtsbeständiger Form angebracht erachtet, weil der Inhalt des Originals ganz darin fehlte. Lord Kenyon bediente sich dabei zwar des Ausdrucks: die Praxis fordere, daß beides (Original und Uebersetzung) in

---

[72]) Durch Zeugenaussage.

[73]) Daß dieser Inhalt nicht ein Instrument ergebe, dessen Fälschung verboten worden.

[74]) Dieß ist etwas zu hart: denn der Gegner hat selbst bemerkt, daß in dem Falle die Anklage zurückgewiesen sei, weil eine bloße Uebersetzung da gewesen. Daraus wollte er nun den freilich so ohne Weiteres noch nicht zutreffenden Schluß herleiten, es sey in Fälschungssachen immer Original und Uebersetzung zugleich nöthig.

die Anklage aufgenommen werde: das, was Ihre Herrl. bei diesem Falle aber als das Wesentlich Entscheidende zu betrachten haben, ist dieses, daß das Original fehlte, und daß dessen Aufnahme in die Anklageakte als unerläßlich betrachtet wurde. Ich muß bekennen, daß ich keine Analogie zwischen den Fällen des Pasquills und einem solchen, wie der vorliegende, zu finden vermag: wenn wir aber nach der Analogie urtheilen dürften: was ist Libell? so ist es eine geschriebene Schmähung. [75]) Die, welche Ihre Herrlichkeiten jetzt ihre Rechtssache vortragen, haben ihre Aufmerksamkeit auf eine Note gerichtet, die sich in Saunders Reports [76]) findet, von Hrn. Serjeanten [77]) Williams, und ich kann hinzufügen: wenn etwa irriger Weise die Beifügung der Uebersetzung im vorliegenden Falle unterlassen worden ist, so ist dieß in Folge der Berathung mit meinen gelehrten Freunden, und in Uebereinstimmung meiner Meinung mit den ihrigen geschehen. Ich sage, die Personen, welche die Ehre haben, Ihre Herrl. gegenwärtig ihre Rechtssache vorzutragen, haben ihre Aufmerksamkeit auf eine Note gerichtet, welche Ihre Herrl. in pag. 242. Thl. 1. von Saunders Reports finden. Sie lautet:

„Da die Klage sich auf die Bekanntwerdung der „Schmähung gründen muß, so sollen die Kläger, „wenn die Worte französisch, wälisch, oder in einer „andern fremden Sprache sind, darthun, daß diejenigen, denen die Schmähung zu Ohren gekommen, „diese Sprache verstehen. Dieß findet überall Statt „den Fall allein ausgenommen, wenn die Klage bei „einem Court of great sessions in Wales angebracht wird, wo ein Unterschied darnach gemacht „wird, ob in dem Orte der Urtheilssprechung das Wälische die Landessprache ist, oder nicht) denn es kommt „darauf an, daß diejenigen, denen die Schmähung zu „Ohren gekommen, die Sprache derselben verstanden „haben. Aber das erscheint keineswegs als noth-

[75]) Verläumdung mit unter Schmähung begriffen — aber nicht allein Verläumdung.

[76]) Sammlungen von Fällen rechtlicher Entscheidungen.

[77]) Nämlich Serjeant at Law (eine Art von Kronadvokaten.) Es.

„wendig" — ich erlaube mir, zu bemerken, daß sich hier ein sehr bewährter Rechtslehrer in diesen Worten vernehmen läßt, — „aber," sagt er, „das erscheint „keineswegs als nothwendig, obwohl es gebräuchlich „ist, die Bedeutung der vorkommenden fremden Worte „in der Klage ausdrücklich anzuführen: denn der Ge„richtshof kann sich selbst durch solche, die der frem„den Sprache kundig sind, von der Bedeutung der „Worte im Englischen unterrichten."

Dann bezieht er sich auf Lord Hobart's Reports p 126., zu denen ich jetzt übergehen will. Hier war eine Klage wegen wälischer Worte. In dem Exchequer Gerichtshof [78]) wurde nämlich eine Klage von N. N. wider N. N. eingebracht, daß derselbe ihn Idoner in wälischer Sprache genannt habe, und es war darin gesagt, daß dieß in Gegenwart mehrerer Personen geschehen sei, die das Wälische verstanden; man gab aber nicht an, was die gedachten Worte im Englischen bedeuten. Dessenungeachtet wurde zu Gunsten des Klägers gesprochen: denn der Gerichtshof unterrichtete sich bei Welchmen (Wälschen) was die Worte im Englischen bedeuteten, und wodurch man erfuhr, daß Idoner so viel als Meineidiger sey. Ein gleiches Urtheil fand man in dem Gerichtshof der Common Pleas bei gleicher Form der Klage, auf erfolgtes Nachsuchen nach früheren Entscheidungsfällen über denselben Gegenstand, in der Sache Gillam Verch Howell gegen Evan George, wegen einer Schmähung in wälischer Sprache. Ter. Eliz. 43. So auch in einer andern Sache Easter 44. Eliz. Rotel 834. Es wurde dabei der Herr Serjeant John Moore zugezogen, und dieser benachrichtigte den Gerichtshof (of common pleas) davon, daß ein gleiches Urtheil gesprochen sei in der Kings Bench im 6ten Jahre der Regierung König Jacob's [79]) in der Sache eines gewissen Tuck wegen der Worte: du bist ein healer (Hehler) von Verbrechern (of felons). Dieß geschah nur, um zu zeigen, wozu Worte Veranlassung gegeben hätten, welche die Richter nicht verstanden, ohne de-

[78]) In London.

[79]) Da Jacob II. nicht 6 Jahre regiert hat, so muß es Jacob I. sein. Dann war es Anno 1609.

ren hinzugefügte Bedeutung im Englischen, angegeben worden; der Gerichtshof habe sich aber unterrichtet und davon Kenntniß genommen, daß in einigen Landschaften das Wort healer so viel heißt, als Verheimlicher, Verberger. Ich erwähne dieses Falles nur insofern, als er Bezug hat auf den allgemeinen Grundsatz Hinsichts solcher Worte, die der Gerichtshof, vor welchem der Fall verhandelt wird, nicht versteht, und insbesondere der wälischen Worte, welche nicht ohne die Hilfe eines Dolmetschers verstanden werden können. Ich finde indeß noch etwas Anderes hieher Gehöriges in dem gedachten Buche p. 191.

Lord Chief Justice Abbott. In Hobart?

Mr. Law. Ja, Ihre Herrl., ich entnehme die Stelle aus Hobart p. 191. folgenden Fall betreffend: Gibbs erhob eine Klage wider Evan Jenkins, daß derselbe wälische Worte in Gegenwart mehrerer Personen, welche das Wälische verstanden, wider ihn ausgestoßen habe. Der Beklagte wurde indessen durch das Urtheil freigesprochen; es wurden Zeugen über die Bedeutung der Worte eidlich vernommen und einige von ihnen bekräftigten, daß das gebrauchte Wort meistens für Stehlen genommen wurde, während andere dieß läugneten, beide aber darin übereinstimmten, daß die Bedeutung des Wortes „wegnehmen" sei, worauf wider den Kläger (i. e. abweisend) erkannt. wurde. In diesem Falle hatte der Gerichtshof zu erkennen gegeben, daß die Worte zu einer Klage Anlaß geben könnten, und unterrichtete sich selbst durch Hilfe von solchen, die der wälischen Sprache kundig waren. [80])

Mr. Justice Holroyd. Wo war diese Klage anhängig?

Mr. Law. Es ist nicht gesagt, bei welchem Gerichtshof? Aber Ihre Herrl. wollen beachten, daß in dem anderen vorher angeführten Falle, als sich im Gerichtshofe ein Zweifel erhob, ein gelehrter Mann, Hr. Serjeant Moore, dazu kam, und sagte: er habe gleiche Entscheidungen in der Kings Bench gefunden. — Der Fall war indeß nicht gerade wie der vorliegende. Es war aber doch ein Fall, in welchem ein sehr gelehrter Rechtskundiger veranlaßt wurde, frühere Ent-

[80]) Ohne die der Klage beigefügte Uebersetzung als unerläßlich zu betrachten.

scheidungsfälle nachzuweisen und er gab dem Gerichtshofe an, daß der andre Hof [81]) (über die Frage) [82]) auf die gleiche Weise entschieden habe.

Ihre Herrlichkeiten wollen noch in Erwägung nehmen, was sich findet in Rolle 86. Litt. L.

Lord Chief Justice Abbott. Bezieht sich dieß nicht gerade auf denselben Fall?

Mr. Law. Ja, Ihre Herrlichkeiten.

Mr. Bollard. Und noch auf einen anderen Fall.

Mr. Law. Es ist sehr kurz, was ich hier noch zu sagen habe.

Buchstabe L. p. 86. Placitum 5.

[83]) Si home port Action sur le case vers autre per disant de luy certin slanderous welsch parols corment que il nee mist de eur en le Declaration, ancore le Declaration est bon. [84])

Denn der Gerichtshof kann, was die Worte im Englischen bedeuten, durch Welchmen (Wälsche) ersehen.

Eine fernere Autorität für diese Behauptung, daß die Beifügung einer Uebersetzung nicht erforderlich sey, wird angeführt aus Hobarts Reports 169, wo die Entscheidung ganz gleich ausfiel; und außerdem noch ein Fall ungenannter Partheien Trinity Term. 44. Elizabeth (Trinitatis [85]) im 44sten Jahre der Regierung Elisabeths [86])) der ganz in gleicher Art entschieden wurde. Der gelehrte Verfasser der Note, welche ich vorher gelesen habe [87]) fährt dann wörtlich so fort:

---

[81]) Die Kings Bench:— der Fall ereignete sich vor dem court of common pleas.

[82]) Wegen der Nothwendigkeit der Beifügung einer Uebersetzung.

[83]) Alt französisch und englisch vermischt.

[84]) Wenn jemand rechtliche Klage wider einen Anderen erhebt, deswegen, daß derselbe gegen ihn schmähende wälische Worte gesprochen, und wenn er das Englische davon auch nicht in die Klage aufnimmt: so ist die Klage gut (in rechtsbeständiger Form.)

[85]) die Sitzungszeit des Hofes.

[86]) Anno 1602.

[87]) Saunders.

„Es ist sicherer, die Worte nicht zu übersetzen, denn nach den bestehenden Grundsätzen ist es gewiß, daß, wenn z. B. die Worte in dem Wälischen bedeuten: der Kläger sei perjured (meineidig) gewesen," so daß er deshalb eine Klage hätte, die Uebersetzung in's Englische aber nur gäbe: foresworn[88]), der Kläger gar keine Klage haben würde."

Lord Chief Justice Abbott. Das heißt nicht, daß man die Uebersetzung gar nicht beifügen solle, es heißt nur, es sei besser, es nicht zu thun.

Mr. Law. Es zu thun, wäre aber mehr, als man verpflichtet ist, zumal da man dadurch Gefahr läuft. Hat man die Worte, dem Advokaten der Gegenparthei gegenüber, in der Uebersetzung aufgeführt und diese sie angenommen, so kann leicht ein, im Laufe der Prozeßverhandlung zugezogener Dolmetscher die Worte anders übersetzen, und so die Uebersetzung entkräftet werden, welche der andere gemacht hatte, und deren man sich bei Aufnahme der Anklageschrift bedient hat.

Mr. Justice Park. Meiner Ansicht nach würde dieß eine ganz verschiedene Wirkung haben. Denn man setze den Fall, die Worte sind unschuldig, wie kann man dann durch die Art, wie man sie stellt, Nachtheil haben?

Mr. Law. Hierauf erwiedere ich, daß in den früher zur Entscheidung gekommenen Fällen schon so erkannt ist, daß eine Uebersetzung nicht nothwendig sei, und der genannte Schriftsteller will das Gesagte nur dazu dienen lassen, die Inkonvenienz zu zeigen, die daraus entspringt, wenn man den heilsamen Grundsatz, keine Uebersetzung der Klage beizufügen, verläßt. Man hat nun gefragt, wie soll der Gerichtshof in den Besitz des Mittels kommen, den Inhalt der Worte kennen zu lernen?

Ich antworte: durch das Zeugniß des zu diesem Zwecke zuzuziehenden Dolmetschers, welcher die eigentliche Andeutung der Worte anzugeben hat, — ich will nicht sagen, daß es in diesem Falle geschehen soll — da es sonst leicht der Parthei nachtheilig werden kann, wenn sie, um den Gerichts-

---

[88]) etwa zu übersetzen, der Kläger habe dem Beklagten etwas abgeschworen, (wider den Beklagten geschworen) so geschworen, daß der Beklagte dadurch seinen Prozeß verloren.

hof dessen zu überheben, den Grundsatz (daß eine Uebersetzung der Anklage nicht beizufügen ist) verläßt.

Wenn in den Fällen ausdrückliche Rücksicht auf diesen Umstand genommen ist, [89]) so will ich wenigstens das bemerken: daß, wenn es sich fragt: ob der Gerichtshof in dem Record etwas finden müsse, was ihn in den Stand setze, denselben zu prüfen? diese Frage eine ganz gleiche Bedeutung bei einer Kriminalanklage und bei einer Zivilanklage hat, weil der Gerichtshof im Kriminal-Prozeßverfahren keine andere und bessere Mittel haben kann, zu sehen, was in dem Record steht, als im Zivil-Prozeß. Ich weiß wohl, daß, wie man geltend zu machen gesucht hat, einem Angeklagten im Kriminalverfahren jeder mögliche Vortheil gewährt werden soll, allein der allgemeine Grundsatz muß dieser sein: ist Etwas, was den Gegenstand einer peinlichen Anklage ausmacht, in den Record in einer fremden Sprache aufgenommen, und wird es sonach erst zur Zeit der Prozeßverhandlung selbst zugänglich, so muß dieß durch Zeugenaussage im Prozeß erläutert werden, und es ist dann Zeit zu einem Einwurfe dagegen, wenn der Uebersetzer die Uebersetzung nicht in solchen Worten giebt, welche das Strafgesetz darauf anwendbar machen. Der Grundsatz ist, wie ich glaube, ganz derselbe in Kriminal- und Zivil-Sachen.

Wenn ich mich in meiner Ausführung, so weit sie auf den allgemeinen Rechtsgrundsatz geht, verständlich zu machen gewußt habe, so glaube ich, die mancherlei Mißstände gezeigt zu haben, welche daraus für den Angeklagten selbst entspringen, wenn man die Worte der, der Anklage zu Grunde liegenden Urkunde in englischer Uebersetzung in die Anklage aufnimmt. Ihren Herrl. habe ich das Beispiel eines französischen Wechsels dargelegt, in dem es, denke ich, in die Augen springt, daß das Hinzufügen einer englischen Uebersetzung den Angeschuldigten leicht wesentlich präjudiziren möchte: hier in dem Falle des angegebenen Beispiels von einem französischen Wechsel, ist nicht bloß davon die Rede, ob die Worte nur eine Schmähung enthalten, sondern hier ist die Frage nach einer gewissen Form von Worten, an

[89]) nämlich früherer Entscheidungen.

welche sich ein gewisses Gesetz knüpfte. Wenn daher nicht neben der englischen Uebersetzung der Originalurkunde, die Jury auch darauf eingeht, dem Gerichtshofe zu sagen, daß nach dem Gesetze des fremden Landes auch nothwendig sei, auszudrucken, worin die Valuta empfangen sei, so hat sie Ihren Herrl. nicht den erforderlichen Dienst geleistet. Ich sage, es ist dem allgemeinen Rechtsgrundsatze nach nicht nothwendig, der Anklage eine Uebersetzung der Originalurkunde beizufügen, und habe dasselbe auch aus der Autorität früher entschiedener Fälle nachgewiesen.

Ihre Herrlichkeiten, ich will, da es schon so spät ist, nicht noch länger Ihre Aufmerksamkeit in Anspruch nehmen: ich habe versucht, darzuthun, daß das in Rede stehende Papier ein Dokument von ganz eigenthümlicher Art ist, und Ihre Herrl. sind auch damit einverstanden, daß es ein ausländisches und, als solches, in der Beziehung der Parlaments-Akte giltiges Instrument sei — eine Note — eine in blanco oder jedem Inhaber zahlbare Note, oder die wenigstens hinreiche, zur Zahlung zu verpflichten, in den Worten giltig, in allen Fällen der Zahlung. Darüber bleibt mir also nichts weiter zu sagen übrig: desto mehr bedarf ich aber jetzt dessen, mein Vertrauen auf die Grundsätze setzen zu können, welche ich darüber zu entwickeln gesucht habe: wie die Frage: ob eine Uebersetzung der Klage beizufügen gewesen sei oder nicht? richtig beantwortet werden müsse: ich habe mich bemühe, zu beweisen, daß alle Autoritäten hierin das Gegentheil von dem beweisen, was sie beweisen sollen. Ihre Herrl. haben nun die Frage zu entscheiden; ich kann nur einen Wunsch aussprechen, nämlich, daß ich nichts von Erheblichkeit möge übersehen haben, was zur richtigen Entscheidung der Sache beitragen kann, und daß es mir gelungen sein möge, mich dem Gerichtshofe verständlich zu machen; ich fühle allein darüber Besorgniß, wie ich die Sache dem hohen Gerichtshofe vorgetragen habe, bin aber nur besorgt und aufrichtig bestrebt gewesen, diejenigen Gründe darzulegen, aus welchen die von mir verfochtene Sache nach meiner Meinung bei dem hohen Gerichtshofe zu Recht bestehen muß.

Lord Chief Justice Abbott. Sie haben dieß auf eine für Sie selbst sehr ehrenvolle Weise gethan.

(Erwiederung des Sachwalters des Angeklagten.)

Mr. Platt. In Erwiederung auf den so geschickten Sachvortrag [90]) welchen Ihre Herrl. so eben gehört haben, habe ich nur eine oder zwei Bemerkungen zu machen, und es wird für mich am besten sein, meinem gelehrten Freunde dabei in dem von ihm genommenen Gange zu folgen.

Im Anfange seiner Ausführung bemerkt mein gelehrter Freund, daß sintemalen sich auf dem Originaldokument eine Krone und gewisse Anfangsbuchstaben befänden, und diese in dem Record nicht übersetzt werden könnten, eine Uebersetzung dem Gerichtshofe nicht zu einer Entscheidung verhelfen könne, ob das Instrument zu denen gehöre, deren Fälschung die Parlamentsakte untersagt oder nicht. Bei diesem Schluße scheint ein großer Irrthum obzuwalten, denn es ist sowohl jetzt noch, als im Laufe des Prozesses, weiter nichts behauptet worden, als daß in dem Record hätte angeführt seyn müssen: „daß nämlich diese Anfangsbuchstaben, diese Abzeichen, „die Krone und was sonst sich um die Worte des Instru„ments herum auf demselben befindet, das besagen, was mein „gelehrter Freund behaupten will, das sie es sagen." [91]) Wenn, Ihre Herrl., dieses Alles daher unerheblich ist, so ist die Frage nur, ob der Wirkung habende Theil des Instruments nicht hat übersetzt werden können, oder nicht? Ob, wenn es eine Order for the payment of money war, der, die Anweisung zur Zahlung enthaltende Theil nicht übersetzt werden konnte? oder ob der, die Uebernahme der Zahlungsverpflichtung aussprechende Theil der Note [92]) oder der, das Zahlungsversprechen enthaltende Theil der Note [93]) nicht habe übersetzt werden können? Ich darf Ihre Herrl. wohl nicht erst fragen: ob dabei irgend eine Schwierigkeit obwalten kann? Ihren Herrl. ist es bekannt, daß man jeden Kontrakt, der in einer fremden Sprache geschlossen worden ist, seinen eigentlichen und wesentlichen Bestandtheilen nach

90) In den englischen Gerichtshöfen herrscht eine außerordentliche Urbanität der Richter und Sachwalter gegen einander.

91) Scil. wenn dies ein in die Entscheidung des Richters zu legender Gegenstand hätte werden sollen.

92) als Undertaking.

93) als Promissory Note.

in den Record [94]) setzen muß. So ist es denn klar, daß, wenn man nur den zur Sache gehörigen Theil des Instruments in's Auge faßt, dasselbe übersetzt in den Record aufgenommen werden konnte und mußte, wo es dann nach dem Sinne der englischen Worte zu beurtheilen war. Wenn dem aber so ist: warum ist es hier unterblieben? Ihre Herrlichkeiten können von der deutschen Sprache eben so wenig Notiz nehmen, als von sonst einer ausländischen. Kann man denn sagen, daß der Gerichtshof der Irrthums-Instanz ein solcher Allsprachschatz sei, (is a Pantalogian) daß man sich an ihn wenden muß, um alle Instrumente, in welcher Sprache sie auch abgefaßt seyn mögen zu verstehen?

Aber Ihre Herrl., mein gelehrter Freund behauptet, es seien Entscheidungen früherer Fälle da, welche das Gegentheil meiner Behauptung feststellen, und er hat zwei Entscheidungen aus Lord Hobart's Reports zitirt, um den von ihm aufgestellten Satz zu behaupten. — Es ist aber bemerkenswerth, daß gerade in dieser Entscheidung —

Lord Chief Justice Abbott. Welchen Fall meinen Sie denn eigentlich jetzt?

Mr. Platt. Den Fall, der in Hobart p. 126. aufgeführt steht, wo gesagt ist: „Jetzt gab Serjeant John Moore dem Gerichtshofe Nachricht, daß in der Kings Bench im 6ten Jahre der Regierung König Jacobs ein Urtheil in der Rechtssache eines gewissen Tuck gefällt sey, über die Worte: du bist ein Hehler (healer) von Verbrechern. Diese Worte waren alle englisch, Ihre Herrl., ohne dabei zu sagen, welchen Sinn die Worte hätten," weil (heißt in dem Buche) der Gerichtshof davon unterrichtet war und Kenntniß nahm, daß in einigen Gegenden (countries) worunter ich hier Grafschaften (counties) verstehe, das Wort in dem Sinne Verheimlicher oder Verberger (smotherer oder coverer) von Verbrechern verstanden wird.

So werden Ihre Herrl. bemerken, daß gerade der Grund, auf welchen der Gerichtshof in der Sache selbst ein Urtel sprach, der war, daß dieß eine Sprache sey, welche in einem Theil von Großbritannien geredet würde. Man bediente sich selbst der Sprache zur Zeit, wo das Gesetz

[94]) in englischer Sprache.

setz gemacht wurde, und es bezog sich auf dieselbe.[95]) Was demnach wälische Worte betrifft, so ist diese Sprache zwar kein Dialekt der englischen Sprache: sie ist aber eine bekannte Sprache, die in Großbritannien selbst geredet wird, und als solche nimmt der Richter dieses Landes davon Kenntniß. Wenn es irgend einen Fall gäbe, der meines gelehrten Freundes Behauptung in Ansehung fremder Sprachen unterstützte, so ist es doch wundersam, daß nach allem dem Suchen nicht ein einziger Fall der Art hat aufgefunden werden können. Hat es denn keinen Pasquillprozeß, worin französisch, spanisch oder eine andere fremde Sprache vorkam, gegeben? Hat es keinen Rechsfall gegeben in einem Prozeße vor den vereinigten Groß-Richtern oder in der Irrthums-Instanz, in welchem man von der fremden Sprache Kenntniß genommen hat?

Mein gelehrter Freund hat noch auf den Fall eines französischen Wechsels angespielt: er ist sich aber nicht des Unhaltbaren des Grundes bewußt gewesen. Man nehme an: es sei eine Anklage auf ein solches Instrument gegründet, und eine Uebersetzung davon in den Record aufgenommen worden. Allerdings wird nun, was nicht geläugnet werden kann, die von dem Aussteller an den Bezogenen gerichtete Weisung, zu zahlen, der Name des Acceptanten und das Empfangsbekenntniß des Werths, kurz das Ganze zum Vorschein kommen müßen. Aber, sagt mein gelehrter Freund, wenn gleich das ganze Instrument sich seinem Inhalte nach darbietet, und obgleich es in der Uebersetzung den Gesetzen unseres Landes entspricht, und mit der Form übereinstimmt, welche unter den hiesigen Kaufleuten angenommen ist, wenn gleich dieß Alles der Fall ist, so spricht dennoch das französische Gesetz einem Wechsel der Art die Kraft eines solchen ab, und gewährt dem Gefangenen einen Vortheil,[96]) den er bei uns verliert, wenn wir eine Uebersetzung in die Anklage aufgenommen wissen wollen. Ihre Herrl. ich bestreite es ganz entschieden, daß diese Dedukzion richtig ist. Ich muß vielmehr sagen: hat der Angeschuldigte solch einen Vertheidigungs-

[95]) das Gesetz wegen der Strafbarkeit der Schmähungen.

[96]) sich der Fälschung nicht schuldig zu erweisen, wenn unterlassen ist, zu bemerken, worin die Valuta empfangen sei.

grund, so ist dies ein für den Beweis im Laufe des Prozesses sehr geeigneter Gegenstand. Er kann sagen, obgleich das wider mich Aufgestellte bei der ersten Ansicht mich des Verbrechens schuldig erscheinen lassen, so habe ich doch ein Recht, von der Anklage entbunden zu werden, weil das französische Gesetz eine solche Urkunde als völlig null und nichtig ansieht, und ich mich in dem Fall befinde, dies beweisen zu können. Und so muß man mich lossprechen. Hierin scheint mir das Täuschende bei der Schlußfolgerung meines gelehrten Freundes zu liegen, und ist dem so, so hat dieselbe gar kein Gewicht.

Ich hoffe, daß Ew. Herrl. den Umstand nicht aus dem Gesichte verlieren werden, daß in dieser Sache[97]) dadurch kein Nachtheil geschieht, wenn, auf den Grund, auf welchen ich mich bezogen habe, dem Strafausspruch Einhalt geschieht. Da der Gerichtshof entschieden hat, daß der Gegenstand (die Fälschung) allerdings unter die Parlamentsakte gehört, so bleibt mir weiter nichts übrig, als den Satz zu verfechten, daß die Anklageakte nicht in der Form sei, daß darauf der Gerichtshof zu einem Strafausspruche schreiten könne. Wird aber dem Strafausspruche aus dem Grunde Einhalt gethan, weil die Anklage mängelhaft ist, so kann einerseits der Gefangene derselben entgehen,[98]) andererseits aber kann er nicht noch ein Mal den Prozeß auf den Grund derselben Anklageschrift durchmachen. So kommt denn die Sache in dieser Hinsicht gerade so zu stehen, wie sie zu der Zeit stand, ehe die erste Prozeßverhandlung begann. — Meine Bitte, mit der ich mich, zum Schluß, an den hohen Gerichtshof wende, ist die: sollen wir der Fälschung überführt werden, so lassen Sie uns eine Uebersetzung des Instruments in dem Record haben, welche eine Jury als richtig erkennen mag: denn dann habe ich den Vortheil, mich wieder der Irrthums-Instanz bedienen zu können, und der Gerichtshof dieser[99]) wird dann auf jenes Erkenntniß entscheiden, ob das in einer fremden

[97]) des Klägers.

[98]) i. e. er ist der Erneuerung des Verfahrens ausgesetzt — doch wird er bei Haft gleich entlassen.

[99]) der Irrthums-Instanz.

Sprache ausgestellte Dokument, welches solch' eine Zahlungs-Order, eine solche Uebernahme einer Zahlung (Undertaking), ein solches Zahlungsversprechen (Promise) enthält, wirklich eine solche Order for the payment of money, ein solches Undertaking oder eine solche Promissory Note sei, wie die, gegen deren Fälschung die Parlamentsakte ergangen ist und als zu welchen gehörig die Anklageschrift es bezeichnet.

Lord Chief Justice Abbott. Die Sache ist von beiden Seiten sehr gründlich ausgeführt worden. Jetzt können die Zuhörer sich entfernen.

Das Urtheil des Gerichtshofes wurde hiernächst öffentlich ausgesprochen und lautete dahin: „daß der Anklageschrift eine Uebersetzung des Trésorscheins hätte beigefügt sein müssen."

In Folge dessen wurde der Gefangene sofort in Freiheit gesetzt.

Von der

Zeitschrift

für die

Criminal Rechts-Pflege

in den

Preußischen Staaten

herausgegeben

von

Julius Eduard Hitzig

Direktor des Kammergerichts-Inquisitoriats zu Berlin

sind bis jetzt fünf Bände erschienen welche man in allen guten Buchhandlungen für 10 Rthlr. erhalten kann.

Der sechste befindet sich unter der Presse.

Berlin Ostermesse 1827.

Ferdinand Dümmler.

4662
HG336
.G7H5
Witzig, J.E.
Geschichte der zerstörung einer fabrik falschen Preuss. papiergeldes in England...

4662
HG 336
.G7H5
UNIVERSITY OF CALIFORNIA LIBRARY

UNIVERSITY OF CALIFORNIA LIBRARY
BERKELEY
Return to desk from which borrowed

Gaylord
PAMPHLET BINDER
Syracuse, N. Y.
Stockton, Calif.